

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

AKZO NOBEL
Functional Chemicals GmbH
Geschäftsführung
Liebigstraße 7
07973 Greiz

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Gudrun Wünsch

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737840

Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 42/13

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch 12. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 20. November 2014 (BGBl. Teil I Nr. 53 S. 1740 vom 25. November 2014).

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

420.16-8711/42/13

Weimar
29. Mai 2015

Antrag der Firma AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH, Liebigstraße 7, 07973 Greiz, vom 18.10.2013 i.V.m. Überarbeitung vom 13.12.2013, zuletzt ergänzt am 5. Mai 2015, auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, bio-chemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang - hier zur Herstellung von Polysulfidverbindungen (im weiteren Thioplast-Anlage genannt), auf dem Grundstück in 07973 Greiz, Liebigstraße 7, Gemarkung Dölau, Flur 2, Flurstück-Nr. 89.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH, Liebigstraße 7 in 07973 Greiz erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2015, (BGBl. Teil I S. 670ff. vom 30. April 2015)) sowie der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung i.V.m. Nr. 9.3.1 Anhang 1 / Nr. 29 Anhang 2 und Nr. 9.3.1 Anhang 1 / Nr. 30 Anhang 2 zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten

Seite 1 von 84

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Anlage zur Herstellung von Polysulfidverbindungen (Thioplast-Anlage)**[Anlage Nr. 4.1.21 mit einer Kapazität von 18.000 Tonnen pro Jahr]**

i.V.m.

einer Anlage zur Lagerung von sehr giftigen Stoffen oder Gemischen

(Stoffe Nr. 29 der Stoffliste im Anhang 2 zur Nr. 9.3 des Anhang 1) - hier:

Präpolymer und Novamal im TL 176 - Tank 2 und Tank 3 /23B5001 bis 23B5006)

mit einer Lagerkapazität von mehr als 20 Tonnen

[Anlage Nr. 9.3.1/Stoffe Nr. 29 mit insgesamt max. 280,01 Tonnen]

und

einer Anlage zur Lagerung von *sehr giftigen*, giftigen, brandfördernden oder *explosionsgefährlichen* Stoffen oder Gemischen mit einer Lagerkapazität von mehr als 200 Tonnen

(Stoffe Nr. 30 der Stoffliste im Anhang 2 zur Nr. 9.3 des Anhang 1) - hier:

• **giftige Stoffe (210,3 Tonnen):**

Natriumhydrogensulfid im TL 36 Tanks Nr. 88B12, Nr. 88B15 und Nr. 88B16,

Trichlorpropan im Gebäude 9 Tank Nr. 82B4710 sowie

• **brandfördernde Stoffe (30 Tonnen):**

Natriumdithionit im Regallager/Schleppdach am Geb. 10

[Anlage Nr. 9.3.1/Stoffe Nr. 30 mit insgesamt max. 240,3 Tonnen]

auf dem Grundstück in 07973 Greiz, Gemarkung Dölau, Flur 2, Flurstück-Nr. 89.

Die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Thioplast-Anlage umfasst folgende Hauptmaßnahmen:

1. Teilweise Rohstoffsubstitution im Prozess-Schritt Kondensation, d.h. teilw. Ersatz von Novamal („Novamal“ ist aktueller Markenname für den Stoff Diformal) durch [REDACTED]
2. Substitution des verbleibenden Einsatzes an Novamal durch den Einsatz von Präpolymer D bei ca. 90 % der Produktpalette Thioplast
3. Änderungen an der Abluftanlage der Thioplast-Anlage in den Gebäuden 9 und 9a durch Einsatz von 2 Aktivkohlefiltern und 2 zusätzlichen Wäschern zum Zwecke der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft für den neuen Einsatzstoff [REDACTED] und für den auch bisher schon eingesetzten Rohstoff 1,2,3,- Trichlorpropan (TCP)
4. Änderung von Tankbelegungen in den Tanklagern TL 35, TL 36 und TL 176 durch teilweise Umnutzungen von Tanks und Änderung der bestehenden Kesselwagenabfüllstelle sowie Änderungen vorhandener Lager- und Bereitstellflächen
5. Umnutzungen und Neuerrichtungen weiterer Apparate in der Produktion

*Im Zusammenhang mit diesen Hauptmaßnahmen sind Gegenstand der wesentlichen Änderung folgende Detail-Maßnahmen:***zu 3. Änderungen im Zusammenhang mit der Abgasreinigung****3.1 Errichtung von:**

2 Aktivkohlefiltern **86F03 und 86F04** im Geb. 9 auf 11-m-Bühne und deren Einbindung in die vorhandene Abluftreinigungsanlage
(Einbindung vor dem Wäscher 86F605)

1 Gaswäscher **86F604** (mit Waschflüssigkeitspumpe 86P604; Natronlauge als Waschflüssigkeit) für Schwefelwasserstoff (H₂S) und Mercaptane im

Geb. 9 auf 6,3-m-Bühne und Einbindung in die vorhandene Abluftreinigungsanlage; Maßnahme bedingt durch geänderte Strömungsverhältnisse im Zusammenhang mit Installation der o.g. Aktivkohlefilter; [der gemäß 65/04 bisher im Geb. 10 genutzte Wäscher 86F604 wird dazu ins Geb. 9 umgesetzt und umgenutzt]

- 1 Gaswäscher **86F607** (mit Waschflüssigkeitspumpe 86P608; Waschflüssigkeit Präpolymer D) im Geb. 9a/Erdgeschoss für [REDACTED] und Trichlorpropan aus den Lösegefäßen (BE1) und den Vorlagen bzw. Kondensationsreaktoren (BE2) sowie aus der Gaspendelung vom TL 36 und Einbindung in die vorhandene Abluftreinigungsanlage mit integrierter Kältemittelanlage 86W607 (Fließbild M 0964-2-1(0)K; Füllmenge Kältemittel 8 kg R410A und Errichtung eines 3 m³-Zwischenbehälters (**86B70**) in der BE 6 für Präpolymer D als Dosiervorlage für den Gaswäscher 86F607
- 1 Gaswäscher **86F606** (mit Waschflüssigkeitspumpe 86P606; Abluftleistung 1000 m³/h), neu errichtet im Geb. 10 als Ersatz für den umgesetzten Wäscher 86F604 (500 m³/h); 86F606 übernimmt Funktion, die bisher 86F604 erfüllte;
- 3.2 Umnutzung von Reaktor **86C90** (bisheriger AWB 1, DF-Stufe) für die Zwischenlagerung von Präpolymer D aus der Gaswäsche (86F607)
- 3.3 Umnutzung von Reaktor **86C40** für Abwasserbehandlung AWB 1 - Novamal- und - H₂O₂-Behandlung (Detail-Beschreibung gemäß Antragsunterlagen)
- zu 4. Änderungen von Tankbelegungen in den Tanklagern TL 35, TL 36 und TL 176
- 4.1 ÄNDERUNG TL 35:
Nutzung des bisher leerstehenden Tanks 11 (**22B11** mit max. Füllmenge 45 m³) zur Lagerung von „Mutterlauge-Reduktion“ zwecks Stapelung zur Entsorgung
[analog bereits dafür genutzter Tanks T 10 u. T 12 bis T 14 / auch genannt B22B10 und B22B12 bis B22B14]
- 4.2 ÄNDERUNG TL 36:
- 4.2.1 Umnutzung der Tanks 22 und 23 (**88B22** und **88B23** je 63 m³; ehemals genutzt für ECH) zur Lagerung des neuen Rohstoffs [REDACTED] und damit Neuuzuordnung zur Thioplast-Anlage;
Installierung der für die künftigen Lagerstoffe erforderlichen Sicherheitseinrichtungen;
Errichtung der erforderlicher **Rohrleitung für Einsatzstoff** [REDACTED] (=wasserrechtlich eigenständige neue VAWS-Anlage)
- 4.2.2 Umnutzung des Tanks **88B03** (63 m³) zur Lagerung von Fertigprodukt Thioplast G (WGK 1)
[diente gem. 65/04 Fbl. 2.1 als NaHS-Lagertank]
Zuordnung der Tanks 1-8 (88B01 bis 88B08 - dienen Lagerung der Fertigprodukte Thioplast G (je 63 m³) mit WGK 1) zur Thioplastanlage
- 4.2.3 Umnutzung Tank Nr. **88B12** (50 m³) zur Lagerung von Natriumhydrogensulfid
[Tank war gem. 65/04 – Fbl. 2.1: Lagertank für Natriumbisulfit NaHSO₃]
- 4.2.4 Umnutzung Tank Nr. **88B13** (50 m³) zur Lagerung von Natriumbisulfit
[Tank war gem. 65/04 - Fbl. 2.1: Lagertank für Natriumhydrogensulfid]
- 4.2.5 Umnutzung Tank Nr. **88B16** (63 m³) zur Lagerung von Natriumhydrogensulfid
[Tank war gem. 65/04 Thioplast-Lagertank]

4.3 ÄNDERUNG TL 176:

Umnutzung der Tanks Nr. 2 und 3 (Gesamt-Tankvolumen je Tank: 120 m³) und Zuordnung von Tank 2 (Kammern 1-3) und Tank 3 (Kammern 4-6) mit folgender Belegung zur Thioplast-Anlage

4.3.1 Tank 2: (App.-Nr.23B5001 bis 23B5003):

Kammer 1, 2, 3 (je 40 m³) - bisher Lagerung Diformal →künftig Lagerung Präpolymer D

4.3.2 Tank 3

(App.-Nr.23B5004):

Kammer 4 (40 m³) - bisher Lagerung Diformal →künftig Lagerung Präpolymer D

(App.-Nr. 23B5005):

Kammer 5 (40 m³) - bisher Lagerung Diformal →künftig Lagerung Präpolymer D / Novamal

(App.-Nr.23B5006)

Kammer 6 (40 m³) – weiterhin Nutzung als Diformaltank i.S. Bescheid Nr. 65/04, denn Novamal ist neuer Handelsname für Diformal, chemisch jedoch lt. Antragsteller identisch

4.4 ÄNDERUNG der Kesselwagen-Abfüllstelle (Tasse 3)

Anpassung der bestehenden Kesselwagen-Abfüllstelle für die Eisenbahnkesselwagenentladung des neuen Rohstoffs XXXXXXXXXX

4.5 Errichtung einer Überdachung für die Straßentankzug-Abfüllstelle für Thioplast G**4.6 Umnutzung des Gebäudes 10a - „Aluminium-Leichtbauhalle“**

Schaffung einer neuen Lagerfläche für Thioplast G (Fässer und IBC → WGK 1)
max. Lagermenge 100 t Fassware (400 Fässer mit je 0,25 t)

zu 5. Weitere Detail-Maßnahmen**5.1 BE 3: Erweiterung der Reduktionswäsche von 6 auf 8 Waschbehälter (je 10 m³) durch:**

5.1.1 Umnutzung des vorhd. Behälters 84B1125 (alte Bez.) →neue Bezeichnung **83C6026**

5.1.2 Errichtung eines neuen Waschbehälters (**83C6025**)

5.2 BE 4: Errichtung eines neuen Stapelbehälters für Ansäuerungswaschwasser (AWW)

Errichtung eines Stapelbehälters (**84B7078**) zur Zwischenlagerung von Ansäuerungswaschwasser AWW für dessen weitere Verwendung in der Reduktionswäsche zwecks Verbesserung des Abwassermanagements durch eine Mehrfachnutzung dieses Waschwassers

5.3 BE4: Erweiterung der Ansäuerungswäsche1

Errichtung eines neuen Stapelbehälters (**84B7079**) für angesäuerten und gewaschenen Latex der Verfahrensstufe „Ansäuerungswäsche“ zusätzlich zum bereits vorhandenen Stapelbehälter 84B7076.

6. Bezeichnungsänderung (Anpassung an aktuelle Nomenklatur)

Umbenennung Behälter 84C7011 in 84C7013

7. Optimierung der Betriebsweise der Prozessschritte Ansäuerung / Ansäuerungswäsche entsprechend Mitteilung vom 30.01.2014 zur Verbesserung des Abwassermanagements

sowie die nachfolgenden baulichen Maßnahmen:

8. Errichtung einer Überdachung für die Straßentankzug – Abfüllstelle für Thioplast G
9. Errichtung eines 17 m³ - Stapelbehälters (84B7078) zur Zwischenlagerung von Ansäuerungswaschwasser in der BE 3 (gemäß Nr. 5.2)
10. Errichtung eines 15 m³ - Stapelbehälters (84B7079) für angesäuerten und gewaschenen Latex in der BE 4 (gemäß Nr. 5.3)
11. Einbau zusätzlicher Behälter und technischer Anlagen (→ s. dazu o.g. Detail-Ausführungen unter Pkt. 3 und 5) in das vorhandene Produktionsgebäude der Thioplastanlage
12. und folgende durch die zuständigen Baubehörde als „verfahrensfrei“ i.S. Baurecht festgestellte Maßnahmen:
 - 12.1 Errichtung eines neuen 10 m³ - Waschbehälters (83C6025) in der BE 3
(„verfahrensfrei bis 10 m³ Inhalt“)
 - 12.2 Aufstellung eines 3 m³ - Zwischenbehälters (86B70) in der BE 6
(„verfahrensfrei bis 10 m³ Inhalt“)
 - 12.3 Errichtung der erforderlichen Rohrleitung für den Einsatzstoff [REDACTED]
(„verfahrensfrei“)

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- **die Baugenehmigung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO) nach Maßgabe des Abschnittes 3 Nr. 8 Baurechtliche Erfordernisse (8.1 bis 8.4).**
- **sowie folgende Entscheidungen der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz nach Maßgabe der dazu im nachfolgenden Abschnitt 3 Nr. 7 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen**
 - **die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 17 Satz 1 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS)**
für die Lageranlagen:
 - Stapel- und Absatzbehälter für Thioplast-Ansäuerungs-latex vor der Entwässerung (84B7079)
 - „Gaswaschanlage Teil 2“ (= „Sammelbehälter für Präpolymer (86C90)“),
 - Lagertanks für Reduktionsmutterlauge (22B11 und 22B10),
 - Lagertank für [REDACTED] (88B22),
 - Lagertank für [REDACTED] (88B23),
 - Lagertank für Thioplast G (88B3),
 - Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B12),
 - Lagertank für Natriumbisulfit (88B13),
 - Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B16),
 - Lagertank 2 TL 176 (23B5001 bis 23B5003) und
 - Lagertank 3 TL 176 (23B5004 bis 23B5006)
 - für die Abfüllanlage:**
 - Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3

- die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wasserrechtliche Zustimmung) gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS)

für die HBV-Anlage

- „Gaswaschanlage Teil 1“ (= „Sammelbehälter für Präpolymer (86B70) vor Gaswäscher (86F607)“)

für die Rohrleitungsanlagen

- Rohrleitung [REDACTED] DN80 PN16 14R2835 und
- Rohrleitung [REDACTED] DN32 PN 16 88R2836

für die Lageranlage

- ALU-Leichtbauhalle.

Die Zustimmung für den „Sammelbehälter für Präpolymer (86B70) vor Gaswäscher (86F607)“ ist befristet bis zum Ablauf des 31.12.2015.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

BAND Nr. 1a

0.	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
1.	Anträge mit Erläuterungen/Begründungen	
1.1	Formblatt 1.1 und 1.2 vom 18.10.13 i.V.m. Aktualisierung vom 13.12.13	(2 Blatt)
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	(5 Blatt)
1.2	Ergänzungen zu Fbl. 1.2 und 1.2	(2 Blatt)
1.3	Zustimmungserklärung (von betrieblichen Gremien)	(1 Blatt)
1.4	Liste Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen	(1 Blatt)
1.5	Genehmigungsbestand Thioplast-Anlage	(2 Blatt)
1.6	Kurzbeschreibung	(4 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens	(15 Blatt)
2.1.1	Angaben zum Standort	
2.1.2	Allgemeine Angaben	
2.1.3	Rohstoffversorgung	
2.1.4	Belegungsänderungen in den Tanklagern	
2.1.5	Herstellung Polysulfidlauge / Mischen Novamal bzw. Präpolymer (BE 1)	
2.1.6	Kondensation / Kondensationswäsche (BE 2)	
2.1.7	Reduktion / Reduktionswäsche (BE 3)	
2.1.8	Ansäuerung / Ansäuerungswäsche / Entwässerung (BE 4)	
2.1.9	Mischen / Homogenisieren / Lagern (BE 5)	
2.1.10	Waschwasserbehandlung / Behandlung der Mutterlauge Kondensation / Abluftreinigung (BE 6)	
2.1.11	Beschreibung von Nebenanlagen	
2.1.12	Dokumentation neuer, geänderter oder ergänzter Ausrüstungen	
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage (Übersicht)	(3 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung – Erläuterung zu Formblatt 2.1	(1 Blatt)

2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz – Erläuterung zu Formblättern 2.2 – 2.4	(1 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen – Erläuterung zu Formblättern 2.5 – 2.7	(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen – Erläuterung zu Formblättern 2.8 und 2.9	(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall – Erläuterung zu Formblättern 2.10, 2.10 a und 2.10 b	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung – Erläuterung zu Formblättern 2.11 und 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung – Erläuterung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen / Karten, Zeichnungen Baubeschreibung nach BauPrüfVO Erläuterung zu Formblättern 2.13 und 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz Erläuterung zu Formblättern 2.15 – 2.17	(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft Erläuterung zu Formblättern 2.18 – 2.21	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft Erläuterung zu Formblatt 2.22	(1 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen	(2 Blatt)
3.1	Sonstige Beschreibungen	
3.2	Gutachten, Erläuterungen	
4.	<u>ANHÄNGE</u>	
	<u>Anhang 1:</u>	
	<u>Formblätter</u>	
Formblatt 2.1	Technische Betriebseinrichtungen	(11 Blatt)
Formblatt 2.2	Verfahren (Stoffübersicht)	(7 Blatt)
[Formblatt 2.2 a	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind] leer, da hier nicht zutreffend	(1 Blatt)
Formblatt 2.3	Stoffdaten (Chemie/ Physik)	(2 Blatt)
Formblatt 2.4	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	(2 Blatt)
Formblatt 2.5	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	(2 Blatt)
Formblatt 2.6	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	(1 Blatt)
Formblatt 2.7	Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)
Formblatt 2.8	Lärm	(1 Blatt)
Formblatt 2.9	Lärm (verursacht durch die Anlage)	(1 Blatt)
Formblatt 2.10/ 2.10 a	Störfall	(2 Blatt)
Formblatt 2.10 b	Störfall – Stoffe	(1 Blatt)
Formblatt 2.11	Abfallverwertung	(1 Blatt)
Formblatt 2.12	Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
Formblatt 2.13/ 2.14	Brandschutz	(3 Blatt)
Formblatt 2.15 – 2.17	Arbeitsschutz	(4 Blatt)
Formblatt 2.18/1 – 2	Abwasser, Wasserversorgung	(2 Blatt)
Formblatt 2.19/1 – 2	Unterlagen für Abwasseranlagen	(2 Blatt)
Formblatt 2.20	Übersicht Anlage z. Umgang m. wassergef. Stoffen	(7 Blatt)
Formblatt 2.21/1 – 3	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für: (je 3 Blatt)	
	Anlage 22B10/ 22B11 Lagertank für Reduktionsmutterlauge	
	Anlage 84B7078 Stapelbehälter Ansäuerungswaschwasser	
	Rohrleitung [REDACTED]	
	Anlage 88B22/ 88B23 Lagertank für [REDACTED]	

Formblatt 2.22/1 – 3	Natur und Landschaft	(3 Blatt)
<u>Anhang 2:</u>	Karten und Lagepläne	
	Topographische Karte; Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Gesamtlageplan Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Aufstellung Bauwerke mit Belegung, Nutzungsart / Werksgelände und Bahnhof	(2 Blatt)
	Gesamtlageplan mit Immissionspunkten M 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Emissionsquellenplan Thioplastanlage (ohne Maßstab)	(1 Blatt)
<u>Anhang 3:</u>	Übersichten, Fließbilder, Aufstellungspläne/ Inhaltsverzeichnis (Auflistung)	(2 Blatt)
<u>Anhang 4:</u>	Übersicht Dokumentation neuer, geänderter oder ergänzter Anlagenteile	(1 Blatt)
Anhang 4.1:	Gaswäscher 86F607 Angebot Nr. SW-63-13-06787 / Rev. 02	(17 Blatt)
Anhang 4.2:	Gaswäscher 86F606 Technische Spezifikation Nr. SW-65-12-1308	(3 Blatt)
Anhang 4.3:	Gegenüberstellung Positionsnummern Gaswäscher	(1 Blatt)
Anhang 4.4:	Zwischenbehälter 86C90 Leistungsverzeichnis	(4 Blatt)
Anhang 4.5:	Umnutzung der ECH-Tanks 88B22/ 88B23 Bericht ü. d. Prüfung e. Anlage gem. VO ü. Anlagen z. Umgang m. wassergefährdenden Stoffen (VwAS)	(3 Blatt)
	Lagerbehälter 63 m ³ Maßstab 1 : 20	(1 Blatt)
Anhang 4.6:	Rohrleitungsprojekt für [REDACTED] Rohrleitungen Detail – Engineering Rohrleitungen/ Piping Rohrleitungsliste Schweißnahtliste Rohrleitung 80/10-1.4571-IS Schweißnahtliste Rohrleitung 32/10-1.4571-IS	(43 Blatt) (2 Blatt) (5 Blatt) (3 Blatt)
Anhang 4.7:	ALU-Leichtbauhalle Baubeschreibung	(1 Blatt)
Anhang 4.8:	Überdachung Abfüllstelle Thioplast G im TL36 Beschreibung	(1 Blatt)
Anhang 4.9:	Reduktionswaschbehälter 83C6025/ 83C6026 Zeichnung Waschbehälter 4 – 20 m ³ Maßstab 1 : 10	(1 Blatt)
Anhang 4.10:	Zwischenbehälter 86B70 Zeichnung ohne Maßstab Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 Zertifikat des TÜV SÜD Industrie Service GmbH für das Unternehmen Kunststofftechnik Weißbach in Gornau als Fachbetrieb nach WHG Prüfungsbescheinigung für Herrn Stefan Just nach DVS 2212 Prüfungsbescheinigung für Herrn Nick Trommler nach DVS 2212	(1 Blatt) (3 Blatt) (2 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt)
Anhang 4.11:	Stapelbehälter Ansäuerungswaschwasser 84B7078 Angebot Nr. 187/12 für Stapelbehälter Zeichnung Waschwasserbehälter – 1.4571 ohne Maßst.	(1 Blatt) (1 Blatt)
Anhang 4.12:	Stapelbehälter angesäuerter Latex 84B7079 Angebot Nr. 123/13 für Lagertank	(1 Blatt)

Anhang 4.13:	Lagertank 22B10/ 22B11 Zeichnung Lagerbehälter Maßstab 1 : 20	(1 Blatt)
Anhang 4.14:	Aktivkohlefilter 86F03 und 86F04 Datenblatt Aktivkohlefilter L 4000 Zeichnung Aktivkohlefilter L 4000 Maßstab 1 : 10 Kenndatenblatt Desorex K 43	(1 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt)
<u>Anhang 5:</u>	Dokumente mit weiterführenden Informationen	
Anhang 5.1:	Erläuterungen zur beantragten Zulassung des vorz. Beginns und der vorzeitigen Inbetriebnahme	(8 Blatt)
Anhang 5.2:	Ausgangszustandsbericht Fachtechnische Stellungnahme zum Projekt [REDACTED]	(4 Blatt) (10 Blatt)
Anhang 5.3:	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG	(27 Blatt)
Anhang 5.4:	Festlegung v. Emissionsgrenzwerten für TCP und [REDACTED]	(3 Blatt)
Anhang 5.5:	Explosionsschutzdokumente gemäß BetrSichV Explosionsschutzdokument vom 14.10.2013 Gutachten zur Explosions- u. Brandgefährdung Thioplastanlage Gutachten zur Explosions- und Brandgefährdung für Kesselwagen- und SZT-Abfüllstellen, Messwarte EKW / STZ-Abfüllstelle Gutachten zur Explosions- und Brandgefährdung für Tanklager 36	(8 Blatt) (7 Blatt) (6 Blatt) (6 Blatt)
Anhang 5.6:	Gutachterbericht IB-13-7-001 vom 22.07.2013 Vergleich der Stoffeinstufungen	(22 Blatt) (1 Blatt)
<u>Anhang 6:</u>	Übersicht Änderungsgegenstand	(2 Blatt)
<u>Anhang 7:</u>	Stellungnahme des Anschlussbahnleiters	(1 Blatt)
[Anhang 8:	<i>lt. Inhaltsverzeichnis „Gebäudeliste“ ist aber als sep. Anhang nicht vorhanden, sondern als „Aufstellung Bauwerke mit Belegung, Nutzungsart“ Bestandteil von Anhang 2]</i>	
<u>Anhang 9:</u>	Alarmplan, Gefahrenabwehr	
Anhang 9.1:	Alarmplan für schwerwiegende Störfälle Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Betriebes	(2 Blatt)
Anhang 9.2:	Behördlicher Gefahrenabwehrplan (Deckblatt)	(3 Blatt)
Anhang 9.3:	Aufgaben des Messwartenpersonals	(1 Blatt)
<u>Anhang 10:</u>	Abwasserhavarieplan	(1 Blatt)
<u>Anhang 11:</u>	Hochwasser	
Anhang 11.1:	Hochwassergefahrenabwehrplan Hochwasser-Pegelstände Weitere Hinweise bei Hochwasser	(1 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt)
Anhang 11.2:	Plan zur Absicherung bei Hochwasser (mit Skizze)	(2 Blatt)
<u>Anhang 12:</u>	Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung	(3 Blatt)
<u>Anhang 13:</u>	Entsorgungsnachweis für Abprodukte	
Anhang 13.1:	Reinigungsrückstand Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle Verantwortliche Erklärung Annahmeerklärung Deklarationsanalyse Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungs- bedürftige Abfälle Deklarationsanalyse Annahmeerklärung für Nachweise	(1 Blatt) (2 Blatt) (2 Blatt) (1 Blatt) (3 Blatt) (2 Blatt) (2 Blatt)

	Behördliche Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung	(2 Blatt)
	Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle	(3 Blatt)
Anhang 13.2:	Mutterlauge Kondensation	
	Verantwortliche Erklärung nach Umfirmierung	(1 Blatt)
	Verantwortliche Erklärung für Nachweise	(1 Blatt)
	Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle	(2 Blatt)
	Mitteilung der GTS GmbH & Co. KG Teutschenthal zur Umfirmierung	(1 Blatt)
Anhang 13.3:	Entsorgungsnachweis RENL41709001	(1 Blatt)
	Mutterlauge Reduktion zur Entsorgung	
	Behördliche Genehmigung für die Entsorgung von Mutterlauge	(1 Blatt)
	Entsorgung von Mutterlauge aus der Thioplaste-Produktion/ Schreiben	
	der Freien und Hansestadt Hamburg	(1 Blatt)
	Mengenerhöhung für RENL41709001	(1 Blatt)
	Entsorgungsnachweis für RENL41709001	(2 Blatt)
	Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle	(3 Blatt)
	Prüfergebnisse AKZO-2 Nobel/ Salzlösung (NaCl)	(1 Blatt)
	Protokoll für die Entnahme einer Probe GTS Grube Teutschenthal	(1 Blatt)
	Annahmeerklärung für Nachweise GTS-Grube Teutschenthal	
	Sicherungs GmbH & Co. KG	(2 Blatt)
	Bestätigung des Abfallerzeugers für feste Salze und Lösungen	(1 Blatt)
	Beschreibung über die Entstehung und Herkunft von	
	Mutterlauge (ML) Kondensation	(1 Blatt)
	Anzeige Nr.: RENL41709001 vom Landesamt für Geologie und	
	Bergwesen Sachsen-Anhalt	(1 Blatt)
	Beiblatt zu Pkt. 5.1 des Formblattes Verantwortliche Erklärung (VE)	(2 Blatt)
	Beiblatt zu Nummer 4.1. des Formblattes Annahmeerklärung (AE)	(1 Blatt)
	Beiblatt zum Entsorgungsnachweis	(1 Blatt)
	Allg. Annahmebedingungen zur Verwertung von Abfällen -	
	im Versalzungsbergwerk der Grube Teutschenthal	
	Sicherungs GmbH & Co. KG	(1 Blatt)

Anhang 14:**Schallgutachten 1402E7/13**

Schalltechnische Untersuchung Bericht 1402E7/13 vom 10.09.13
 (erstellt: Ing.-Büro für Schall- u. Schwingungstechn., Immissionsschutz,
 Bauphysik, Raum- und Elektroakustik, Dipl.-Ing. M. Goritzka u. Partner)
 (10 Blatt)

BAND Nr. 1b**Anhang 15:****Sicherheitsdatenblätter / Inhaltsverzeichnis**

- [REDACTED]	(9 Blatt)
- PRÄPOLYMER D	(10 Blatt)
- 1,2,3-Trichloropropane, purified	(10 Blatt)
- DIFORMAL	(10 Blatt)
[NOVAMAL (entspricht chemisch Diformal, Datenblatt daher vom Antragsteller zurückgezogen (14.01.2015))]	
- Eka HP T49 Bulk	(15 Blatt)
- Essigsäure 98/100% techn.	(9 Blatt)
- Magnesiumchlorid-Lösung 33 %	(5 Blatt)
- Natriumhydrogensulfid, 20 – 48 %-ige Lösung in Wasser	(36 Blatt)
- Natriumbisulfit-Lösung 38 – 40 % non food grade	(35 Blatt)
- Hydrosulfit F	(89 Blatt)

- NATRUIMPOLYSULFID-LÖSUNG	(8 Blatt)
- NATRONLAUGE, 10 – 50 Gew.-%	(26 Blatt)
- [REDACTED]	(14 Blatt)
- SCHWEFEL, geschmolzen	(14 Blatt)
- THIOPLAST-KONDENSATIONS-LATEX	(6 Blatt)
- THIOPLAST-REDUKTIONS-LATEX	(6 Blatt)
- THIOPLAST G4	(8 Blatt)
- THIOPLAST G21	(6 Blatt)
- THIOPLAST G112	(6 Blatt)
- THIOPLAST G131	(6 Blatt)
- THIOPLAST-KONDENSATIONS-MUTTERLAUGE	(5 Blatt)
- THIOPLAST-REDUKTIONS-MUTTERLAUGE	(5 Blatt)

Anhang 16: **Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich Chemiewerk Greiz-Dölau**
(3 sep. Ordner)

Anhang 17: **Berichte zur Durchführung von Emissionsmessungen im Abgas der Thioplast-Anlage**
der DEKRA Industrial GmbH, Standort Halle, Köthener Str. 33
Bericht Nr. 91931/311/12529/552146016-1 vom 26.03.2013
29 Seiten Bericht und 19 Seiten Anhang (A 1 bis A 19) (48 Blatt)

Anhang 18: **Berichte zur Durchführung von Inspektionen**
gem. § 16 Abs. 1 der 12. BImSchV in der Thioplast-Anlage (8 Blatt)
Schreiben des LRA Greiz zu Inspektion
der Thioplastanlage vom 11.11.2011 (2 Blatt)
Bericht Nr.: STP_0009_05_11 zur Überprüfung
von Teilen des Betriebsbereiches (12 Blatt)

BAND Nr. 2

Anhang 3: **Übersichten, Fließbilder, Aufstellungspläne**
Auflistung Inhalt (2 Blatt)
Ausrüstungslisten (als Legenden zu den Zeichnungen) (27 Blatt)

Anh.-Nr.	Zeichn.-Nr.	Benennung	(je 1 Blatt)
3.1	B0439-33(0)	Tanklagerübersicht	
3.2	M 082-18(0)f	R&I-Fließbild Tanklager 36	
3.3	M 083-18(2)b	Aufstellungsübersicht Tanklager 36	
3.4	M 087-18(1)a	R&I-Fließbild Abfüllanlage Thioplast TL 36	
3.5	M 0140-12(0)f	R&I-Fließbild KW-Abfüllstelle	
3.6	M 0161/1-15(0)c	R&I-Fließbild Thioplast-Abwasserbehandl. 1 und 3	
3.7	M 0161/2-15(1)a	R&I-Fließbild Thioplast-Abwasserbehandlung 2	
3.8	M 0162-15(2)d	Aufstellungsplan Wasseraufbereitungsanlage Geb. 9a	
3.9	M 0166-15(1)c	Grundfließbild Thioplast-Abwasser- behandlung pro t Thioplast G	
3.10	M 0168-15(3)a	R&I-Fließbild H ₂ O ₂ -Entleerung/-Lagerung	
3.11	M 0944-2(3)c	R&I-Fließbild Lagerung u. Dosierung TCP	
3.12	M 0948-2(2)f	R&I-Fließbild Raffinat/Leckagenbehandlung	
3.13	M 0950-2(2)c	Aufstellungsplan Erdgeschoss Geb. 9	
3.14	M 0951-2(2)b	Aufstellungspl. Bühne +3,0 m, +3,96 m Geb. 9	
3.15	M 0952-2(2)e	Aufstellungspl. Bühne +6,3 m, +7,2 m, +8,1 m (Geb. 9)	
3.16	M 0953-2(2)b	Aufstellungsplan Bühne + 11,0 m Geb. 9	
3.17	M 0954-2(2)c	Aufstellungsplan Erdgeschoss Gebäude 10	
3.18	M 0955-2(2)b	Aufstellungsplan 7,5 m Stahlbühne Gebäude 10	
3.19	M 0959-2(2)c	R&I-Fließbild Polysulfidlauge	
3.20	M 0957-2(1)g	R&I-Fließbild Kondensation	
3.21	M 0958-2(0)c	R&I-Fließbild Kondensationswäsche	

3.22	M 0960-2(1)e	R&I-Fließbild Reduktion u. Reduktionswäsche
3.23	M 0961-2(1)f	R&I-Fließbild Ansäuerung u. Stapelbehälter
3.24	M 0962-2(1)b	R&I-Fließbild Entwässerung
3.25	M 0964-2-1(0)f	Verfahrens-Fließbild Gaswäscher Thioplast-Anlage
3.26	M 0964-2(0)c	Verfahrens-Fließbild Abluftführung Thioplast-Anlage
3.27	M 0965-2(2)c	R&I-Fließbild Mischen, Homogenisieren Thioplast
3.28	M 0966-2(1)b	Grundfließbild Thioplast G / t
3.29	M 0967-2(2)c	R&I-Fließbild Lagerung Flüssigschwefel
3.30	M 0972-2(2)c	R&I-Fließbild Thioplast-Abwasserbehandlung 4
3.31	M 0976-2(1)	R&I-Fließbild Waschwasser Stapelbehälter
3.32	M 1039-1(1)	Aufstellung Tank H ₂ O ₂ 60 m ³ mit Tanktasse 120 m ³

5. Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich Akzo Nobel Functional GmbH
10. Fortschreibung der Neufassung des Sicherheitsberichtes von 10/2001
Stand Nov. 2013

[Band 1 bis 3: Textteil 221 Seiten und Anhang Nr. 0 bis 7.2]

erstellt: TÜV Rheinland Industrie Service GmbH,
Geschäftsfeld Druckgeräte und Anlagentechnik, Berlin

Deckblatt	(1 Blatt)
Angaben zum Auftraggeber, Ersteller, Verfasser	(1 Blatt)
Fortschreibungs- und Revisionsverzeichnis	(2 Blatt)
Anweisung für Austausch, Einfügen....	(1 Blatt)
<i>[„Austauschen vollständiger Sicherheitsbericht mit allen Anhängen“]</i>	
Inhaltsverzeichnis	(6 Blatt)
5.0 Einleitung und Aufgabenstellung	(7 Blatt)
5.0.1 Vorwort und allgemeine Angaben	
5.0.2 Kurzdarstellung des Betriebsbereiches	
5.0.2.1 Produktionsanlagen	
5.0.2.2 Nebenanlagen, Lageranlagen bzw. -gebäude	
5.1 Information über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen	(10 Blatt)
5.1.1 Gesamtziele und allgemeine Grundsätze	
5.1.2 Organisation und Personal	
5.1.3 Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen	
5.1.4 Überwachung des Betriebes	
5.1.5 Sichere Durchführung von Änderungen	
5.1.6 Planung für Notfälle	
5.1.7 Überwachung der Leistungsfähigkeit des SMS	
5.1.8 Systematische Überprüfung und Bewertung	
5.2 Umfeld des Betriebsbereiches	(11 Blatt)
5.2.1 Beschreibung des Standortes und des Umfeldes	
5.2.1.1 Entwicklung und geografische Lage	
5.2.1.2 Lage der Anlagen	
5.2.1.3 Geologische, hydrografische und meteorologische Angaben	
5.2.2 Anlagen, in denen die Gefahr eines Störfalles bestehen kann	
5.2.2.1 Allgemeines	
5.2.2.2 Produktionsanlagen und Nebenanlagen der ANFC GmbH	
5.2.2.3 Anlagen anderer Betreiber	
5.2.3 Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten	
5.2.3.1 Diformal-Anlage, Austritt von Ethylenchlorhydrin	
5.2.3.2 Thioplast-Anlage, Austritt und Brand von flüssigem Schwefel, Austritt von NaHS-Lauge	

5.3 Beschreibung der Anlagen

(153 Blatt)

- 5.3.1 Allgemeine Angaben
 - 5.3.1.1 Beschreibung der Tätigkeiten, Produkte und Gefahrenquellen (Gefahrenanalyse)
 - 5.3.1.1.1 Ermittlung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA)
 - 5.3.1.1.2 Allgemeines zur Gefahrenanalyse (Methodik)
 - 5.3.1.1.3 Detailanalys
 - 5.3.1.2 Verfahrensbeschreibung
 - 5.3.1.3 Beschreibung gefährlicher Stoffe
- 5.3.2 Diformal-Anlage
- 5.3.3 Flüssigstabilisator-Anlage
- 5.3.4 Co-Haftvermittleranlage
- 5.3.5 Thioplastanlage
 - 5.3.5.1 Ermittlung der SRA
 - 5.3.5.2 Gefahrenanalyse
 - 5.3.5.3 Verfahrensbeschreibung
 - 5.3.5.3.1 Verfahrensgrundzüge
 - 5.3.5.3.2 Verfahrensdarstellung
 - 5.3.5.3.3 Abwasserbehandlung AWB 1 bis 4 (BE 6)
 - 5.3.5.3.4 Abluftreinigungsanlage
 - 5.3.5.3.4 Raffinat- und Leckagenbehandlung
 - 5.3.5.4 Beschreibung gefährlicher Stoffe
 - 5.3.5.5 Technischen Parameter und Ausrüstungen zur Sicherung der Anlagen
 - 5.3.5.5.1 bauliche Auslegung
 - 5.3.5.5.2 Schutzzonen
 - 5.3.5.5.3 Zugänglichkeit der Anlagenteile
 - 5.3.5.5.4 Kenndaten sicherheitsrelevanter Anlagenteile
- 5.3.6 Mehrzweck- und Vielstoff-Anlage
- 5.3.7 Nebenanlagen
- 5.3.8 Lagerprozesse
- 5.3.9 AfP-Anlage (Songwon-ATG GmbH)
- 5.3.10 Lagerhallen LH 104 (Songwon-ATG GmbH)
- 5.3.11 Versuchsanlage zur Beschichtung von Fe-Metalteilen mit Al (Alencis GmbH)
- 5.3.12 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- 5.3.13 Organisatorische Schutzmaßnahmen

5.4 Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle

(16 Blatt)

- 5.4.1 Ausgewählte Störfallablaufszenarien (Dennoch-Störfälle)
- 5.4.2 Gefährdungsabschätzungen
 - 5.4.2.1 Gefährdungsabschätzung für die Diformal-Anlage
 - 5.4.2.2 Gefährdungsabschätzung zur Thioplast-Anlage
 - 5.4.2.3 Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung
- 5.4.3 Beschreibung der technischen Parameter und Ausrüstungen zur Sicherung der Anlagen

5.5 Schutz- u. Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

(8 Blatt)

- 5.5.1 Allgemeine Schutz- und Notfallmaßnahmen
 - 5.5.1.1 Brand- und Explosionsschutz
 - 5.5.1.2 Alarmplan und Organisation der Notfallmaßnahmen
- 5.5.2 Spezielle Schutz- und Notfallmaßnahmen
 - 5.5.2.1 Spezielle Maßnahmen zu den Szenarien der „Dennoch“-Störfälle
 - 5.5.2.2 Wechselwirkungen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

5.6 Ergebnis und Zusammenfassung

(2 Blatt)

5.7 Anhänge

Verzeichnis der Anhänge des Sicherheitsberichtes..... (2 Blatt)

Anhänge (2 Blatt)

[Anhänge 1, 2, 4, 5, 6, 7 im Band 1 von 3; Anhang 3 im Band 2 und 3 von 3]

- 5.7.0 Anhang 0:** Zusammenstellung ausgewählter Rechtsgrundlagen und Literatur für die Erstellung des Sicherheitsberichtes
Liste verwendeter Abkürzungen
Organigramm über Service und die Zusammenarbeit der Unternehmen AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH
Songwon-ATG GmbH und der Alencis GmbH

5.7.1 Anhang 1: Karten und Pläne

Topographische Karte M 1:25.000
Legende zum Gesamtlageplan und Tanklagerübersicht
Gesamtlageplan M 1:2000 (Aug. 2013)
Tanklagerübersicht Zeichnungs-Nr. B 0439-33(0)
Lagerhallen 56, 77, 85/1, 85/2

5.7.2 Anhang 2: Gefahrenanalyse

Gefahrenanalyse Diformal-Anlage
Gefahrenanalyse Thioplastanlage
Gefährdungsbetrachtung Mehrzweck- und Vielstoffanlage
Umgebungsbezogene Gefahrenquellen

5.7.3 Anhang 3: Fließbilder (Ordner 2 des Sicherheitsberichtes)

Mengenfließschemata / Verfahrensfließbilder und
R+I-Fließbilder

5.7.4 Anhang 4: Angaben zu gefährlichen Stoffen (Stoffe nach Anh. I StörfallVO)

Zusammenfassung der Stoffmengen nach Einstufung
gemäß Anhang I StörfallV
Kenndaten der Stoffe im Betriebsbereich
Gefährliche Stoffe in Brandgasen
Gefährliche Stoffe bei Störung des best.-gem. Betriebes
Werte für die Gefahrenbeurteilung

5.7.5 Anhang 5: Sicherheitsrelevante Anlagenteile und Einrichtungen

Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) Diformal-Anlage
Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) Thioplast-Anlage

5.7.6 Anhang 6: Alarm- und Gefahrenabwehrplan

- 6.1 Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Betriebes
- 6.2 Besonderer behördlicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan
(BbAGAP) entspricht dem externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan
gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 StörfallV

5.7.7 Anhang 7: Explosionsgefährdete Bereiche und Apparatenaufstellung

Explosionsdokument gem. § 6 BetrSichV
Exzonenpläne

- 6. Ergänzungen und Korrekturen zu den Antragsunterlagen**
- 6.1 Anschreiben vom 20.12.13/ Eingang 23.12.13** (1 Blatt)
überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt Natriumpolysulfid-Lösung (<25%) (8 Blatt)
- 6.2 Ergänzungsunterlagen vom 13.01.2014 (Eingang)**
- Anschreiben vom 10.1.2014 (1 Blatt)
- korrigiertes Antragsformular Fbl. 1.2 (1 Blatt)
 - Kopie aktueller EMAS-Urkunde (Reg.-Nr. DE-154-00022; Ersteitrag 14.09.1998, Aktualis. mit Datum 29.10.2013, gültig bis 07.10.2016) (1 Blatt)
 - unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Antrag nach § 8a BImSchG (kompletter Anh. 5 / S. 1-7) (7 Blatt)
 - korrigierte und vervollständigte Unterlagen zum Wasserrecht incl. Kopie Übergabeanschreiben vom 09.01.2014 an LRA/UWB mit tabellarischer Auflistung aller Änderungen
 - korr. Sicherh.-datenbl. Eka HP T49 Bulk (16 Blatt)
 - korr. Fbl. 2.4 (2 Blatt)
 - korr. Fbl. 2.20 (1 Blatt)
 - Korr. Fbl. 2.21/1 – 3 Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für: Anlage-Nr. (teilw. mit beigefügten Anhängen):
 - 86C90 (BE 6)
 - 88B22/88B23 (incl. Anlagen, Betr.-Anleitungen, bauaufsichtl. Zulass. etc.)
 - Rohrleitung [REDACTED]
 - Änderungen an der ALU-Leichtbauhalle (Entfristung)
 - Stapel- u. Absetzbeh. f. Thioplast-Ansäuerungslatex vor der Entwässerung
 - 22B11 Lagertank Red.-Mutterlauge
 - Lagertank 2TL 176 Pos.-Nr. 23B5001-23B5003: Lagerung von Präpolymer (ehem. DF)
 - Änderung an der Kesselwagenabfüllstelle
 - Lagertank für Thioplast G
 - 88B12 Lagertank für Natriumhydrogensulfid, 48%-ige Lös. in Wasser
 - 88B16 Lagertank für Natriumhydrogensulfid, 48%-ige Lös. in Wasser
 - 88B13 Lagertank für Natriumbisulfit-Lösung, (NaHSO₃)
- 6.3 Ergänzungsunterlagen vom 16.01.2014 (Eingang als vorab E-Mail) zur Erfüllung von Nachforderungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz:**
- Erklärung der Notwendigkeit der Substitution von [REDACTED] (5 Blatt)
 - Gefährdungsbeurteilung zum Einsatz von [REDACTED] (6 Blatt)
 - EG-Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] (STAND: 2012/01/19) (11 Blatt)
 - Handbuch [REDACTED] (v. 12/2009) (18 Blatt)
(in Englisch)
- 6.4 Nachtrag vom 22.01.2014 – Information zum Hilfsstoff „Airodeen“** (1 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Airodeen KS/AM (8 Blatt)

6.5 Korrekturen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen vom 31.01.2014 (Eingangsdatum) [Bezeichnung „Ordner 3“]

- 6.5.1 Aktualisierung des Antrages nach § 8a Abs. 1 und Abs. 3 BImSchG mit Liste der Maßnahmen, für welche die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt wird
- 6.5.2 Übersicht der Änderungen vom 31.01.2014 zu den Unterlagen 42/13 (3 Blatt)
 Textteil (mit Seitenangaben zu den geänderten Passagen): (21 Blatt)
- Aktualisierung der Liste der Anhänge (S. 3-5)
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens (S. 14)
 - Anlagen - und Betriebsbeschreibung (S. 18-33)
 - Arbeitsschutz (S. 44)
- 6.5.3 Korrekturen der Formblätter:
- Fbl. 1.2 (Korrektur Pkt. 1.5) (1 Blatt)
 - Fbl. 2.1 / Bl. 2 [aber noch ohne Korrektur Tankvolumen 88B12] (1 Blatt)
 - Fbl. 2.4 / Bl. 1+2 (2 Blatt)
 - Fbl. 2.6 / Bl. 1 (1 Blatt)
 - Fbl. 2.11 / Bl. 1 (1 Blatt)
- ANLAGEN zum Fbl. 2.11:
- Entsorgungsnachweis Nr. VNN275R11061 gültig bis 22.11.16 (3 Blatt)
 - Annahmeerklärung f. Nachw. zu Nr. VNN275R11061 (2 Blatt)
 - Entsorgungsnachweis Nr. SNS240000146[8] (1 Blatt)
 - Verantwortliche Erklärung Nr./PZ SNS240000146[8] (2 Blatt)
 - Annahmeerklärung Nr./PZ SNS240000146[8] (2 Blatt)
 - dazu noch ohne Unterschr. 2 Fbl. (für behödl. Bestätigung/ Anordnung) (2 Blatt)
 - Unterlagen, Bestätigungen etc. zum Entsorgungsnachweis RENL41709001 (betr. Mengenerhöhung) (2 Blatt)
 - Verantwortliche Erklärung für Nachw. Nr. ENN217R05006 (2 Blatt)
 - Unterlagen, Bestätigungen etc. zum Entsorgungsnachweis RENL41709001 (17 Blatt)
 - Entsorgungsnachweis Nr. ENSCFND00544 (1 Blatt)
 - Verantwortliche Erklärung Nr./PZ ENSCFND00544 (2 Blatt)
 - Annahmeerklärung f. ENSCFND00544 (3 Blatt)
 - Schreiben „Hamburgwasser / Hamburger Stadtentwässerung“ v. 27.1.14 zur Entsorgung von Mutterlauge (1 Blatt)
 - Fbl. 2.20 / Bl. 1 (1 Blatt)
- Änderungen der Anzeigen von Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG - Formblatt 2.21/1 – 3 Änderungsstand 07.01.2014:*
- Anlagen-Nr. / App.-Nr. / Bezeichnung / Anhänge
- 86C90 (BE 6) – Sammelbehälter für Präpolymer (3 Blatt)
 - 88B22/88B23 – Lagertank für [REDACTED] (zuvor für ECH)
 Anlagen: Beschreibung, Betr.-Anleitungen etc. (45 Blatt)
 bauaufsichtl. Zulass. DIBt Nr. Z-65.11-285 (incl. Anlagen) (40 Blatt)
 - Rohrleitung [REDACTED] (3 Blatt)
 - Änderungen an der ALU-Leichtbauhalle (Entfristung) (3 Blatt)
 - 84B7079 (BE4) Stapel- u. Absetzbeh. f. Thioplast-Ansäuerungslatex vor der Entwässerung (3 Blatt)
 Sicherheitsdatenblatt Thioplast-Ansäuerungslatex (Stand: 08.01.14) (3 Blatt)
 (ANMERKUNG: in diesem Kap. nur Auszug, es fehlen S. 2/4/6, → vollständig im Anh. 15)
 - 22B11 – Lagertank Reduktions-Mutterlauge (3 Blatt)

- 23B5001 - 23B5003 – Lagertank 2 TL 176 (3 Blatt)
Lagerung von Präpolymer (ehem. Diformal)
- Bericht über die Prüfung einer Anlage gem. VO über Anlagen z.U.m. wassergef. Stoffen (VAwS) TÜV Thür e.V. vom 05.02.09 (4 Blatt)
- 23B5004 - 23B5006 – Lagertank 3 TL 176 (3 Blatt)
Lagerung von Präpolymer (Kammern 4 u. 5)
- Lagerung von Novamal (Kammer 6)
- Bericht über die Prüfung einer Anlage gem. VO über Anlagen z.U.m. wassergef. Stoffen (VAwS) TÜV Thür e.V. vom 05.02.09 (5 Blatt)
- Änderung an der Kesselwagenabfüllstelle (3 Blatt)
Bericht über die Prüfung einer Anlage gem. VO über Anlagen z.U.m. wassergef. Stoffen (VAwS) TÜV Thür e.V. vom 08.07.09 (4 Blatt)
- 88B3 – Lagertank für Thioplast G (3 Blatt)
- 88B12 – Lagertank für Natriumhydrogensulfid 48%-ige Lös. in Wasser (3 Blatt)
Bericht über die Prüfung einer Anlage gem. VO über Anlagen z.U.m. wassergef. Stoffen (VAwS) TÜV Thür e.V. vom 05.10.09 (3 Blatt)
- 88B16 – Lagertank für Natriumhydrogensulfid 48%-ige Lös. in Wasser (3 Blatt)
Bericht über die Prüfung einer Anlage gem. VO über Anlagen z.U.m. wassergef. Stoffen (VAwS) TÜV Thür e.V. vom 20.07.11 (3 Blatt)
- 88B13 – Lagertank für Natriumbisulfit-Lösung (NaHSO₃) (3 Blatt)
CE-Konformitätserklärung nach Druckgeräte-RL 97/23/EG vom 20.07.04 (1 Blatt)
TÜV-Abnahmeunterlagen Proj.-Nr. 39301/GR 931 A 09
Fabrik.-Nr. 5700, Bauteil 50 m³-LAU-Behälter (3 S. Auszug: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Behälterzeichnung) (3 Blatt)

6.5.4 ANHANG 2: Karten und Pläne

- Übersichtsblatt (Liste der Anhänge) (1 Blatt)
- Foto: Ansichtsdarstellung der Emissionsquellen (1 Blatt)

6.5.5 ANHANG 3: Übersichten, Fließbilder Aufstellungspläne (zu Ordner 2)

- Übersichtsblatt (Liste der Anhänge) (2 Blatt)
- RI-Fließbild Tanklager 36 Zeichn.-Nr. M082-18(0)f („Anl.–Nr. 88“) (1 Blatt)
- RI-Fließbild Kesselwagen-Abfüllstelle Zeichn.-Nr. M0140-12(0)f („Anl.–Nr. 14“) (1 Blatt)
- Aufstellungsplan Wasseraufbereitungsanlage Zeichn.-Nr. M0162-15(2)e Geb. 9a/7 STAND 01/14; M 1:100 (1 Blatt)
- Aufstellungsplan Bühne +11,0 m Anlagen.-Nr. 82 Zeichn.-Nr. M0953-2(2)c Geb. 9 STAND 01/14; M 1:100 (1 Blatt)
- RI-Fließbild Kondensation Zeichn.-Nr. M0957-2(0)g („Anl.–Nr. 82“) Geb. 9 STAND 09/13; (1 Blatt)
- RI-Fließbild Polysulfidlauge Zeichn.-Nr. M0959-2(2)c („Anl.–Nr. 81“) Geb. 10 STAND 01/12; (1 Blatt)
- Verfahrensfließbild Gaswäscher Thioplast-Anlage Zeichn.-Nr. M 0964-2-1(0)g Geb. 9/9a/10 STAND 01/14; g („Anl.–Nr. 86“) (1 Blatt)
- Verfahrensfließbild Abluftführung Thioplast-Anlage Zeichn.-Nr. M 0964-2(0)d Geb. 9/10 STAND 01/14; g (1 Blatt)
- Liste Tanklager / Tankzuordnung (1 Blatt)

- 6.5.6 ANHANG 4: Dokumentation neuer, geänderter oder ergänzter Anlagenteile
- Übersichtsblatt (Liste der Anhänge) (1 Blatt)
- Deckblätter (7 Blatt)
Anhang 4.13 Lagertank 22B11
Anhang 4.14 Aktivkohlefilter 86F03 u. 86F04
Anhang 4.15 Lagertanks Präpolymer TL 176 23B5001-5003 u. 23B5004-5006
Anhang 4.16 Kesselwagenabfüllstelle
Anhang 4.17 NaSH-Tank TL 36 88B12
Anhang 4.18 NaSH-Tank TL 36 88B16
Anhang 4.19 NaHHSO₃-Tank TL 36 88B13
- 6.5.7 ANHANG 5.7: Weiterführende Hinweise zum Arbeitsschutz
- Deckblatt (1 Blatt)
- Erklärung zur Notwendigkeit der Substitution [REDACTED] durch [REDACTED] (5 Blatt)
- Gefährdungsbeurteilung zum Einsatz von [REDACTED] (in diesem Dok. verwendete Kurzbez. [REDACTED] Stand 14.01.2014 s. 1-6 (6 Blatt)
- 6.5.8 ANHANG 6: Übersicht Änderungsgegenstand (2 Blatt)
- 6.5.9 ANHANG 15: Sicherheitsdatenblätter, Stoffbeschreibungen
- Übersichtsblatt (Liste der Anhänge) (1 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Eka HP T49 Version 3 (STAND 09.02.2013) (16 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Thioplast-Ansäuerungs-latex (STAND: 08.01.14) (6 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Airodeen KS/AM (01.12.1994/Druck 06.01.2014) (8 Blatt)
- 6.6 **Korrekturen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen vom 16.07.2014**
Übergabeanschriften vom 16.07.14 mit Erläuterungen (3 Blatt)
- Leitfaden Austausch/Ergänzung (1 Blatt)
- Text Kap. 2.1.3 / 2.1.4: Seite 20 von 48 (1 Blatt)
- Fbl. 2.1 – Überarbeitung Blatt 1 bis 12 (12 Blatt)
- Liste Tanklager / Tankzuordnung (Revis. 09.07.14) (1 Blatt)
- Tanklagerübersicht Zeichn.-Nr. B 0439-33 (0) Stand 07/14 (mit Korrektur des Volumens für 88B14 von 63 m³ auf 50 m³) (1 Blatt)
- 6.7 **Korrigiertes Formblatt 2.1/S. 4 mit Übergabeanschriften (Posteingang 18.07.2014)** (1 Blatt)
- 6.8 **Korrigiertes Formblatt 2.1/S. 1-10 mit Übergabeanschriften (Posteingang 04.08.2014)**
Übergabeanschriften vom 31.07.14 mit Erläuterungen (3 Blatt)
Formblatt 2.1/S. 1-10 von 11 (10 Blatt)
- 6.9 **Korrektur vom 3. Sept. 2014** (Datum Posteingang)
Formblatt 2.1 (Blatt 11 + 12) (2 Blatt)
Kopie Baugenehmigung „Genehmigungsänderung einer vorhandenen Aluminium-Leichtbau-Halle als Überdachung als fliegender Bau zum dauerhaften Bauwerk“ (LRA Greiz, Bauamt vom 25.08.2014) (4 Blatt)
- 6.10 **Ergänzung vom 7. November 2014** (Datum Posteingang)
ANHANG 2 zur 10. Fortschreibung des Sicherheitsberichtes (kompl.):
GEFAHRENANALYSE

- 6.11 Ergänzungen vom 17. Nov. 2014** (Datum Eingang)
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 6.11.1 Behälter 86C90 und 86B70 zur Lagerung und Verwendung von Präpolymer (PP-D) (63 Blatt)
- 6.11.2 Lagertank Thioplast Pos.-Nr. 88B03 (8 Blatt)
- 6.11.3 Lagertank Natriumbisulfit (NaHSO_3) Pos.-Nr. 88B13 (17 Blatt)
- 6.11.4 Lagertank Natriumhydrogensulfid (NaHS) Pos.-Nr. 88B12 (20 Blatt)
- 6.11.5 Lagertank Natriumhydrogensulfid (NaHS) Pos.-Nr. 88B16 (20 Blatt)
- 6.11.6 Lagertank [REDACTED] Bezeichn. v. ANFC) Pos. 88B22 und 88B23) (17 Blatt)
- 6.11.7 Lagertank Präpolymer-D im TL 176 Tank 2 (Pos.-Nr. 23B5001 bis B5003) (21 Blatt)
- 6.11.8 Lagertanks Novamal/Präpolymer-D im TL 176 Tank 3 (Pos. 23B5004 bis B5006) (21 Blatt)
- 6.11.9 Stapelbehälter Pos.-Nr. 84B7079 (5 Blatt)
- 6.11.10 Anhang 1: R-I-Fließbilder und Aufstellungspläne: (6 Blatt)
- M082-18(0)i R-I-Fließbild TL 36
 - M0964-2-1(0)i Verfahrensfließbild Gaswäscher Thioplast-Anlage
 - M0950-2(2)c Aufstellungsplan Erdgeschoss (Geb. 9)
 - M0162-15(2)e Aufstellungsplan Wasseraufbereitungsanlage Geb. 9a
 - M0311-19(1)h R-I-Fließbild Lagerung im TL 176 von Präpolymer/Novamal
 - M961-2(1)g R-I-Fließbild Ansäuerung und Stapelbehälter
- 6.11.11 Anhang 2: Sicherheitsdatenblätter
- [REDACTED] (11 Blatt)
 - Thioplast G112 (6 Blatt)
 - Präpolymer D (10 Blatt)
 - Thioplast G21 (6 Blatt)
 - Natriumhydrogensulfid, 20-48%-ige Lsg. in Wasser (36 Blatt)
 - Natriumbisulfit Lösung 38-40 % (35 Blatt)
 - Thioplast-Reduktions-Mutterlauge (5 Blatt)
 - Natronlauge, 10-50 Gew.-% (26 Blatt)
 - [REDACTED] (7 Blatt)
- 6.11.12 Anhang 3: Überfüllsicherungen
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.11-283 (7 Blatt)
 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.11-285 (3 Blatt)
- 6.11.13 Anhang 4: Fachbetriebsnachweis
- Fachbetriebsnachweis Fa. Detombay (1 Blatt)
 - Fachbetriebsnachweis Fa. AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH (1 Blatt)
- 6.11.14 Anhang 5: Dichtwerkstoff
- Beständigkeitsliste Elastomere Werkstoffe & O-Ringe (26 Blatt)
 - PTFE-Dichtungen (6 Blatt)
 - Zertifikat Einhaltung des Dichtekriteriums Novaflon 100 (2 Blatt)
 - Novapress Universal (2 Blatt)
 - Flachdichtung aus Uniseal (1 Blatt)
 - Prüfbescheinigung IDT-Profilichtung (1 Blatt)
 - Gummi-Stahl-Dichtung (1 Blatt)
- 6.11.15 Anhang 6: Armaturen: Kompakt Kugelhahn Art. 721 E (2 Blatt)
- 6.11.16 Anhang 7: Materialbeständigkeit
- Chemische Beständigkeit der nichtrostenden Stähle (23 Blatt)
 - Technische Werte und Chemikalien-Beständigkeit von Kunststoff (12 Blatt)
- 6.11.17 Anhang 8: Zeichnungen Rückhalteeinrichtung TL 36 (3 Blatt)
- Grundriss Tanktasse 1-7
 - Tanktassen 1-11 Schalungsplan für Tanktasse ohne Säureschutzauskleidung
 - Tanktassen 1-11 Schalungsplan für Tanktasse mit Säureschutzauskleidung

- 6.12 Korrekturen und Ergänzungen vom 19. Nov. 2014 (Datum Eingang)**
- Formblatt 2.20 / Seite 6 (1 Blatt)
 Formblätter 2.21/S. 1-3 (jeweils 3 Blatt)
- Rohrleitung [REDACTED]
 - Anlage 88B23
 - Anlage 86C90 (BE 6)
 - Anlage 84B7079 (BE 4)
 - Anlage 23B5001-23B5003
 - Anlage 23B5004-23B5006
 - Änderung an der ALU-Leichtbauhalle (Entfristung)
 - Anlage 88B3
 - Anlage 88B12
 - Anlage 88B16
 - Anlage 88B13
 - Anlage 86B70 Sammelbehälter für Präpolymer vor Gaswäscher
- 6.13 „Vorschlag Überwachungs- und Messstellen [REDACTED] und 1,2,3-Trichlorpropan“ vom 24. Nov. 2014 (Datum Eingang)** (15 Blatt)
- Anschreiben mit Erläuterungen
 - Argumentation des Antragstellers zur Festlegung der Messstelle für [REDACTED] und 1,2,3-Trichlorpropan“ (4 Blatt)
 - Aufzeichnungen des Antragstellers über Eigenmessungen „Messung von Halogenverbindungen an 80Qb“;... 80Qc;... 80Qa“ (7 Blatt)
 - „Messung von Halogenverbindungen am Gaswäscher 86F607/IMS 1 und IMS 2 80Qd“
 - Verfahrensfließbild Gaswäscher-Thioplast-Anlage M 0964-2-1(0)i „Aktualisierung 09/14“
- 6.14 Korrekturen und Ergänzungen vom 3. Dez. 2014 (Datum Eingang)**
- 6.14.1 Anschreiben vom 01.12.14 mit Erläuterungen (2 Blatt)
 6.14.2 korr. Formblatt 2.20 / Seite 6 (1 Blatt)
 6.14.3 Fbl. 2.21/S. 1-3- Anlage 22B11 Lagertank für Reduktionsmutterlauge (3 Blatt)
 6.14.4 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen - korr. Inhaltsverzeichnis (ergänzt um Pos. 10) (1 Blatt)
 6.14.5 „Anlagenbeschreibung.....Tank Pos.-Nr. 22B11“ mit Tankzeichnung, Fließbild F0035-003(2), Sicherheitsdatenblatt Thioplast-Reduktions-Mutterlauge (21 Blatt)
- 6.15 Korrekturen und Ergänzungen vom 14. Jan. 2015 (Datum Eingang)**
- 6.15.1 Anschreiben vom 12.01.2015 mit Erläuterungen (2 Blatt)
 6.15.2 Textteil komplett überarbeitet (S. 1 bis 49) (49 Blatt)
 6.15.3 geänderte Formblätter:
 Formblatt 2.1 (S. 1 bis 12) (12 Blatt)
 Formblatt 2.6 (12 Blatt)
 Formblatt 2.7 (12 Blatt)
- 6.15.4 im Anhang 3 – folgende geänderte Zeichnungen:
- | <u>Zeichnungs-Nr.</u> | <u>R&I-Fließbild</u> | <u>Aktualisierung lt. Zeichn.</u> |
|-----------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| M 0161/2-15(1)c | Abwasserbehandl. 2 | (01/15) |
| M 0961-2(1)g | Ansäuerung + Stapelbehälter | (01/15) |
| M 0161/1-15(0)d | Thioplast-Abwasserbehandl. 1 u. 3 | (01/15) |
| M 0964-2-1(0)k | Gaswäscher-Thioplast-Anlage | (01/15) |
| M 0959-2(2)d | Polysulfidlauge | (01/15) |
| M 0965-2 (2)d | Mischen u. Homogenisieren Thioplast | (01/15) |
| M 0962-2(1)c | Entwässerung | (07/14) |
| M 0964-2(0)f | Abluftführung Thioplast-Anlage | (01/15) |

- 6.15.5 Anhang 5.4 „Festlegung von Emissionsgrenzwerten für TCP und [REDACTED]
(Argumentation des Antragstellers) (6 Blatt)
mit Anhang Aufzeichnungen des Antragstellers
über Eigenmessungen (Auszug aus Tab. vom 24.11.14) (5 Blatt)
- 6.16 Korrekturen und Ergänzungen vom 21. Januar 2015** (Datum Eingang)
Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. vom 19.01.2015 (1 Blatt)
„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(VAwS)-
Standsicherheit der Behälter im Lastfall Erdbeben“
- 6.17 Korrekturen und Ergänzungen vom 10. Februar 2015** (Datum Eingang)
- 7.17.0 Übergabeansreiben vom 06.02.15 mit Erläuterungen u. Inhaltsverzeichnis (6 Blatt)
- 6.17.1 Korrekturseiten zu den Ergänzungsunterlagen/Korrekturen vom Januar 2015
1. Korrekturseiten für Textteil Seite 4; Seite 16; Seite 28 (von 49) (3 Blatt)
2. Korrekturseiten zum Fbl. 2.1: Seiten 11 und 12 (2 Blatt)
- 6.17.2 Unterlagen-Nachtrag/Korrektur zur wasserrechtl. Eignungsfeststellung:
- 6.17.2.1 Um Antrag auf Eignungsfeststellung ergänzte Fbl. 2.21/1-3 für die Anlagen (18 Blatt)
- Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3,
- Lagertank 2 TL 176 (23B5001 bis 23B5003),
- Lagertank 3 TL 176 (23B5004 bis 23B5006),
- Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B12),
- Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B16) und
- Lagertank für Natriumbisulfit (88B13)
- 6.17.2.2 Im Pkt. 1 geändertes Fbl. 2.21/1-3 - Änderung der Art der Anlage
für die „Stapel- und Absetzbehälter für Thioplast-Ansäuerungs-latex
vor der Entwässerung“ (84B7079) von HBV-Anlage auf Lageranlage (3 Blatt)
- 6.18 Ergänzungen vom 18. Februar 2015 (Unterlagen zur Eignungsfeststellung)**
- 6.18.1 Nachtrag zur „Anlagenbeschreibung und Anlagenabgrenzung Lageranlage
für Thioplast Tank 88 B03“ (7 Blatt)
- 6.18.2 Nachtrag zur „Anlagenbeschreibung Lagertanks Präpolymer D
im TL 176 Tank 2 (Pos.-Nr. 23B5001 bis B5003)“ (8 Blatt)
- 6.18.3 Nachtrag zur „Anlagenbeschreibung Lagertanks Novamal/Präpolymer D
im TL 176 Tank 3 (Pos.-Nr. 23B5004 bis 23B5006)“ (8 Blatt)
- 6.19 Ergänzungen vom 24. Februar 2015 (Unterlagen zur Eignungsfeststellung)**
(Datum Posteingang) (10 Blatt)
korrigierte „Anlagenbeschreibung u. Anlagenabgrenzung Behälter 86C90
und 86B70 zur Lagerung und Verwendung von Präpolymer (PP-D)“
(Bearbeitungsstand 23.02.2015)
- 6.20 Nachtrag vom 04.03.2015: Überarbeitete Gutachterliche Stellungnahme
des TÜV Thüringen e.V. vom 19.01.2015:**
Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen des Antrages auf Genehmigung der
„Wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polysulfidverbindun-
gen (Thioplast-Anlage)“ der Firma AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH
in Greiz (Reg.-Nr. 42/13) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(VAwS) - Standsicherheit der Behälter im Lastfall Erdbeben (3 Blatt)
- 6.21 Korrektur-/und Ergänzungsunterlagen vom 27.04.2015 (Datum Posteingang)**
- 6.21.0 Anschreiben vom 24.4.15 mit Hinweisen zu den Änderungen (2 Blatt)
- 6.21.1 Korrigierte Textseiten: S. 3-5 (Anhang-Verzeichnis) (3 Blatt)
S. 19 (Zeichnungs-Liste) (1 Blatt)
S. 26-28 (Kapitel 2.1.10: Waschwasserbehandlung/

- | | | |
|-------------|---|-----------|
| | Behandl. der Mutterlauge Kondensation/
Abluftreinigung (BE 6)) | (3 Blatt) |
| | S. 33 Kap. 2.2.1.2 „Mengenfließschema“ | (1 Blatt) |
| 6.21.2 | Anhang 3: Übersichten, Fließbilder, Aufstellungspläne (Auflistung) | (3 Blatt) |
| 6.21.3 | Formblatt-Korrekturen:
Formblatt 2.5: Blatt 1 und 2 | (2 Blatt) |
| | Formblatt 2.6: Blatt 1 | (1 Blatt) |
| 6.21.4 | Zeichnungs-Korrekturen:
Zeichn.-Nr. M 0140-12(0)g RI-Fließbild Kesselwagen-Abfüllstelle
(Stand 04/15) | (2 Blatt) |
| | Zeichn.-Nr. M 0964-2(0)g Verfahrensfließbild Abluftführung-Thioplast-Anlage
(Stand 04/15) | |
| 6.22 | Korrekturen vom 4. Mai 2015 (Datum Posteingang) | |
| 6.22.0 | Anschreiben vom 30.04.15 mit Hinweisen zu den Änderungen | (2 Blatt) |
| 6.22.1 | Korrigierte Textseiten: 3 (Anhang-Verzeichnis) | (1 Blatt) |
| | 19 (Zeichnungs-Liste) | (1 Blatt) |
| | 24 (Kapitel 2.1.8: Ansäuerung/ Ansäuerungs-
wäsche/Entwässerung (BE 4) | (1 Blatt) |
| | 27 Kap. 2.1.10.1.2 Abgasreinigungsanlage | (1 Blatt) |
| | 32 Kap. 2.2 (Übersicht/Deckblatt) | (1 Blatt) |
| 6.22.2 | Anhang 3: Übersichten, Fließbilder, Aufstellungspläne
Auflistung/Deckblatt | (2 Blatt) |
| | Zeichn.-Nr. M 0961-2 (1)h RI-Fließbild Ansäuerung+Stapelbehälter
(Stand 04/15) mit geänderter Abluftführung für die Behälter
Pos.-Nr. 84B7075, 84B7076, 84B7079 | (1 Blatt) |
| 6.23 | E-Mail vom 05.05.15: Hinweis zu Pos.-Nr. 84B7075, 84B7076, 84B7079 | (1 Blatt) |

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der Änderungsmaßnahmen, welche kein Gegenstand des Zulassungsbescheides 42/13/Z1 vom 25.02.14 waren, ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die geplante Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, **mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen**.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.

1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigungsbescheiden zur Anlage zur Herstellung von flüssigen Polysulfidpolymeren (Thioplastanlage) Nr. 76/95 vom 16.08.1996, Nr. 81/00 vom 23.04.2001 und Nr. 65/04 vom 03.12.2004 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Die Erfassung, Abgasreinigung und Ableitung der Abluftströme und Atmungsluft der Reaktoren, Behälter, Vorlagen und übrigen Aggregate der Thioplast-Anlage hat entsprechend den Verfahrensfleißbildern der jeweiligen Prozessschritte i.V.m. Verfahrensfleißbild Gaswäscher Thioplast-Anlage M 0964-2-1(0)k und Verfahrensfleißbild Abluftführung Thioplast-Anlage M 0964-2(0)g und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen im Abschnitt 2.1 zu erfolgen. Die Forderungen zur Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden zur Thioplastanlage (Nr. 76/95 vom 16.08.96, Nr. 81/00 vom 23.04.01 und Nr. 65/05 vom 03.12.04) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen zu den betroffenen Sachverhalten getroffen werden.

2.1.2 Es ist zu beachten, dass gemäß Antrag 42/13 der bisherige Wäscher im Geb. 10 gemäß Bescheid 65/04 mit der Bezeichnung „86F604“ jetzt ersetzt wird durch den Wäscher „**86F606**“, der dessen Funktion übernimmt.

Der Wäscher Nr. „**86F604**“ wird nunmehr umgesetzt in Gebäude 9/9a und übernimmt die mit Verfahrensfleißbild Gaswäscher Thioplast-Anlage M 0964-2-1(0)k definierte Funktion der Abgasreinigung in diesem Anlagenteil der Thioplast-Anlage.

Damit ändern sich auch die Apparate-Bezeichnungen aus dem Bescheid 65/04. Dies betrifft insbesondere die Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1:

Die Angaben „Nr. 86 F601 bis Nr. 86 F604“ ändern in

„Nr. 86 F601 bis Nr. 86 F603 und 86 F606“.

In Beauftragungen aus Bescheid 65/04, die sich allein auf Nr. 86 F604 beziehen, muss es künftig heißen „**86 F606**“.

2.1.3 Die Abluftfassung der drei Dosiereinrichtungen für Natriumdithionit ($\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_4$) und deren Reinigung vor der Ableitung über Quelle Q132 hat unverändert gemäß Nr. 2.1.19 und 2.1.20 des Bescheides 65/04 zu erfolgen.
Lediglich die Apparate-Bezeichnungen der drei Dosiereinrichtungen für den Stoff Natriumdithionit lauten in der aktualisierten Form nunmehr Nr. 83 X 6110, Nr. 83 X 6120 und Nr. 83 X **6130**).

2.1.4 Neu zu errichtende (bzw. umgesetzte) Abgasreinigungsanlagen

- **Aktivkohlefilter Nr. 86F03 und 86F04**
- **Abgaswäscher 86F604** (umgesetzt aus Gebäude 10 in Geb. 9);
- **Abgaswäscher 86F606** (neu errichtet im Geb. 10; Waschflüssigkeit 10%-ige Natronlauge wie bei vorhandenen Wäschern 86F601 bis 86F603)
- **Abgaswäscher 86F607**

sind entsprechend der jeweiligen Herstelleranweisungen zu betreiben und regelmäßig zu warten.
Die Waschflüssigkeit des neuen Abgaswäschers 86F607 (Präpolymer D) ist antragsgemäß nach Verbrauch über das Stapelgefäß 86C90 dem Produktionsprozess wieder zuzuführen.

Der Ausfall v.g. Abgasreinigungsanlagen (Aktivkohlefilteranlagen, Abgaswäscher) ist der Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde) anzuzeigen.

Über den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen (Wartung, Störungen, Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der v.g. Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Störungen an den Abgasreinigungsanlagen, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, müssen durch selbsttätig wirkende Warnanlagen (optisch und akustisch) angezeigt werden.

Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter stillzulegen. Die Wiederinbetriebnahme darf erst nach Behebung des Defektes erfolgen.

2.1.5 Die Prozessabluft/bzw. Atmungsluft nachfolgender Apparate / Behälter der Thioplastanlage ist vollständig zu erfassen und zur Abgasreinigung den jeweils genannten Abgasreinigungsanlagen/Abgaswäscher zuzuführen. Bei diesen Forderungen handelt es sich um Mindestanforderungen.

[Angaben geordnet nach Fließbild-Nr. mit Aktualitätsangabe und Prozessstufe].

2.1.5.1 **M 0161/1-15(0)d (01/15)** **Thioplast-Abwasserbehandl. 1 und 3**

86C60	Wäscher	86F607
86C91	Wäscher	86F604
86C42		86F604
86C61		86F604
86C40		86F604

Die Abluft des Zwischenbehälters (**86B70** / BE 6, Dosiervorlage Präpolymer D für Gaswäscher 86F607) ist gemäß Fließbild M 0964-2-1(0)k ebenfalls Wäscher 86F604 zuzuführen.

2.1.5.2 **M 0161/2-15(1)c (01/15)** **Thioplast-Abwasserbehandl. 2**

86C41	Wäscher	86F604
-------	---------	--------

2.1.5.3 **M 0959-2(2)d (01/15)** **Polysulfidlauge**

81C2062	Wäscher	86F606
81C2061		86F606

2.1.5.4 **M 0961-2(1)h (04/15)** **Ansäuerung u. Stapelbehälter**

84C7071	Wäscher	86F603
84C7072		86F603
84C7073		86F603
84C7074		86F603
84C7012		86F603
84C7013		86F603
84B7051		86F603
84B6020		86F603
84B7078	Wäscher	86F605
84B7075		86F605
84B7076		86F605
84B7079		86F605

2.1.5.5 **M 0965-2(2)d (01/15)** **Mischen, Homogenisieren Thioplast**

87B101 bis 87B111	Wäscher	86F606
-------------------	---------	--------

2.1.5.6 **M 0962-2(1)c (01/15)** **Entwässerung**

85C8010 mit 85W8041	] mit Verteilersystem 85B8070] und Vakuumpumpen 85P8050/85P8051]]
85C8020 mit 85W8042	
85C8030 mit 85W8043	
85C8040 mit 85W8044	

Alle v.g. Abluftströme sind zu erfassen und zur Abgasreinigung dem Wäscher 86F605 zuzuführen.

Die Abluft vom Abscheider 85B8092 ist gemäß Verfahrensfließbild Gaswäscher Thioplast-Anlage Nr. M0964-2-1(0)k (Stand 01/15) und Verfahrensfließbild Abluftführung-Thioplast-Anlage Nr. M 0964-2(0)g (Stand 04/15) zu erfassen und zur Abgasreinigung dem Wäscher 86F603 zuzuführen.

Im R&I-Fließbild Entwässerung M 0962-2(1)c fehlt v.g. Abluftführung für den Abscheider 85B8092. Das v.g. Fließbild ist diesbezüglich bis zur Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage/Anlagenteile zu überarbeiten und der Genehmigungsbehörde sowie der Überwachungsbehörde (UIB im Landratsamt Greiz) zu übergeben.

2.1.5.7 **M 082-18(0)i (09/14)** **Tanklager 36**

2.1.5.7.1 Gemäß Fließbild M 082-18(0)i müssen folgende Tankanlagen mit Gaspendelleitungen zur Kesselwagenabfüllstelle (KW-Abfüllstelle) versehen sein:

<i>(Lagerstoff)</i>	<i>(Tank-Nr.)</i>
- Na-Hydrogensulfit-Lösung	(88B13)
- Na-Hydrogensulfid	(88B12, 88B15, 88B16)
- Essigsäure	(88B17)
- [REDACTED]	(88B22 +88B23)
- ECH	(88B18 – 88B21).

2.1.5.7.2 Die Prozessabluft (bzw. Behälteratmungsluft)
- des Essigsäure tanks (88B17) ist dem Wäscher 86F606 und
- der [REDACTED] (88B22 +88B23) ist dem Wäscher 86F607
zuzuführen.

2.1.5.7.3 Die zur Lagerung der Fertigprodukte Thioplast G mit WGK 1 genutzten Tanks 1-8 (88B01 bis 88B08) im TL 36 sind gemäß Fließbild M 082-18(0)i mit Gaspendelung zum Abgaswäscher 86F606 zu versehen.

- 2.1.5.8 **M 0311-19(1)h (10/14) Lagerung von Präpolymer /Novamal im Tanklager 176**
 Die antragsgemäß der Thioplastanlage zugeordneten Lagertanks „Tank 2“ (Pos. 23B5001 bis 23B5003) und „Tank 3“ (Pos. 23B5004 bis 23B5006) sind gemäß Fließbild M 0311-19(1)h mit Gaspendelung zum „Gaswäscher TSM 31A8500“ (=vorhandener Gaswäscher, Bestandteil der sogen. Diformal-Anlage desselben Betreibers) zu betreiben.
 Die Befüllung dieser v.g. Tanks 2 und 3 (Kesselwagenabfüllstelle) hat gemäß Fließbild **M 0140-12(0)g (04/15)** mit Gaspendelung zu den jeweiligen Kesselwagen zu erfolgen.
- 2.1.5.9 Weitere (unter NB 2.1.5.7 und Nr. 2.1.5.8 nicht explizit aufgeführte, da nicht von einer Änderung betroffene) Gaspendelleitungen gemäß Fließbild **M 0140-12(0)g (04/15)** = Kesselwagenabfüllstelle (KW-Abfüllstelle) sind ebenfalls fließbildgemäß zu betreiben.
- 2.1.5.10 **M 0957-2(0)g (01/14) Kondensation**
 Die Befüllprozesse der Vorlagen
 82C4060, 82C4200, 82C4210, 82C4220, 82C4230
 haben unter Gaspendelung zum Trichlorpropan-Tank (TCP-Tank 82B4710) zu erfolgen.

 Die Prozessabluft/Atmungsluft der Vorlagen
 82C4060, 82C4200, 82C4210, 82C4220, 82C4230
 ist zu erfassen und zur Abgasreinigung dem neuen Wäscher 86F607 zuzuführen.
 Ebenso ist die Prozessabluft/Atmungsluft der Kondensationsrührmaschinen
 82C4010; 82C4300, 82C4500, 82C4600, 82C4700
 zu erfassen und über die jeweils zugehörigen Brüdenkondensatoren zur Abgasreinigung dem Wäscher 86F607 zuzuführen.
- 2.1.5.11 **M 0944-2(3)c (2013) Lagerung u. Dosierung TCP**
 Die Befüllprozesse des TCP-Tanks (82B4710) haben unter Gaspendelung zur KW-Abfüllstelle zu erfolgen.
 Die Befüllung der Vorlage 82B4730 aus dem TCP-Tank (82B4710) hat unter Gaspendelung zu erfolgen.
 Die Raumluft aus dem Bereich „Lagerung u. Dosierung TCP“ ist zu erfassen und über 86V1360 dem Wäscher 86F605 zuzuführen.
- 2.1.5.12 **M 0948-2(2)f (2013) Raffinat / Leckagenbehandlung**

86C9065	Wäscher	86F606
86C9064		86F606
86C9063 mit 86W9010		86F606
- 2.1.5.13 **M 0958-2(0)c (2013) Kondensationswäsche**
 82C4020 bis 82C4029
 82C4480 und 82C4490
 82C4400 bis 82C4470
 82C4520 und 82C4530

 Alle v.g. Abluftströme sind zu erfassen und zur Abgasreinigung dem Wäscher 86F605 zuzuführen.
- 2.1.5.14 **M 0972-2(2)c (2013) Thioplast-Abwasserbehandlung 4**

86C43	Wäscher	86F606
86C62		86F606
86C63		86F606

2.1.5.15 M 0967-2(2)c (2013) Lagerung Flüssigschwefel

81B10 + 81B20

→Abluft über Abscheider 81F30 zu Wäscher 86F605

Die Entlüftung dieser Lagertanks für Flüssigschwefel hat dahingehend zu erfolgen, dass diese Abluft über einen Schwerstoffabscheider (Abscheider 81F30, vorhanden) geführt wird und dann dem Wäscher 86F605 zur Reinigung zuzuführen ist.

2.1.5.16 M 0960-2(1)e (2013) Reduktion u. Reduktionswäsche

83C6030 mit 83W6080 zu Wäscher 86F602

83C6020 mit 83W6070 zu Wäscher 86F602

83C6010 mit 83W6060 zu Wäscher 86F602

83C6021 bis 83C6026 zu Wäscher 86F603

83C6400 und 83C6410 zu Wäscher 86F603

2.1.6 Die mittels Abgaswäscher **86F606** behandelte Abluft (Gebäude 10) ist gemäß Verfahrensfließbild zur Abluftführung (**M 0964-2(0)g** i.V.m. Verfahrensfließbild Gaswäscher –Thioplast-Anlage M 0964-2-1(0)k vor der Ableitung ins Freie dem vorhandenen 3-stufigen Wäscher **86F605** zur Endreinigung zuzuführen.

2.1.7 Die mittels Abgaswäscher **86F603** behandelte Abluft ist gemäß Verfahrensfließbild zur Abluftführung (**M 0964-2(0)g** i.V.m. Verfahrensfließbild Gaswäscher – Thioplast-Anlage M 0964-2-1(0)k vor der Ableitung ins Freie dem 3-stufigen Wäscher **86F605** zur Endreinigung zuzuführen.

2.1.8 Das mittels Abgaswäscher **86F607** behandelte Abgas ist antragsgemäß entsprechend Verfahrensfließbild zur Abluftführung (**M 0964-2(0)g** i.V.m. Verfahrensfließbild Gaswäscher –Thioplast-Anlage M 0964-2-1(0)k danach zur weiteren Abgasbehandlung erst über **Wäscher 86F601 / bzw. Wäscher 86F602** zu leiten und anschließend dem **Filtersystem (Aktivkohlefilter 86F03 / bzw. 86F04)** zuzuführen.
Anschließend hat noch vor der Ableitung ins Freie die Behandlung im 3-stufigen Wäscher **86F605** (Endreinigung) zu erfolgen.

2.1.9 Das mittels Abgaswäscher **86F604** behandelte Abgas ist antragsgemäß (Verfahrensfließbild (**M 0964-2(0)g** i.V.m. M 0964-2-1(0)k) anschließend dem **Filtersystem (86F03 / 86F04)** zuzuführen.
Vor der Ableitung ins Freie ist das so behandelte Abgas im 3-stufigen Wäscher **86F605** (Endreinigung) zu erfolgen.

2.1.10 Die mittels 3-stufigem Abgaswäschersystem **86 F605** gereinigte Prozess- und Raum-Abluft ist über den vorhandenen Schornstein (Emissionsquelle Nr. E 130) gemäß Formblatt 2.7 mit einer Höhe von 35 m über Flur ins Freie zu führen.

2.1.11 EMISSIONSBEGRENZUNGEN

2.1.11.1 Die Mess/ Überwachungs-Stellen sind in Übereinstimmung mit dem Verfahrensfließbild Gaswäscher Thioplast-Anlage M 0964-2-1(0)k wie folgt zu definieren:

Mess/ Überwachungs-Stelle 80Qa (Reingasstrom von Filtersystem 86F03/86F04)

Mess/ Überwachungs-Stelle 80Qb (Reingasstrom von Abgaswäscher 86F603)

Mess/ Überwachungs-Stelle 80Qc (Reingasstrom von Abgaswäscher 86F606)

Mess/ Überwachungs-Stelle 80Qd (Reingasstrom von Abgaswäscher 86F607).

2.1.11.2 Die im Abgas der erfassten Abluftströme der Aggregate gemäß Verfahrensfleißbild zur Abluftführung (M 0964-2(0)g i.V.m. Verfahrensfleißbild Gaswäscher –Thioplast-Anlage M 0964-2-1(0)k und unter Berücksichtigung der Forderungen NB Nr. 2.1.1 bis 2.1.10 dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf **an der Mess/ Überwachungs-Stelle 80Qa** folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- gasförmige anorganische Stoffe nach Ziff. 5.2.4 Klasse II gemäß TA Luft
(hier: Schwefelwasserstoff) **3 mg/m³**
- organische Stoffe nach Ziff. 5.2.5 Klasse I gemäß TA Luft
(hier: Mercaptane) **20 mg/m³**
- organische Stoffe nach Ziff. 5.2.5 Klasse II gemäß TA Luft
(hier: Essigsäure) **0,10 g/m³.**

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5 der Klassen I und II TA Luft auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt die für diese Klassen jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu diesen v.g. Forderungen beim Zusammentreffen von Stoffen Ziffer 5.2.5 TA Luft der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Die im gereinigten Abgasstrom an der Mess/ Überwachungs-Stelle 80Qa enthaltenen Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

- Stoffe Nr. 5.2.7.1 [REDACTED] **2,5 g/h**
- Stoffe Nr. 5.2.7.1.3 (hier: 1,2,3,- Trichlorpropan (TCP)
die zu Grunde zu legende Wirkungsstärke entspricht
der Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II) **1,5 g/h.**

Die im gereinigten Abgasstrom enthaltenen Emissionen der Stoffe [REDACTED] und Trichlorpropan (TCP) dürfen zusammen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf einen Massenstrom von **insgesamt 2,5 g/h** nicht überschreiten

2.1.11.3 Für die im Abgas der erfassten Abluftströme der Aggregate gemäß Verfahrensfleißbild (M 0964-2(0)g i.V.m. Verfahrensfleißbild M 0964-2-1(0)k und unter Berücksichtigung von NB Nr. 2.1.1 bis 2.1.10 **gilt jeweils sowohl an der Mess/ Überwachungs-Stelle 80Qb als auch an der Mess/ Überwachungs-Stelle 80Qc:**

Sie dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- gasförmige anorganische Stoffe nach Ziff. 5.2.4 Klasse II gemäß TA Luft
(hier: Schwefelwasserstoff) **3 mg/m³**
- organische Stoffe nach Ziff. 5.2.5 Klasse I gemäß TA Luft
(hier: Mercaptane) **20 mg/m³**
- organische Stoffe nach Ziff. 5.2.5 Klasse II gemäß TA Luft
(hier: Essigsäure) **0,10 g/m³.**

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5 der Klassen I und II TA Luft auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt die für diese Klassen jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu diesen v.g. Forderungen beim Zusammentreffen von Stoffen Ziffer 5.2.5 TA Luft der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- 2.1.11.4 Die im gereinigten Abgasstrom an der **Mess/ Überwachungs-Stelle 80Qd** (Reingasstrom von 86F607) enthaltenen Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

- Stoffe Nr. 5.2.7.1 [REDACTED] **2,5 g/h**

- Stoffe Nr. 5.2.7.1.3 (hier: 1,2,3,- Trichlorpropan (TCP) zu Grunde zu legende Wirkungsstärke entspricht hier 5.2.7.1.1 Kl. II) **1,5 g/h**

Die im gereinigten Abgasstrom enthaltenen Emissionen der Stoffe [REDACTED] und Trichlorpropan (TCP) dürfen zusammen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf einen Massenstrom von **insgesamt 2,5 g/h** nicht überschreiten.

- 2.1.11.5 Auf direktem Wege, d.h. ohne vorheriges Passieren der Abgasreinigungsanlagen Nr. 86F601, 86F602, 86F603, 86F604, 86F606 oder 86F607 bzw. 86F03/-04 dürfen dem 3-stufiger Wäscher **86F605** zur Abgasreinigung antragsgemäß nur zugeführt werden: Raumluftströme und erfasste Prozessgasströme aus solchen Prozessen, bei denen auf Grund betrieblicher Erfahrung nur noch mit niedriger Emissionsbelastung zu rechnen ist und für deren Inhaltsstoffe dieser Wäscher gemäß Herstellerbescheinigung ausdrücklich geeignet ist und für die der Hersteller bei den herrschenden Betriebsbedingungen (wie Volumenstrom, Druck, Temperatur) eine ausreichende Reinigungsleistung garantiert, so dass es bei dem über Quelle Q130 ins Freie abgegebenen Reingas durch diese Abgasströme nicht zu einer Aufkonzentrierung und Überschreitung der Grenzwerte gemäß Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.1.11.2 bis 2.1.11.4 kommen kann.

2.1.12 MESSUNGEN

- 2.1.12.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile / bzw. spätestens sechs Monate nach Erteilung dieser abschließenden Genehmigung, ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.1.11.2 bis 2.1.11.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Einräumung der Möglichkeit für den Betreiber, bei der Überwachungsbehörde einen Verzicht auf Wiederholungsmessungen /bzw. Festsetzung größerer Zeiträume zwischen den Wiederholungsmessungen zu beantragen [Öffnungsklausel]:

Sollten sich bei der gemäß 2.1.12.1 vorgeschriebenen Erst-Messung für die wesentlich geänderte Gesamtanlage nach Realisierung und Inbetriebnahme aller Änderungsmaßnahmen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle für die Messstelle **80Qa** die Ergebnisse der i.R. eines Probetriebes vom Betreiber vorgenommenen Eigenmessungen (Grundlage hier: Betrieb der mit Bescheid 42/13/Z1 zugelassenen Teilmaßnahmen aus dem Gesamtvorhaben), bestätigen und an dieser Mess/ Überwachungs-Stelle die Einsatzstoffe Trichlorpropan und / oder [REDACTED] nicht/bzw. nur in Spuren weit unter dem festgelegten Grenzwert (mit Sicherheit weniger als 10 % davon) festgestellt werden, so hat der Betreiber die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz zu beantragen, dass künftig für den betreffenden Stoff/bzw. die betreffenden Stoffe an dieser Mess/ Überwachungs-Stelle der Zeitraum für die wiederkehrenden Messungen vergrößert werden kann (beispielsweise Wiederholungsmessungen nur alle 5 Jahre, um auf anlagentechnische Verschleißerscheinungen im Laufe der Jahre reagieren zu können) bzw. dass nach Vorlage entsprechender Ergebnisse ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz verzichtet wird.

- 2.1.12.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.11.2 bis 2.1.11.4 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
Die Messung hat jeweils so zu erfolgen, dass die Ergebnisse nicht durch Verdünnung mit Raumluftströmen verfälscht werden können, was schlüssig nachzuweisen ist.
- 2.1.12.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.12.1 durchzuführenden Messungen ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.12.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.11.2 bis 2.1.11.4 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.12.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.12.6 Der unter Nr. 2.1.12.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.1.13 FORDERUNGEN ZUR KÄLTEANLAGE 86W607 (gemäß Fließbild M 0964-2-1(0)k (Füllmenge Kältemittel R410A: 8 kg)
- 2.1.13.1 Auf Grund des in der Kälteanlage Pos. 86W607 (Teil der Abgaswäscher-Anlage 86F607) verwendeten Kältemittels R 410A (Füllmenge 8 kg) hat der Betreiber die Forderungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 [neue F-Gase-Verordnung, veröff. im Amtsblatt der Europäischen Union L150 vom 20.05.2014, in Kraft getreten am 9. Juni 2014, gilt ab 1. Januar 2015] i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 303/2008 DER KOMMISSION vom 2. April 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.04.2008 und der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV vom 2. Juli 2008, BGBl. Teil I Nr. 27 vom 7. Juli 2008, S. 1139, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 42 Gesetz vom 24.02.2012/ S. 212), zu beachten und einzuhalten. Die v.g. gesetzlichen Grundlagen sind auch künftig in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- 2.1.13.2 Das in der Kälteanlage (86W607) verwendete Kältemittel R 410A hat ein Treibhausgaspotential (GWP_{100}) von 2088 [→Quelle: GWP_{100} - Tabelle 3 des Umweltbundesamtes, UBA], damit entspricht die Füllmenge von 8 kg 16,704 Tonnen CO_2 -Äquivalenten und somit sind folgende Forderungen einzuhalten:
- 2.1.13.2.1 Der Antragsteller hat sich dahingehend abzusichern, dass die von ihm mit der Installation, Wartung und Instandhaltung seiner ortsfesten Kälteanlage (86W607) beauftragten Firma nach § 6 ChemKlimaschutzV oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 für die entsprechende Tätigkeit zertifiziert ist und hat das vor Inbetrieb-

nahme der geänderten Anlage gegenüber der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz) nachzuweisen.

- 2.1.13.2.2 Die Kälteanlage mit der Füllmenge von 8 kg Kältemittel R 410A ist mindestens alle 12 Monate von zertifiziertem Personal, das den Anforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 genügt, auf Dichtheit zu kontrollieren. Das Prüfungsintervall verlängert sich auf maximal 24 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem im Sinne des Artikels 2, Abs. 29 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 installiert ist.
- 2.1.13.2.3 Die gemäß Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu führenden Aufzeichnungen sind jeweils nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.13.2.4 Der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung gemäß § 2 der ChemKlimaschutzV darf während des Normalbetriebes für die Kälteanlage (86W607) den Grenzwert von 3 % nicht überschreiten.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind zu realisieren.

2.2.2 *Bauphase*

- 2.2.2.1 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an den Immissionsorten Schaltisweg 6, 22, Liebigstraße 3, Plauensche Straße 54, jeweils in 07973 Greiz.

- 2.2.2.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz) zu beantragen.

2.3 Störfallrechtliche Erfordernisse

Die Anlage zur Herstellung von Thioplast ist als Teil eines Betriebsbereiches i.S. des § 1 Abs. 1 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung - i.d.F. vom 08.06.2005, zuletzt geändert vom 14. August 2013) zu beurteilen.

Der Betriebsbereich und die Thioplast-Anlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 19 und den Anhängen II bis VI den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV.

Im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung beschränkt sich die behördliche Prüfung auf Plausibilität des Sicherheitsberichtes insgesamt sowie auf die Prüfung der 10. Fortschreibung bzgl. der Einarbeitung der wesentlichen Änderung der Thioplast-Anlage.

2.3.1 Abnahme vor Inbetriebnahme

2.3.1.1 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / Anlagenteile müssen alle erforderlichen Vorkehrungen i.S. des § 3 der 12. BImSchV getroffen sein, um Störfälle zu verhindern sowie um mögliche Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist festzustellen und zu dokumentieren. Die entsprechende Prüfung der Erfüllung der Nebenbestimmungen hat bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen.

2.3.1.2 Der Betreiber hat einen nach § 29a Abs. 1 BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen, welcher bei der Erstellung der Antragsunterlagen oder des Sicherheitsberichtes nicht mitgewirkt haben darf, mit der Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen sowie der Prüfung der Angaben der sicherheitstechnischen Unterlagen, die zu den Abschnitten III Nr. 1, 2 und 3, IV und V Nr. 1 und 3 des Anhangs II der Störfall-Verordnung aufgeführt sind, zu beauftragen.

Der Sachverständige hat die Richtigkeit des fortgeschriebenen Sicherheitsberichtes, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den v.g. Abschnitten III, IV und V, der wesentlich geänderten Anlage bis zum 31. Dezember 2015 zu prüfen.

2.3.2 Der Sicherheitsbericht ist entsprechend nachfolgender Nebenbestimmungen fortzuschreiben:

2.3.2.1 Im Kap. 3.1 des Sicherheitsberichtes ist das Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Anhang II, Abschnitt 3, Nr. 3a Störfall-Verordnung einzufügen.

Das Verzeichnis ist mit nachfolgend aufgeführten Stoffen bzw. Kategorien und deren Mengen aus der Thioplast-Anlage zu vervollständigen:

- Natriumhydrogensulfid (NAHS), 20-48%-ige Lösung in Wasser, auch R 50, umweltgefährlicher Stoff nach Nr. 9a, Menge 248.000 kg.

Im Anhang 4 des Sicherheitsberichtes ist in Tabelle A4-0 S. 2 die Menge umweltgefährlicher Stoffe nach Nr. 9a des Anhangs I der Störfall-Verordnung zu korrigieren. Darüber hinaus muss das Verzeichnis der Stoffe nach § 9 Abs. 2 Satz 3 der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich überarbeitet sein (siehe Hinweis H 13.1).

2.3.2.2 Das Kap. 3.5.1 „Ermittlung der SRA“ ist zu überarbeiten. Der Sicherheitsbericht ist im Kapitel 3.5.1 mit einer Tabelle „Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderer Funktion“ zu vervollständigen (**siehe Hinweis 13.2**).

Im Kap. 3.5, Unterpunkt 3.5.1 des Sicherheitsberichtes sind in den Tabellen folgende Tank-Bezeichnungen zu ändern:

Tabelle 3.5-1b Lagerbehälter für Natriumhydrogensulfid (NaHS): Hier muss es statt *Behälter 88B03 (welcher jetzt der Lagerung von Thioplast dient)* heißen Behälter 88B16.

Tabelle 3.5-1f: Hier ist die Bezeichnung der Lagerbehälter für Thioplast in Behälter 88B01 bis 88B08 zu ändern (siehe Hinweis 13.4).

Das Kap. 3.5, Unterpunkt 3.5.1, muss mit der Darstellung der Rohrleitungen, welche nach KAS-1 als SRA identifiziert oder festgelegt wurden, vervollständigt sein (neue Tabelle 3.5-1g).

Die Lagertanks für „Flüssigschwefel“ (81B10 und 81B20) sind auf Grund der möglichen Bildung von Schwefeldioxid (SO₂), als SRA einzustufen und sind im Kap. 3.5.1 zu ergänzen (neue Tabelle 3.5-1h).

Das Kap. 3.5, Unterpunkt 3.5.1, ist mit der Darstellung „sicherheitsrelevantes Anlagenteil, Schwefelwasserstoff“ zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere der Gaswäscher 86F604 einzubeziehen. Im Anhang 3 ist das Verfahrensfließbild „Gaswäscher-Thioplast-Anlage“ von 01/14, Zeichnungsnummer M 0964-2-1(0)k, aufzunehmen.

- 2.3.2.3 Das Kapitel 3.5.2 ist mit der Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, im Gebäude 9, Tank 82B4710 (Verfahrensbeschreibung) und der Lagerung Thioplast, Tanklager 36 (88B01 - 88B08), zu vervollständigen (Anhang 5.2).
- 2.3.2.4 Im Kapitel 3.7.1.4 (Kesselwagenabfüllstation) muss das Rückhaltevermögen der Tanktassen bzgl. der Thioplastanlage, einschließlich der Tanktasse 3, ausgewiesen sein.
- 2.3.2.5 Die Überschrift im Kap. 4.1 ist zu korrigieren, hier sind die offensichtlich nicht auszuschließenden Störfallereignisse abzubilden (hier keine „Dennoch-Störfälle“). Im Kap. 4.1 müssen die eingehenden Beschreibungen mögliche Störfälle i. S. des Abschnitts IV des Anhangs II der Störfall-Verordnung mit der Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störfälle, einschließlich Karten, Bilder oder ggf. entsprechender Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von einem Störfall betroffen sein können, dargestellt sein. Die zusammenfassende Bewertung in Kapitel 4.2.3 Satz 1 und Satz 2 ist hinsichtlich der Begriffe richtig zu stellen.
- 2.3.2.6 Das Kap. 4.2.2 des Sicherheitsberichtes ist mit einem „offensichtlich nicht auszuschließenden Störfallszenarium“, der Freisetzung von Schwefelwasserstoff (H₂S), als Folge einer nicht bestimmungsgemäßen Reaktionsführung (Dosierung), gemäß Anhang II, Abschnitt IV Nr. 1 und 2 Störfall-Verordnung zu ergänzen und eingehend zu beschreiben.
- 2.3.2.7 Im Kap. 5.2 sind die Mittel, die innerhalb und außerhalb des Betriebsbereiches für den Notfall zur Verfügung stehen zu beschreiben (fälschlicherweise wird hier das Gefahrenpotenzial von „Dennoch-Störfällen“ verwendet). In diesem Kapitel müssen die Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von offensichtlich nicht ausgeschlossenen Störfällen beschrieben sein. Es sind hier die Einrichtungen, die in der Anlage zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen vorhanden sind und die Mittel, die innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs für den Notfall zur Verfügung stehen zu beschreiben.
- 2.3.3 Die Alarmierung im Gefahrenfall hat mit einer Sofortmeldung an die Leitstelle nach § 34 ThBKG entsprechend des Alarm- und Gefahrenabwehrplans zu erfolgen. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Greiz oder das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen oder die Untere Wasserbehörde sind entsprechend Differenzierung im Fließschema "Meldung von Ereignissen nach § 19 Störfall-Verordnung" durch den Betreiber sofort zu informieren. Der Betreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde, UIB im Landkreis Greiz) und zusätzlich der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landratsamtes Greiz im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entsprechend § 19 Abs. 1, i.V.m. Anhang VI, Teil 1, Kriterien, Abschnitt I oder II oder III der 12. BImSchV unverzüglich mitzuteilen:

- I. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Nr. 1 fällt oder mindestens eine der in Nr. 2, 3, und 4 des Anhangs VI, Teil 1, beschriebenen Folgen hat,**
- 1. Beteiligte Stoffe**
 - 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum**
 - 3. Unmittelbare Umweltschädigungen**
 - 4. Sachschäden**
- II. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhütung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen**

besonders bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht,

III. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zu unerwünschten Reaktionen kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Betreiber hat der v.g. Überwachungsbehörde entsprechend § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV diese Mitteilung unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV). Die Mitteilung hat gemäß der Anlage II der Richtlinie zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von Störfällen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes i.S. der Störfall-Verordnung zu erfolgen.

- 2.3.4 Der Betreiber hat den zuständigen Behörden für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 4 Störfall-Verordnung), die erforderlichen Informationen aus der wesentlichen Änderung nach deren erfolgtem Abschluss (Realisierung) zu übermitteln. In diesen Informationen müssen die speziellen Maßnahmen zu „Dennoch-Störfall“ Szenarien enthalten sein (Kap. 5.2.1 der 10. Fortschreibung des Sicherheitsberichtes).

3. Erfordernisse des Brandschutzes

3.1 Vorbeugender Brandschutz

- 3.1.1 Die im Explosionsschutzdokument vorhandenen Gutachten zur Explosions- und Brandgefährdung, insbesondere die entsprechenden Verhaltensweisen und die entsprechenden Kennzeichnungen, sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile umzusetzen.
- 3.1.2 Die vorhandene Brandschutzordnung ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile auf die neuen Gegebenheiten hin anzupassen und allen Mitarbeitern des Unternehmens in Form von Unterweisungen bekannt zu geben.
Auf die gefährlichen Reaktionen des Stoffes [REDACTED] mit Stoffen wie z.B. [REDACTED] ist dabei besonders hinzuweisen.
- 3.1.3 Für die Lagerung sowie Verarbeitung von [REDACTED] sowie Präpolymer D sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile jeweils entsprechende Betriebsanweisungen zu erarbeiten und die Sicherheitsdatenblätter den betroffenen Mitarbeitern bekannt zu geben.
- 3.1.4 Der vorhandene Feuerwehrplan des Betriebes ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile auf die neuen Stoffe [REDACTED] sowie Präpolymer D] hin zu aktualisieren.

3.2 Abwehrender Brandschutz

Da der Betriebsbereich AKZO NOBEL Functional chemicals GmbH den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegt, begründet sich die Pflicht, dass für dieses Chemiewerk ein abgestimmter, besonderer behördlicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan, als externer Notfallplan nach § 33 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG), beim Landratsamt Greiz besteht.

- 3.2.1 Im Zusammenhang mit der durch den Betreiber gemäß Abschnitt 3, Nr. 2.3 dieses Bescheides durchzuführenden Aktualisierung (Fortschreibung) des vorhandenen Sicherheitsberichtes entsprechend der geplanten Änderungen ist folgendes zu beachten: Die zuständige Freiwillige Feuerwehr Greiz ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile auf die möglichen Gefahren - insbesondere auf die Stoffe [REDACTED] und Präpolymer D, hinzuweisen. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Einweisungen vorzunehmen.
- Nach erfolgtem Abschluss (Realisierung) der beantragten Maßnahmen sind dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Greiz alle notwendigen Unterlagen zur Aktualisierung des externen Notfallplanes (bbAGAP) zu übergeben.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung ist für die neu entstehenden bzw. umgestalteten Arbeitsplätze vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile zu aktualisieren.
- 4.2 Bei den Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung bekannt gegeben worden ist, hat der Arbeitgeber ein geeignetes, risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden, um das Minimierungsgebot nach § 7 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung umzusetzen.
- 4.3 Nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung dürfen die überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 3 der BetrSichV erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. durch eine befähigte Person (Sachverständiger für Explosionsschutz) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.
- 4.4 Die in den Gutachten zur Explosions- und Brandgefährdung 10/2013 dargestellten Explosionsschutzmaßnahmen sind umzusetzen und in einem aktuellen Explosionsschutzdokument vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage nachzuweisen gegenüber dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen.
- 4.5 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Diese Überprüfung von einer befähigten Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes ist vor Inbetriebnahme gegenüber dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz – Regionalinspektion Ostthüringen, nachzuweisen.
- 4.6 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen.
- 4.7 Die vorhandenen und auch die im Zusammenhang mit dieser wesentlichen Änderung der Anlage geplanten Flucht- und Rettungswege sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zu überprüfen. Es ist sicher zu stellen, dass

Fluchtwege und Notausgänge auf möglichst kurzem Weg ins Freie führen und dass diese mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sind.

- 4.8 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 4.9 Die Beschäftigten müssen anhand von schriftlichen arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und sich daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.
- 4.10 Der Einsatz des krebserzeugenden Gefahrstoffes [REDACTED] erfordert besondere technische Schutzmaßnahmen in den Bereichen Kesselwagenentladung, Tanklager und Kondensation sowie die Bereitstellung spezieller persönlicher Schutzausrüstungen für den Umgang mit diesem Gefahrstoff. Der Arbeitgeber hat sich alle notwendigen Informationen für diese Gefährdungsbeurteilung zu beschaffen und die zusätzlich zu treffenden Schutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage umzusetzen.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Mittels Analytik ist gegenüber der Unteren Abfallbehörde spätestens bis 4 Wochen nach Erteilung dieses Bescheides nachzuweisen, dass die Einstufung der Reduktions-Mutterlauge und der Kondensations-Mutterlauge in die Abfallschlüsselnummer 060314 als nicht gefährlicher Abfall der Zuordnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Verbindung mit den Hinweisen des Bundesministeriums für Umwelt - BMU zur Anwendung der AVV vom 09.08.2005 (BA Nr. 148a) entspricht, d. h. dass die gefahrenrelevanten Eigenschaften (nach Abfallschlüsselnummer 060311* und 060313*) nicht vorliegen.
- 5.2 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 5.3 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel eines mit den Unterlagen zu diesem Bescheid (42/13) dargelegten Entsorgungsweges an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde) zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

6. Eisenbahnrechtliche Erfordernisse

Im Havariefall ist das Notfallmanagement der DB Netz AG von der zuständigen Stelle rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die Bahnstreckensperrung veranlasst werden kann. Der Betreiber hat bei der Fortschreibung seiner Sicherheitsdokumente (s. Pkt. 2.3 und Pkt. 3 dieses Bescheides) diesen Sachverhalt mit zu berücksichtigen.

7. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13.12.2013 unter Beachtung der dazu nachgereichten Korrektur- und Ergänzungsunterlagen
- Unterlagen zum Rückhaltevermögen der Kesselwagenabfüllstelle (STAND 07.04.2014 i.V.m. Unterlagen vom 11.04.2014),
 - Unterlagen zu den Anlagenbeschreibungen (Stand: Oktober/November 2014, Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3 mit Stand April 2014), Gaswaschanlage Teil 1 und Teil 2, Lagertank für Thioplast G (88B3), Lagertank 2 TL 176 (23B5001 bis 23B5003) und Lagertank 3 TL 176 (23B5004 bis 23B5006) jeweils Stand Februar 2015),
 - gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. zur Standsicherheit der Aufständigung der Anlagen für den Lastfall Erdbeben vom 19.01.2015
 - Ergänzungen und Korrekturen zu den Formblättern 2.20 und 2.21 (Stand: November 2014/Februar 2015)

sowie der nachfolgend genannten Angaben zur örtlichen Lage (Nr. 7.1.1) und den Angaben zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nr. 7.1.2) zu erfolgen:

7.1.1 Örtliche Lage

Landkreis: Greiz Gemeinde: Greiz Gemarkung: Dölau
 Flur: 2 Flurstücks-Nr.: 89 Top. Karte: 5339
 Wasserschutzgebiet: nein Überschwemmungsgebiet: nein
 Gewässerkennzahl: 566 (Weiße Elster)

Anlagenbezeichnung	Hochwert	Rechtswert
„Gaswaschanlage Teil 2“ [=Sammelbehälter für Präpolymer (86C90)] BE 6	5610225	4512985
„Gaswaschanlage Teil 1“ [=Sammelbehälter für Präpolymer (86B70) vor Gaswäscher (86F607)]	5610225	4512985
Lagertank für (88B22) TL 36	5610235	4513035
Lagertank für (88B23) TL 36	5610235	4513035
Rohrleitung (2 x)	-	-
ALU-Leichtbauhalle (Produktlager Thioplast)	5610189	4512937
Stapel- und Absetzbehälter für Thioplast-Ansäuerungs latex vor der Entwässerung (84B7079) BE 4	5610225	4512985
Lagertanks für Reduktionsmutterlauge (22B11 und 22B10) TL 35	5610228	4512890
Lagertank 2 TL 176 (23B5001-23B5003)	5610150	4512869
Lagertank 3 TL 176 (23B5004-23B5006)	5610150	4512869
Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3	5610189	4512937
Lagertank für Thioplast G (88B3 (TL 36))	5610235	4513035
Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B12) TL 36	5610235	4513035
Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B16) TL 36	5610235	4513035
Lagertank für Natriumbisulfit (88B13) TL 36	5610235	4513035

HINWEIS: Die Bezeichnungen „Gaswaschanlage Teil 1“ und „Gaswaschanlage Teil 2“ finden ausschließlich Verwendung im Kapitel zum Wasserrecht (Nebenbestimmungen unter Pkt. 7 mit zugehöriger Begründung); ansonsten gelten dafür die Bezeichnung gemäß Formblatt 2.1 i.V.m. der Beschreibung im Kapitel zur Luftreinhaltung der Unterlagen zum Bescheid 42/13.

7.1.2

Angaben zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die nachfolgende Tabelle ersetzt die Tabelle der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter der Ziffer 7.5 des Zulassungsbescheides vom Nr. 42/13/Z1 vom 25.02.2014.

Die Aufstellung der einzelnen Anlagenteile der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß jeweiliger dazugehöriger wasserrechtlicher Anlagenbeschreibung der Unterlagen zum Bescheid 42/13 (Abschnitt 2 dieses Bescheides) zu erfolgen.

Anlagenbezeichnung	Wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m³]	Gefährdungsstufe	Bauart oberirdisch	LAU	HBV
Errichtung von neuen Anlagen							
Rohrleitung [REDACTED] DN80 PN16 14R2835	[REDACTED]	3	0,9	B	x		Rohrleitungsanlage
Rohrleitung [REDACTED] DN32 PN 16 88R2836	[REDACTED]	3	0,06	A	x		Rohrleitungsanlage
Stapel- und Absetzbehälter für Thioplast-Ansäuerungs-latex vor der Entwässerung (84B7079)	Thioplast-Ansäuerungs-latex	1	18	A	x	x	
„Gaswaschanlage Teil 1“ (Sammelbehälter für Präpolymer (86C90))	Präpolymer	2	18	C	x	x	
„Gaswaschanlage Teil 2“ (Sammelbehälter (86B70) für Präpolymer vor Gaswäscher (86F607))	Präpolymer	2	3	B	x		x
Änderung von bestehenden Anlagen							
ALU-Leichtbauhalle	Thioplast G	1	100 t	A	x	x	
Kesselwagenabfüllstelle Tanktasse 3	[REDACTED]	3	55	D	x	x	
Lagertanks für Reduktionsmutterlauge (22B11 und 22B10)	Reduktionsmutterlauge	1	90	A	x	x	
Lagertank für [REDACTED] (88B22)	[REDACTED]	3	63	D	x	x	
Lagertank für [REDACTED] (88B23)	[REDACTED]	3	63	D	x	x	
Lagertank für Thioplast G (88B3)	Thioplast G	1	63	A	x	x	
Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B12)	Natriumhydrogensulfidlösung	2	50	C	x	x	
Lagertank für Natriumbisulfit (88B13)	Natriumbisulfitlösung	1	50	A	x	x	

Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B16)	Natriumhydrogensulfidlösung	2	63	C	x	x	
Lagertank 2 mit 3 Tankkammern (23B5001 bis 23B5003)	Präpolymer	2	120	D	x	x	
Lagertank 3 mit 3 Tankkammern (23B5004 bis 23B5006)	5004: Präpolymer 5005: Präpolymer/ Novamal 5006: Novamal	2	120	D	x	x	

7.2 **Auflagen zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

- 7.2.1 Der Einbau, die Aufstellung, die Instandhaltung und die Reinigung der Anlagen ab der Gefährdungsstufe C, einschließlich der zu den Anlagen dazugehörenden Rohrleitungen und bauseitigen Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe, dürfen nur von einem im wasserrechtlichen Sinne zugelassenen Fachbetrieb erfolgen. In diesem Sinne zugelassen ist, wer berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- und Gütegemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.
- 7.2.2 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 7.2.3 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan, gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2, aufzustellen und einzuhalten. Diese Betriebsanweisungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 7.2.4 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 7.2.5 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der betroffene Behälter/bzw. die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 7.2.6 **Auflagen für Lager- und HBV-Anlagen**
- 7.2.6.1 Die Lageranlagen dürfen nur mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen befüllt werden, die rechtzeitig vor dem Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Befüllvorgang selbsttätig unterbrechen oder akustischen Alarm auslösen.

- 7.2.6.2 Einwandige Lager- und HBV-Anlagen sind ab einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 Litern für flüssige Stoffe der WGK 1 bzw. mehr als 100 Litern für flüssige Stoffe der WGK 2 oder 3 über ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen (Auffangräumen) zu betreiben.
Das notwendige Rückhaltevermögen der Auffangwannen bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS.
Das notwendige Rückhaltevermögen für Leckagen, Niederschlagswasser und ggf. kontaminiertes Löschwasser muss in den Auffangräumen zu jeder Zeit zur Verfügung stehen.
Angefallene Leckagen und verschmutztes Niederschlagswasser sind aus den Auffangräumen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen oder zu verwerten.
- 7.2.6.3 Die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen sind dicht und beständig gegen die in den darin aufgestellten Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe auszuführen. Die Dichtflächen der Rückhalteeinrichtungen (Auffangräume) sind entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, zu errichten.
- 7.2.6.4 Die erforderlichen Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind oberirdisch und so zu verlegen, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sind, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können.
- 7.2.7 Auflagen für die Rohrleitungsanlagen für [REDACTED] DN80 PN16 14R2835 und DN32 PN 16 88R2836 und die Rohrleitungen für Präpolymer D80 PN10 23R0001, DN50 PN10 23R0002 und DN80 PN10 14R0002 (Anlagenteile der Lagertanks 2 und 3 (23B5001 bis 23B5006) im Tanklager 176)
- 7.2.7.1 Die Rohrleitungsanlage für [REDACTED] DN80 PN16 14R2835 ist gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i.V.m. dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 7809, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung.
Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen.
Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2.7.2 Die Rohrleitungsanlagen und Rohrleitungen sind durch den Anlagenbetreiber:
- mindestens monatlich unter Betriebsbedingungen im Rahmen eines Kontrollganges zu überwachen; die Kontrollen sind zu dokumentieren;
 - mindestens alle 10 Jahre einer Druck- oder Ersatzprüfung zu unterziehen (Anlage 1, Abschnitt 3.2.2 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 7809, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen),
 - mindestens alle 5 Jahre einer Zustandsprüfung zu unterziehen (Anlage 1, Abschnitt 3.2.1 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 7809, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen) und
 - mindestens alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen (Anlage 1, Abschnitt 3.2.3 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 7809, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen).

- 7.2.7.3 Für die Rohrleitungsanlagen und Rohrleitungen ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen und einzuhalten, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen (z.B. Feuerwehr) abgestimmt ist.
- 7.2.8 Auflagen für die Kesselwagenabfüllstelle
- 7.2.8.1 In Abänderung der Forderung 7.7.9 des Bescheides 42/13/Z1 vom 25.02.2014 wird zur Kesselwagenabfüllstelle folgende Forderung erhoben:
Die Kesselwagenabfüllstelle Tanktasse 3 ist mit einer Rückhalteeinrichtung (Auffangraum) für Leckagen wassergefährdender Flüssigkeiten zu betreiben. Die Rückhalteeinrichtung muss mindestens das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten zurückhalten können, dass bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen beim Abfüllen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).
Die Rückhalteeinrichtung muss zusätzlich zu der Leckagemenge noch ein Volumen von 50 l Niederschlagswasser je m² nicht überdachter Abfüllfläche und im Brandfall auch noch das anfallende kontaminierte Löschwasser aufnehmen können.
Das Rückhaltevolumen für Leckagen, Niederschlagswasser und ggf. kontaminiertes Löschwasser muss in dem Auffangraum zu jeder Zeit zur Verfügung stehen.
Angefallene Leckagen und verschmutztes Niederschlagswasser sind aus dem Auffangraum ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen oder zu verwerten.
- 7.2.8.2 Das Abfüllen von [REDACTED] an der Kesselwagenabfüllstelle Tanktasse 3 ist durch den Anlagenbetreiber zu überwachen. Der zur Überwachung des Abfüllvorgangs durch den Anlagenbetreiber Verpflichtete hat sich vor dem Abfüllvorgang davon zu überzeugen, dass die für das Abfüllen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.
- 7.2.9 Auflagen für die ALU-Leichtbauhalle
- 7.2.9.1 Die ALU-Leichtbauhalle ist mit einer medienbeständigen Rückhalteeinrichtung für Leckagen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1 ThürVAwS zu betreiben (Rauminhalt des Rückhaltevermögens: mindestens 10 % des Gesamtvolumens der wassergefährdenden Flüssigkeiten des Gebindelagers, jedoch wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes).
- 7.2.9.2 Zur Gewährleistung einer betriebssicheren Zufahrt in die ALU-Leichtbauhalle, kann die umlaufende Aufkantung aus Asphaltbeton (Rückhalteeinrichtung) im Bereich der Zufahrt auch durch eine flexible Auslaufsperrre ersetzt werden. Soweit eine flexible Sperrre genutzt wird, ist der Einsatz der Auslaufsperrre im bestimmungsgemäßen Betrieb und im Fall einer Leckage in der Betriebsanweisung zu regeln.
- 7.2.10 Auflagen zur Sachverständigenprüfung der Ziffer 7.1.1 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab der Gefährdungsstufe B
- 7.2.10.1 Die Anlagen ab der Gefährdungsstufe B sind durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
zusätzlich die Anlagen ab der Gefährdungsstufe C:
- wiederkehrend alle 5 Jahre,
- vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage und
- wenn die Anlage stillgelegt wird.
- Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Dem Sachverständigen ist bei der Prüfung Einsicht in die Anlagenbeschreibungen zu gewähren. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.2.11 Auflagen zur Löschwasserrückhalteeinrichtung

7.2.11.1 Die in der nachfolgenden Tabelle (Nr. 7.2.11.1) aufgeführten Anlagen sind mit einer ausreichend bemessenen Löschwasserrückhalteeinrichtung nach Abschnitt 7.2 der *Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRI)* zu betreiben.

Anlagenbezeichnung	Leckagen	Niederschlagswasser	Löschwasser/ Schwerschaum	Mindestbemessung Löschwasserrückhalteeinrichtung
Gaswaschanlage Teil 2 (Sammelbehälter für Präpolymer (86C90))	18 m ³	-	17,5 m ³	35,5 m ³
Gaswaschanlage Teil 1 (Sammelbehälter für Präpolymer (86B70) vor Gaswäscher (86F607))	3 m ³	-	17,5 m ³	20,5 m ³ (da jedoch gleicher Auffangraum wie Gaswaschanlage Teil 2 gilt Bemessung dieser Anlage)
Lagertank für [REDACTED] [REDACTED] (88B22)	63 m ³	7,2 m ³	30 m ³	100,2 m ³
Lagertank für [REDACTED] [REDACTED] (88B23)	63 m ³	7,2 m ³	30 m ³	100,2 m ³
Lagertank 2 TL 176 (23B5001 bis 23B5003)	120 m ³	17,6 m ³	120 m ³	257,6 m ³
Lagertank 3 TL 176 (23B5004 bis 23B5006)	120 m ³	17,6 m ³	120 m ³	257,6 m ³
Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3	0,025 m ³	2,33 m ³	1,74 m ³	4,1 m ³

7.2.11.2 In der Betriebsanweisung nach Nebenbestimmung (NB) 7.2.3 dieses Bescheides ist die Nutzung der Löschwasserrückhalteeinrichtung im Brandfall der Anlagen zu regeln.

7.2.11.3 Die zur Löschwasserrückhaltung genutzten Abwasserkanäle und der Tank 2 (Havarie-Tank) der betrieblichen Abwasseranlage müssen flüssigkeitsdicht ausgeführt sein.

7.2.11.4 Die zur Löschwasserrückhaltung genutzten Abwasserkanäle und der Tank 2 (Havarie-Tank) der betrieblichen Abwasseranlage sind durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:

- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- wiederkehrend alle 5 Jahre,
- vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage und
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn die Abwasserkanäle und der Tank 2 (Havarie-Tank) der betrieblichen Abwasseranlage entsprechend § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 4 der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume auf Dichtheit geprüft werden.

7.2.11.5 Im Brandfall angefallenes und im Tank 2 der betrieblichen Abwasseranlage zurückgehaltenes mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Löschwasser ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
Der Unteren Wasserbehörde ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung des kontaminierten Löschwassers vor Beginn der Verwertung oder Beseitigung schriftlich nachzuweisen.

- 7.2.12 Sonstige Auflagen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
Das Anlagenvolumen des Lagertanks für Magnesiumchlorid der WGK 1 mit der Pos.-Nr. 88B14 im Tanklager 36 wird von 63 m³ (gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 im Bescheid 65/04 vom 03.12.2004) auf 50 m³ korrigiert.

7.3 Forderung zu Abwasserrechtlichen Belangen

Einer Einleitung von [REDACTED] oder von mit [REDACTED] belastetem Niederschlagswasser in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage (ABA) stimmt die Obere Wasserbehörde **nicht** zu.

Die Einleitung von schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die Oberflächenentwässerung des Betriebsgeländes in das Gewässer Weiße Elster ist wasserrechtlich nicht gestattet.

8. Baurechtliche Erfordernisse

Zu den baulichen Errichtungsmaßnahmen im Rahmen 42/13 sind folgende Forderungen zu erfüllen:

8.1 ***Errichtung einer Überdachung für die Straßentankzug – Abfüllstelle für Thioplast G***

- 8.1.1 Für die Überdachung ist eine statische Berechnung notwendig, welche durch einen Tragwerksplaner zu erstellen ist, der Nachweisberechtigter für Standsicherheit und in der Liste eingetragen ist.

Die entsprechende geprüfte Statik muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorgelegt werden.

- 8.1.2 Falls Stahlbauteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Firmen ausgeführt werden, die im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises sind.

8.2 ***Errichtung eines 17 m³ - Stapelbehälters (84B7078) zur Zwischenlagerung von Ansäuerungswaschwasser in der BE 3***

Eine entsprechende Statik bzw. gültige Typenstatik muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorgelegt werden.

8.3 ***Errichtung eines 15 m³ - Stapelbehälters (84B7079) für angesäuerten und gewaschenen Latex in der BE 4***

Eine entsprechende Statik bzw. gültige Typenstatik muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorgelegt werden.

- 8.4 Aufgrund des Einbaues zusätzlicher Behälter und technischer Anlagen in das vorhandene Gebäude kommt es zu einer Erhöhung der Lasten auf das statische System des Gebäudes und daher ist es erforderlich, die vorhandene Konstruktion der Halle in statischer Hinsicht durch einen Prüfenieur für Baustatik zu überprüfen und die entsprechende geprüfte Statik der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Die Forderungen und Festlegungen des Prüfberichtes Nr. 14-300-21-1 vom 21.01.15/ Aktenzeichen: 42/13 (erstellt: Prüfung für Baustatik Prof. Dr.-Ing. habil. Frank Werner, Weimar) sind zu beachten und einzuhalten.“

Kosten**4.**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	7.000,00 Euro
Auslagen in Höhe von	433,76 Euro

Der Gesamtbetrag von **7.433,76 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334153001384 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 18.10.2013 i.V.m. Überarbeitung vom 13.12.2013, zuletzt ergänzt am 5. Mai 2015, beantragte die Firma AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH in 07973 Greiz, Liebigstraße 7, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang - hier zur Herstellung von Polysulfidverbindungen (Thioplaste) in 07973 Greiz, Gemarkung Dölau Flur 2, Flurstück 89.

Bei der v.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die gemäß § 67a BImSchG am 31.01.1991 bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion des Bezirkes Gera) angezeigt wurde.

Die Anlage wurde mit den Bescheiden Nr. 76/95 vom 16.08.96, Nr. 81/00 vom 23.04.2001 und Nr. 65/04 vom 03.12.2004 wesentlich geändert.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 50/98/A vom 21.09.1998, Nr. 74/08/A vom 03.12.2008 und Nr. 51/09/A vom 13.01.2010.

Eine durch die UIB im LRA Greiz erlassene nachträgliche Anordnung vom 31.01.2012 hat gemäß Mitteilung in der UIB-Stellungnahme vom 10.01.2014 wegen Einlegung eines Widerspruches durch den Betreiber gegenwärtig noch keine Rechtskraft erlangt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Thioplast-Anlage mit folgende Hauptmaßnahmen:

1. Teilweise Rohstoffsubstitution im Prozess-Schritt Kondensation, d.h. teilw. Ersatz von Novamal („Novamal“ ist aktueller Markenname für den Stoff Diformal) durch [REDACTED]
2. Substitution des verbleibenden Einsatzes an Novamal durch den Einsatz von Präpolymer D bei ca. 90 % der Produktpalette Thioplast

3. Änderungen an der Abluftanlage der Thioplast-Anlage in den Gebäuden 9 und 9a durch Einsatz von 2 Aktivkohlefiltern und 2 zusätzlichen Wäschern zum Zwecke der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft für den neuen Einsatzstoff [REDACTED] und für den auch bisher schon eingesetzten Rohstoff 1,2,3,- Trichlorpropan (TCP)
4. Änderung von Tankbelegungen in den Tanklagern TL 35, TL 36 und TL 176 durch teilweise Umnutzungen von Tanks und Änderung der bestehenden Kesselwagenabfüllstelle sowie Änderungen vorhandener Lager- und Bereitstellflächen
5. Umnutzungen und Neuerrichtungen weiterer Apparate in der Produktion

Im Zusammenhang mit diesen Hauptmaßnahmen sind Gegenstand der wesentlichen Änderung folgende Detail-Maßnahmen:

zu 3. Änderungen im Zusammenhang mit der Abgasreinigung

3.1 Errichtung von:

- | | |
|---------------------|--|
| 2 Aktivkohlefiltern | 86F03 und 86F04 im Geb. 9 auf 11-m-Bühne und deren Einbindung in die vorhandene Abluftreinigungsanlage
<u>(Einbindung vor dem Wäscher 86F605)</u> |
| 1 Gaswäscher | 86F604 (mit Waschflüssigkeitspumpe 86P604; Natronlauge als Waschflüssigkeit) für Schwefelwasserstoff (H_2S) und Mercaptane im Geb. 9 auf 6,3-m-Bühne und Einbindung in die vorhandene Abluftreinigungsanlage; Maßnahme bedingt durch geänderte Strömungsverhältnisse im Zusammenhang mit Installation der o.g. Aktivkohlefilter; <i>[der gemäß 65/04 bisher im Geb. 10 genutzte Wäscher 86F604 wird dazu ins Geb. 9 umgesetzt und umgenutzt]</i> |
| 1 Gaswäscher | 86F607 (mit Waschflüssigkeitspumpe 86P608; Waschflüssigkeit Präpolymer D) im Geb. 9a/Erdgeschoss für [REDACTED] und Trichlorpropan aus den Lösegefäßen (BE1) und den Vorlagen bzw. Kondensationsreaktoren (BE2) sowie aus der Gaspendelung vom TL 36 und Einbindung in die vorhandene Abluftreinigungsanlage mit integrierter Kältemittelanlage 86W607 (Fließbild M 0964-2-1(0)K; Füllmenge Kältemittel 8 kg R410A und Errichtung eines 3 m ³ -Zwischenbehälters (86B70) in der BE 6 für Präpolymer D als Dosiervorlage für den Gaswäscher 86F607 |
| 1 Gaswäscher | 86F606 (mit Waschflüssigkeitspumpe 86P606; Abluftleistung 1000 m ³ /h), neu errichtet im Geb. 10 als Ersatz für den umgesetzten Wäscher 86F604 (500 m ³ /h); 86F606 übernimmt Funktion, die bisher 86F604 erfüllte; |

3.2 Umnutzung von Reaktor **86C90** (bisheriger AWB 1, DF-Stufe) für die Zwischenlagerung von Präpolymer D aus der Gaswäsche (86F607)

3.3 Umnutzung von Reaktor **86C40** für Abwasserbehandlung AWB 1 - Novamal- und - H_2O_2 -Behandlung (Detail-Beschreibung gemäß Antragsunterlagen)

zu 4. Änderungen von Tankbelegungen in den Tanklagern TL 35, TL 36 und TL 176

4.1 ÄNDERUNG TL 35:

Nutzung des bisher leerstehenden Tanks 11 (**22B11** mit max. Füllmenge 45 m³) zur Lagerung von „Mutterlauge-Reduktion“ zwecks Stapelung zur Entsorgung
[analog bereits dafür genutzter Tanks T 10 u. T 12 bis T 14 / auch genannt B22B10 und B22B12 bis B22B14]

4.2 ÄNDERUNG TL 36:

- 4.2.1 Umnutzung der Tanks 22 und 23 (**88B22 und 88B23** je 63 m³; ehemals genutzt [REDACTED]) zur Lagerung des neuen Rohstoffs [REDACTED] und damit Neuordnung zur Thioplast-Anlage;
Installierung der für die künftigen Lagerstoffe erforderlichen Sicherheitseinrichtungen;
Errichtung der erforderlicher **Rohrleitung für Einsatzstoff** [REDACTED] (=wasserrechtlich eigenständige neue VAWS-Anlage)
- 4.2.2 Umnutzung des Tanks **88B03** (63 m³) zur Lagerung von Fertigprodukt Thioplast G (WGK 1)
[diente gem. 65/04 Fbl. 2.1 als NaHS-Lagertank]
Zuordnung der Tanks 1-8 (88B01 bis 88B08 - dienen Lagerung der Fertigprodukte Thioplast G (je 63 m³) mit WGK 1) zur Thioplastanlage
- 4.2.3 Umnutzung Tank Nr. **88B12** (50 m³) zur Lagerung von Natriumhydrogensulfid
[Tank war gem. 65/04 – Fbl. 2.1: Lagertank für Natriumbisulfit NaHSO₃]
- 4.2.4 Umnutzung Tank Nr. **88B13** (50 m³) zur Lagerung von Natriumbisulfit
[Tank war gem. 65/04 - Fbl. 2.1: Lagertank für Natriumhydrogensulfid]
- 4.2.5 Umnutzung Tank Nr. **88B16** (63 m³) zur Lagerung von Natriumhydrogensulfid
[Tank war gem. 65/04 Thioplast-Lagertank]

4.3 ÄNDERUNG TL 176:

- Umnutzung der Tanks Nr. 2 und 3 (Gesamt-Tankvolumen je Tank: 120 m³) und Zuordnung von Tank 2 (Kammern 1-3) und Tank 3 (Kammern 4-6) mit folgender Belegung zur Thioplast-Anlage
- 4.3.1 Tank 2: (App.-Nr.23B5001 bis 23B5003):
Kammer 1, 2, 3 (je 40 m³) - bisher Lagerung Diformal →künftig Lagerung Präpolymer D
- 4.3.2 Tank 3
(App.-Nr.23B5004):
Kammer 4 (40 m³) - bisher Lagerung Diformal →künftig Lagerung Präpolymer D
(App.-Nr. 23B5005):
Kammer 5 (40 m³) - bisher Lagerung Diformal →künftig Lagerung Präpolymer D / Novamal
(App.-Nr.23B5006)
Kammer 6 (40 m³) – weiterhin Nutzung als Diformaltank i.S. Bescheid Nr. 65/04, denn Novamal ist neuer Handelsname für Diformal, chemisch jedoch lt. Antragsteller identisch

4.4 ÄNDERUNG der Kesselwagen-Abfüllstelle (Tasse 3)

Anpassung der bestehenden Kesselwagen-Abfüllstelle für die Eisenbahnkesselwagenentladung des neuen Rohstoffs [REDACTED]

4.5 Errichtung einer Überdachung für die Straßentankzug-Abfüllstelle für Thioplast G

4.6 Umnutzung des Gebäudes 10a - „Aluminium-Leichtbauhalle“

Schaffung einer neuen Lagerfläche für Thioplast G (Fässer und IBC → WGK 1)
max. Lagermenge 100 t Fassware (400 Fässer mit je 0,25 t)

zu 5. Weitere Detail-Maßnahmen

- 5.1 BE 3: Erweiterung der Reduktionswäsche von 6 auf 8 Waschbehälter (je 10 m³) durch:
- 5.1.1 Umnutzung des vorhd. Behälters 84B1125 (alte Bez.) →neue Bezeichnung **83C6026**
- 5.1.2 Errichtung eines neuen Waschbehälters (**83C6025**)

- 5.2 BE 4: Errichtung eines neuen Stapelbehälters für Ansäuerungswaschwasser (AWW)
Errichtung eines Stapelbehälters **(84B7078)** zur Zwischenlagerung von Ansäuerungswaschwasser AWW für dessen weitere Verwendung in der Reduktionswäsche zwecks Verbesserung des Abwassermanagements durch eine Mehrfachnutzung dieses Waschwassers
- 5.3 BE4: Erweiterung der Ansäuerungswäsche1
Errichtung eines neuen Stapelbehälters **(84B7079)** für angesäuerten und gewaschenen Latex der Verfahrensstufe „Ansäuerungswäsche“ zusätzlich zum bereits vorhandenen Stapelbehälter 84B7076.
6. Bezeichnungsänderung (Anpassung an aktuelle Nomenklatur)
Umbenennung Behälter 84C7011 in 84C7013
7. Optimierung der Betriebsweise der Prozessschritte Ansäuerung / Ansäuerungswäsche entsprechend Mitteilung vom 30.01.2014 zur Verbesserung des Abwassermanagements

sowie die nachfolgenden baulichen Maßnahmen:

8. Errichtung einer Überdachung für die Straßentankzug – Abfüllstelle für Thioplast G
9. Errichtung eines 17 m³ - Stapelbehälters (84B7078) zur Zwischenlagerung von Ansäuerungswaschwasser in der BE 3 (gemäß Nr. 5.2)
10. Errichtung eines 15 m³ - Stapelbehälters (84B7079) für angesäuerten und gewaschenen Latex in der BE 4 (gemäß Nr. 5.3)
11. Einbau zusätzlicher Behälter und technischer Anlagen (→ s. dazu o.g. Detail-Ausführungen unter Pkt. 3 und 5) in das vorhandene Produktionsgebäude der Thioplastanlage
12. und folgende durch die zuständigen Baubehörde als „verfahrensfrei“ i.S. Baurecht festgestellte Maßnahmen:
- 12.1 Errichtung eines neuen 10 m³ - Waschbehälters (83C6025) in der BE 3
(„verfahrensfrei bis 10 m³ Inhalt“)
- 12.2 Aufstellung eines 3 m³ - Zwischenbehälters (86B70) in der BE 6
(„verfahrensfrei bis 10 m³ Inhalt“)
- 12.3 Errichtung der erforderlichen Rohrleitung für den Einsatzstoff [REDACTED]
(„verfahrensfrei“).

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 42/13 am 13.12.2013 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Einem durch die Firma AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH gestellten Antrag vom 18.10.2013 (in der geänderten Fassung der vom 31.01.2014/Eingangsdatum) gemäß § 8a Abs. 1 und Abs. 3 BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung wurde mit Zulassungsbescheid Nr. 42/13/Z1 vom 25. Februar 2014 stattgegeben.

Mit Schreiben vom 18.10.2013 i.V.m. Nachtrag vom 13.12.2013 beantragte die Firma AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Chemieanlage (hier: Herstellung von Polysulfidverbindungen - Thioplast-Anlage) handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. Teil I S. 2749), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVP sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesbetrieb für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 450 - Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. III Bauwesen u. Raumordnung / Ref. 350
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Brandschutzbehörde
 Untere Naturschutzbehörde
 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Vogtlandkreis Untere Naturschutzbehörde (*im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung*)
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
- DB Services Immobilien GmbH.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurde im Rahmen der Prüfung wasserrechtlicher Belange – hier insbesondere Sachverhalte zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Fragen i.R. der Eignungsfeststellung) auch die Obere Wasserbehörde (Ref. 440) am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Zur Klärung der Frage der Einstufung anfallender Mutterlauge aus der Produktion von Thioplast als Abwasser oder Abfall wurde die Obere Abfallbehörde (Ref. 430) in die Prüfung einbezogen und stellte fest, dass die Mutterlaugen kein Abwasser sind und aufgrund des Entledigungswillens des Besitzers als Abfall einzustufen sind.

Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen erteilte seine Zustimmung zum Vorhaben ohne Beauftragung mit Verweis darauf, dass gemäß der vorliegenden Antragsunterlagen keine Veränderungen von Bahnanlagen (i.S. § 5 Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen – Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) vom 13.05.1982) vorgesehen sind.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Greiz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Im Schreiben vom 11.12.2013 teilte die Stadtverwaltung Greiz zum Vorhabensstandort mit, dass für die betreffenden Flurstücke kein bestätigter Bebauungsplan und kein bestätigter Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegt. Die Stadt Greiz besitzt auch keinen Flächennutzungsplan. Der Vorhabensstandort ist planungsrechtlich gemäß § 34(2) BauGB i.V.m. § 9 BauNVO als faktisches Industriegebiet zu beurteilen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Maßnahme wurde von der Stadt Greiz durch den Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss erteilt (Beschluss-Nr. BUVWA-84/2013; unterzeichnet durch Stadtoberbaurat; Datum der Ausfertigung 10.12.2013).

Der Antragsteller wurde am 31.03.2015, 16.04.2015 und 26.05.2015 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008 / S. 78, zuletzt geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Maßgebliches BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde dem Antrag der Firma AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH, von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, gefolgt, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit - wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG - durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogene Untere Naturschutzbehörde (UNB) im Landkreis Greiz teilt mit, dass es nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird und eine Pflicht zur UVP deshalb aus ihrer Sicht nicht erforderlich ist.

Vom Vorhaben sind im Landkreis Greiz keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 30 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen.

Die aufgeführten prüfrelevanten Schutzgebiete befinden sich im Vogtlandkreis, daher wurde auch die Untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises in Plauen beteiligt.

Die UNB des Vogtlandkreises in Plauen bestätigte im Ergebnis ihrer Prüfung die Aussagen des Gutachtens vom 05.12.2013 zur Einzelfallprüfung, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist, hinsichtlich der dort getroffenen Aussagen zu den aufgeführten Schutzgebietskategorien und teilt dazu folgendes mit:

„Bei Berücksichtigung eines nach der TA Luft (Nr. 4.6.2.5) bemessenen Beurteilungsraumes vom 50-fachen der Schornsteinhöhe (35 m) ergibt sich ein Radius von 1.750 m um den Anlagenstandort. Hiervon werden die in o.g. Gutachten aufgeführten europäischen Schutzgebiete zu einem unwesentlichen Flächenanteil berührt. Eine (theoretische) Beeinträchtigung dieser Schutzgüter ist nur über den Luftpfad (Emissionen) denkbar, da Auswirkungen auf aquatische Lebensräume auf hydrologisch gesehen oberhalb liegende Gewässer oder sonstige terrestrische Beeinträchtigungen naturgemäß auszuschließen sind.

Unter Berücksichtigung, dass der Anlagenstandort

- zum Vogelschutzgebiet einen minimalen Abstand von ca. 800 m aufweist

- zum FFH-Gebiet einen minimalen Abstand von ca. 1200 m aufweist

- zu o.g. europäischen Schutzgebieten entgegen der Hauptwindrichtung liegt

und es auf Grund der Bündelung der TCP-haltigen Abluftströme und zusätzlicher Abluftreinigungen zu einer Reduzierung der TCP-Emissionen kommt (S. 17/21 des Gutachtens), ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete nicht zu rechnen, zumal in dem Überschneidungsbereich von Beurteilungsraum zu Schutzgebiet keine schutzrelevanten Lebensraumtypen bzw. Arthabitate liegen. Dementsprechend ist eine spezifische Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich.

Wenn durch das Vorhaben – wie in dem vorgelegten Gutachten unter Pkt. 2.3.1 dargelegt –

„keine speziellen, gegenüber dem vorherigen Stand neue oder in ihrem Umfang erheblichere Auswirkungen (auf Bürger und Umweltparameter) zu erwarten“ sind und spezifische

Schutzzwecke für im Betrachtungsraum liegende Schutzgebiete nicht gefährdet werden (s.o.), steht u.E. auch eine Gefährdung allgemeiner Naturschutzziele im Betrachtungsraum nicht zu befürchten. Damit kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht auch auf die

Durchführung einer UVP verzichtet werden.“

In den Antragsunterlagen i.V.m. den Unterlagen zur UVP-Einzelfallprüfung (Anhang 5.3 in der Fassung vom 5. Dezember 2013) wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist. Die an der Einzelfallprüfung beteiligte Obere Wasserbehörde und die Unteren Naturschutzbehörden im Landkreis Greiz und im Vogtlandkreis kommen ebenfalls zu diesem Ergebnis.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens - wesentliche Änderung der Thioplastanlage - gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverord-

nungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung des Vorhabens auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Begründung der Nebenbestimmungen zu den störfallrechtlichen Erfordernissen:

Zu Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.3.1.2

Der Betreiber hat einen nach § 29a Abs. 1 BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen, welcher bei der Erstellung der Antragsunterlagen oder des Sicherheitsberichtes nicht mitgewirkt haben darf, mit der Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen sowie der Prüfung der sicherheitstechnischen Unterlagen die den Abschnitten III Nr. 1 und 2, IV und V Nr. 1 und 3 des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen müssen, zu beauftragen. Hierbei sind auch die Inbetriebnahmeprüfungen (Prüfberichte) der Tanktasse 3 der Kesselwagenabfüllstelle und vom Lagertank 88B03 vorzulegen.

Zu NB Nr. 2.3.2.1

Verzeichnis der gefährlichen Stoffe

Der bisher gewählte Platz, innerhalb des Anhangs 4, Tabelle A4-0, Seite 6 ist unpassend. Das Verzeichnis ist im Kap. 3.1 mit der Überschrift gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 zu versehen und hervorzuheben.

Menge der umweltgefährlichen Stoffe

In Tabelle A4-0 S. 2 ist die Menge umweltgefährlicher Stoffe nach Nr. 9a des Anhangs I der Störfall-Verordnung auf Grund der Einstufung von Natriumhydrogensulfid mit R 50 zu korrigieren (siehe Sicherheitsbericht 3.1.3 – grundsätzlich wird die jeweils genehmigte Menge angegeben).

Zu NB Nr. 2.3.2.2

Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind gemäß KAS-1 festzustellen (Kommission für Anlagensicherheit KAS, KAS-1 vom November 2006).

Gemäß den Ergebnissen des "Bericht Nr.: STP_0009_05_11 zur Überprüfung von Teilen (Thioplast-Anlage) des Betriebsbereiches nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV der Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH & Co.KG in Greiz entsprechend einer Inspektion nach § 16 Abs. 1 bis 4 der 12. BImSchV, erstellt im Auftrag des Landratsamtes Greiz, Abteilung Umwelt in 07973 Greiz, durch Dr. Helmut Spangenberger, Gesellschaft für Anlagen- und Betriebssicherheit mbH", vom 07.10.2011 sind die Lagertanks für „Flüssigschwefel“ (81B10 und 81B20) und Rohrleitungen als SRA einzustufen.

Der Nachsatz unter Tabelle 3.5.-1f bzgl. der Rohrleitung entspricht nicht den Darstellungen eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils.

Zu NB Nr. 2.3.2.3

Aus der Beschreibung im Kapitel 3.8 des Sicherheitsberichtes geht hervor, dass die Lagerprozesse im Tanklager, 35, 36, 170 und 176 in der Beschreibung der Produktionsanlagen enthalten ist. In der Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile fehlen die Lageranlagen.

Zu NB Nr. 2.3.2.5

Im Kapitel 4 des Sicherheitsberichtes sind vernünftigerweise nicht auszuschließende Störfälle eingehend zu untersuchen (Anhang II, Abschnitt IV Nr. 1, 2 und 3 Störfall-Verordnung).

Bei der internen betrieblichen Gefahrenabwehrplanung, wie sie sich als Anforderung als Begrenzung von Störfallauswirkungen aus § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 Störfall-Verordnung ergibt, sind Art und Ausmaß der Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden

Störfällen zu berücksichtigen. In der Anlagengenehmigung ist hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen und der Genehmigungsfähigkeit, im Sicherheitsbericht ein „Dennoch-Störfall“ nicht zu beurteilen. Im Genehmigungsverfahren ist im Sicherheitsbericht nur der v. g. vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfall zu berücksichtigen. Der SFK-GS-26 vom Mai 2000 setzt sich bereits mit dem Thema „Auswirkungsbegrenzungen“, auch mit den so genannten „Dennoch-Störfällen“ auseinander. Im SFK-GS-26 wird der „Dennoch-Störfall“ wie folgt definiert: „Dennoch-Störfälle“ stellen die Ausweitung von Betriebsstörungen dar, die trotz störfall-verhindernder Maßnahmen, aber aufgrund des Wirksamwerdens einer vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquelle oder des zeitgleichen Wirksamwerdens mehrerer voneinander unabhängiger Gefahrenquellen, eine ernste Gefahr hervorrufen. Der Leitfaden SFK-GS-26 vom Mai 2000 ist auch geeignet, Störfallszenarien zu generieren und zu betrachten, welche für die externe Notfallplanung genutzt werden könnten. Der „Dennoch-Störfall“ bzw. vernünftigerweise auszuschließende Störfall, ohne Berücksichtigung von Schutzvorkehrungen, ist in der Regel im externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan darzustellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Störfall-Verordnung).

Zu NB Nr. 2.3.2.6

Das Störfallszenario „Freisetzung von Schwefelwasserstoff (H₂S) ist nicht mehr offensichtlich auszuschließen und ist unter Beachtung der Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen und Auswirkungen aus dem Ereignis im Jahre 2006 im Betriebsbereich eingehend zu beschreiben.

Zu NB Nr. 2.3.2.7

Im Kapitel 5.2 sind die vorhandenen Einrichtungen und Mittel darzustellen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung). Das Kap. 5.2.1 ist hinsichtlich des verwendeten Begriffs „Dennoch-Störfall“ in „Beschreibung der Mittel, die innerhalb und außerhalb des Betriebsbereiches für den Notfall zur Verfügung stehen“ zu korrigieren (siehe Anhang II, Abschnitt V, Nr. 2 Störfall-Verordnung). Der in der Überschrift Kap. 4 und im Kap. 5.2.1 verwendete Begriff „Dennoch-Störfall“ umschreibt ein Störfallszenario, welches „vernünftigerweise ausgeschlossen ist“. Dargestellt sind jedoch Störfall-Szenarien, welche nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Spezielle „Dennoch-Szenarien“ sind der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde für die Erstellung externer Notfallpläne zuzuarbeiten.

Zu NB Nr. 2.3.3

Die Nebenbestimmung Nr. 2.3.3 ist erforderlich, um in Notfällen unter Berücksichtigung der Thüringer Behördenstruktur angemessen reagieren zu können. Diese Nebenbestimmung hat formellen Charakter, da im Bescheid 65/04 eine diesbezügliche Nebenbestimmung schon angeordnet ist. Sie dient der Anpassungen von Plänen/Dokumenten an geänderte Zuständigkeiten gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 30. April 2008 sowie Korrektur hinsichtlich Arbeitsschutzbehörde - vormals TLA-TV /jetzt Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz (TLV).

Begründung der Beauftragungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Abschn. 3 Nr. 7 [Nebenbestimmungen unter Nr. 7.1 und 7.2]:

(Hinweis: Diese wasserrechtliche Begründung gliedert sich in die Unterabschnitte 0 bis IV)

In den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Thioplastanlage hat der Anlagenbetreiber Anträge auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung bzw. wasserrechtliche Anzeigen für insgesamt 16 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgenommen. Dabei handelt es sich um 5 Anlagen, die neu errichtet werden (bzw. neue Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen) und 11 vorhandene Anlagen, die geändert (umgenutzt) werden gemäß Fbl. 2.20 und Fbl. 2.21 (Stand Okt./Nov. 2014).

Für die 16 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden Anlagenbeschreibungen nach den Vorgaben des Abschnitts 6.2 Abs. 2 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen (Stand der Anlagenbeschreibungen: Okt./Nov. 2014 und Februar 2015) vorgelegt einschließlich der zur wasserrecht-

Seite 52 von 84

lichen Beurteilung notwendigen technischen Zeichnungen, Eignungsnachweise, Sicherheitsdatenblätter und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

Der Standort der Thioplastanlage in der Gemeinde Greiz, Gemarkung Dölau befindet sich innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, gemäß der Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006 über die Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen. Die Erdbebenzone 1 umfasst Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,5 bis kleiner 7,0 zugeordnet ist. Innerhalb der Erdbebenzone 1 sind bei einem einmal in 475 Jahren wahrscheinlichkeits-theoretisch zu erwartenden Bemessungserdbeben leichte Gebäudeschäden, vornehmlich an Häusern in schlechterem Zustand, und Risse im Putz zu erwarten (entspricht einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Bemessungserdbebens von 10 % innerhalb von 50 Jahren).

Gegenstand des wasserrechtlichen Einvernehmens sind die insgesamt 16 im Formblatt 2.20 und in den Formblättern 2.21 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Rahmen der Antragstellung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Thioplastanlage neu errichtet oder wesentlich geändert werden.

0. Gleichwertigkeitsnachweis als Ersatz für den Nachweis der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a. auch standsicher ausgeführt werden. Der Nachweis der Standsicherheit muss für die vom Verfahren betroffenen Anlagen auch für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, geführt werden. Kann der Standsicherheitsnachweis nicht erbracht werden, dann kann die Zustimmung zum Betrieb bzw. die Eignungsfeststellung nicht erteilt werden, es sei denn, die betroffenen Anlagen werden so errichtet und betrieben, dass eine Gefahr der Verunreinigung eines Gewässers trotzdem nicht zu besorgen ist (Gleichwertigkeitsnachweis).

Der Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben wurde in den Anlagenbeschreibungen für folgende Anlagen in der Form des Nachweises einer gleichwertigen Sicherheit erbracht, da ein nachträglicher Standsicherheitsnachweis durch den Anlagenbetreiber mehr erbracht werden kann:

- Stapel- und Absetzbehälter für Thioplast-Ansäuerungs-latex vor der Entwässerung (84B7079)
- Gaswaschanlage Teil 2 (Sammelbehälter für Präpolymer (86C90),)
- Lagertanks für Reduktionsmutterlauge (22B11 und 22B10),
- Lagertank für [REDACTED] (88B22),
- Lagertank für [REDACTED] (88B23),
- Lagertank für Thioplast G (88B3),
- Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B12),
- Lagertank für Natriumbisulfit (88B13),
- Lagertank für Natriumhydrogensulfid (88B16),
- Lagertank 2 TL 176 (23B5001 bis 23B5003) und
- Lagertank 3 TL 176 (23B5004 bis 23B5006).

Der Nachweis der gleichwertigen Sicherheit im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2, 2 Alternative ThürVAwS bzw. nach § 54 Abs. 2 Satz 4 ThürWG gilt als erbracht, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (gleichwertig ist) und die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass die Gefahr der Verunreinigung eines Gewässers nicht zu besorgen ist.

Gegenstand des Gleichwertigkeitsnachweises ist der Nachweis der Rückhaltung aller in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe in der zur Anlage gehörenden Rückhalteeinrichtung bei einem Versagen der primären Sicherheit der Anlage bei einem Erdbeben. Soweit in einem Auffangraum mehrere Anlagen aufgestellt sind, wird aufgrund der Erdbebenzone 1 nicht davon ausgegangen, dass gleichzeitig mehrere oder alle Anlagen undicht werden.

Da der Anlagenbetreiber den Nachweis der Statik für den Lastfall Erdbeben für den Tank nicht vorlegen kann, ist gemäß Besorgnisgrundsatz nicht völlig auszuschließen, dass der Tank oder die Rohrleitungsanschlüsse an dem Tank im Erdbebenfall undicht werden können und wassergefährdende Stoffe austreten. Für diesen Fall ist dem Besorgnisgrundsatz folgend der Nachweis zu erbringen, dass das gesamte in der Anlage enthaltene Volumen an wassergefährdenden Stoffen sicher innerhalb von dem zur Anlage gehörenden Auffangraum zurückgehalten wird. Dieser Nachweis wurde gemäß der nachfolgenden Tabelle erbracht.

Anlage	Anlagenvolumen (einschl. Niederschlagswasser (NW) und ggf. ständige Löschwasserbeaufschlagung (LW) in Auffangwanne)	Volumen Auffangraum (AR)
Stapel- und Absetzbehälter für Thioplast-Ansäuerungs-latex vor der Entwässerung (84B7079)	18 m ³	19,5 m ³
Gaswaschanlage Teil 2 (Sammel-behälter für Präpolymer (86C90))	18,2 m ³	21 m ³
Lagertanks für Reduktions-mutterlauge (22B11 und 22B10)	98,9 m ³ (davon 8,9 m ³ NW)	120 m ³
Lagertank für [REDACTED] (88B22) *	100,2 m ³ (davon 7,2 m ³ NS, 30 m ³ LW)	190 m ³
Lagertank für [REDACTED] (88B23) *	100,2 m ³ (davon 7,2 m ³ NS, 30 m ³ LW)	gemeinsamer AR mit 88B22
Lagertank für Thioplast G (88B3)	66,1 m ³ (davon 3,1 m ³ NS)	87,62 m ³
Lagertank für Natriumhydro-gensulfid (88B12)	52,6 m ³ (davon 2,6 m ³ NS)	87,6 m ³
Lagertank für Natriumbisulfit (88B13)	54,1 m ³ (davon 4,1 m ³ NS)	114 m ³
Lagertank für Natriumhydro-gensulfid (88B16)	67,9 m ³ (davon 4,9 m ³ NS)	136,6 m ³
Lagertank 2 TL 176 (23B5001 bis 23B5003)	137,6 m ³ (davon 17,6 m ³ NS)	217,5 m ³
Lagertank 3 TL 176 (23B5004 bis 23B5006)	137,6 m ³ (davon 17,6 m ³ NS)	gemeinsamer AR mit Lagertank 2 TL 176
Bemerkungen: * Der gemeinsame Auffangraum für die Lagertanks für [REDACTED] (88B22 und 88B23) ist aufgrund der Entzündbarkeit des Mediums ständig mit 30 m ³ Löschwasser beaufschlagt ([REDACTED] ist schwerer als Wasser, somit wird beim Austritt von [REDACTED] aus den Lagertanks ein Brand verhindert).		

Grundsätzlich ausgeschlossen werden kann auch nicht, dass die Aufständigung bzw. die Tragbefestigung der Tanks bei einem Erdbeben versagt und die Tanks somit kippen oder umstürzen könnten. Für diesen Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Tanks nicht umstürzen und dadurch aus dem Auffangraum herauskippen und damit wassergefährdende Stoffe über die Begrenzung des Auffangraumes austreten. Dieser Nachweis ist als Standsicherheitsnachweis für die Unterkonstruktion des Tanks für den Lastfall Erdbeben zu erbringen. Dieser Nachweis wurde durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. vom 19.01.2015 zur Standsicherheit der Aufständigung der Behälter für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R für die in der obigen Tabelle aufgeführten Anlagen erbracht.

I. Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG entfällt jedoch in den nach § 63 Abs. 3 WHG genannten Fällen (z. B. bei Anlagen für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, soweit in der Zulassung die wasserrechtlichen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geprüft wurden). Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung wird auf Antrag erteilt.

Der Begriff des „Betreibens“ in § 63 Abs. 1 WHG umfasst hier den Zeitraum des tatsächlichen Einsatzes einer Anlage für die Funktion des Lagerns, Abfüllens oder Umschlagens von wassergefährdenden Stoffen (Dauertatbestandsmerkmal). Diese Definition umfasst als Dauertatbestandsmerkmal somit auch den Begriff der „Änderung“ einer Anlage. Änderungen einer Anlage sind insbesondere Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern oder Änderungen der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, soweit diese Änderung die nach § 62 Abs. 1 WHG zu fordernde Sicherheit der Anlage berührt (z. B. Rückhaltevolumen für Leckagen, chemische, thermische oder physikalische Eignungsnachweise, Fachbetriebspflicht, Sachverständigenprüfpflichten usw.).

Bei dem Begriff des „Betreibens“ handelt sich um ein Dauertatbestandsmerkmal, welches während der ganzen Zeit, in der eine Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen eingesetzt wird, verwirklicht wird. Somit gilt die Eignungsfeststellungspflicht nach § 63 Abs. 1 WHG auch für Altanlagen, z. B. soweit und sobald diese im genannten Sinne geändert werden. Es verstößt somit insbesondere auch nicht gegen das rechtsstaatliche Gebot des Vertrauensschutzes, bestehende Anlagen in diesem Falle einer ersten oder erneuten Eignungsfeststellung zu unterwerfen, da dem Interesse des Anlagenbetreibers am Fortbestand der bisherigen Rechtslage ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung eines effektiven Gewässerschutzes gegenübersteht.

Bestehende Anlagen in diesem Sinne sind die in der Tabelle 7.1.2 „Angaben zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Änderung von bestehenden Anlagen“ aufgeführten Anlagen.

Von den 16 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind 11 Lageranlagen, 2 HBV-Anlagen, 2 Rohrleitungsanlagen und 1 Anlage ist eine Abfüllanlage. Umschlaganlagen wurden nicht angezeigt.

Für eine Lageranlage (ALU-Leichtbauhalle) gab es ursprünglich eine bis zum 31.07.2014 befristete Baugenehmigung mit inkludiertem Einvernehmen der unteren Wasserbehörde nach § 54 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS. Die Untere Bauaufsichtsbehörde teilte der Genehmigungsbehörde mit, dass für diese Halle am 25.08.2014 mit AZ: 1400565 die geänderte Baugenehmigung erteilt wurde.

Die Lageranlage (ALU-Leichtbauhalle) wurde vom Betreiber mit angezeigt, um das v.g. bisher befristete wasserrechtliche Einvernehmen in eine unbefristete wasserrechtliche Zustimmung umzuwandeln. Die ALU-Leichtbauhalle wird (*i.S. Wasserrecht*) nicht geändert, deshalb ist für diese Lageranlage keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich. Für diese Anlage wird eine unbefristete wasserrechtliche Zustimmung erteilt (→s. nachfolgende Ziff. II).

Für die restlichen 10 Lageranlagen und die eine Abfüllanlage darf die Eignungsfeststellung nur dann erteilt werden, wenn die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG entsprechen und so beschaffen sind und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 15 Abs. 1 ThürVAwS darf die Eignung nur dann festgestellt werden, wenn mindestens

die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

Die Lageranlagen und die Abfüllanlage müssen deshalb grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein; einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe (primäre Sicherheit)
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können; im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind; Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben (sekundäre Sicherheit)
- im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können (Löschwasserrückhaltung).
- Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan für die Anlagen aufzustellen und einzuhalten (Ausnahme: Anlagen der Gefährdungsstufe A, für die keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich sind).

Nach § 17 ThürVAwS bedarf es u.a. neben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formal keiner gesonderten wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, wenn die Genehmigung im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Wasserbehörde erteilt wird.

Stapel- und Absetzbehälter für Thioplast-Ansäuerungslatex vor der Entwässerung (84B7079):

Diese Anlage wird neu errichtet. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb eines Auffangraumes im Gebäude 9 auf der 6,3 m Bühne aufgestellten Lagerbehälter (Behälter ist mit einem Tragringsystem fest mit dem Tragwerk des Gebäudes verbunden) mit einem Anlagenvolumen von 18 m³ und ausgerüstet mit Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-154

zum Stapeln und Absetzen von gewaschenem Thioplast-Ansäuerungslatex der WGK 1 (Details zur Anlagenabgrenzung gemäß Anlagenbeschreibung).

Das Anlagenvolumen wird abweichend von der Anlagenbeschreibung (dort Anlagenvolumen mit 15 m³ angegeben) mit 18 m³ festgelegt, da der Behälter gemäß Formblatt 2.20 und 2.21 auch ein Anlagenvolumen von 18 m³ hat.

Thioplast-Ansäuerungslatex ist gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen (Änderung Anlagenvolumen von 15 auf 18 m³ bereits berücksichtigt):

- Lagerbehälter besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571 und wird drucklos betrieben,
- chemische Beständigkeit des Lagerbehälters wurde aufgrund der Erfahrungen des Anlagenbetreibers mit Thioplast-Ansäuerungslatex erklärt und
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen wurde für den Auffangraum mit 15 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 19,5 m³ nachgewiesen (Auffangraum Lagerbehälter = 7,5 m³, Auffangraum Fußboden Gebäude 9 = 12 m³).

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der

Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

Sammelbehälter für Präpolymer (86C90) – Gaswaschanlage Teil 2

Die vorhandene Anlage wird als Sammelbehälter für Präpolymer aus der Gaswaschanlage umgenutzt. Für diese Anlage wurde noch keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung oder wasserrechtliche Zustimmung erteilt. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer Tanktasse im Gebäude 9a, Erdgeschoss auf Füßen aufgestellten, stehenden Lagerbehälter 86C90 mit einem Anlagenvolumen von 18 m³ (Einzelanfertigung) und ausgerüstet mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-285

zum Lagern von Präpolymer der WGK 2 (Details zur Anlagenabgrenzung siehe Anlagenbeschreibung). In den Lagerbehälter werden auch geringe Mengen Natronlauge der WGK 1 zudosiert.

Das Anlagenvolumen wird abweichend von der Anlagenbeschreibung (dort Anlagenvolumen mit 16 m³ angegeben, wie im Formblatt 2.21) mit 18 m³ festgelegt, da der Behälter ein geometrisches Hohlraumvolumen von 18 m³ besitzt und in dem Formblatt 2.20 auch ein Anlagenvolumen von 18 m³ angegeben ist.

Präpolymer D ist nach Sicherheitsdatenblatt in die Lagerklasse 6.1A (brennbare akut giftige Stoffe) als brennbar mit einem Flammpunkt von 112 °C, einer Zündtemperatur von 380 °C und der Angabe „nicht brandfördernd“ eingestuft.

Natronlauge ist nach Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen (Änderung Anlagenvolumen von 16 auf 18 m³ bereits berücksichtigt):

- Lagerbehälter besteht aus dem Werkstoff Stahl mit der WNr. 1.4571, ist einwandig ausgeführt, wird drucklos betrieben und ist mit einem Seitenrührwerk ausgerüstet (Abdichtung Rührwerk zum Lagerbehälter mit einer doppeltwirkenden Gleitringdichtung mit Sperrflüssigkeitsgefäß),
- Dichtheit des Lagerbehälters und Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung wurde am 23.01.2014 durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen einer Inbetriebnahmeprüfung nach ThürVAwS nachgewiesen,
- Auffangwanne besteht aus Stahlbeton B 35-wu,
- chemische Beständigkeit der Auffangwanne gegen Präpolymer und Natronlauge hat der Anlagenbetreiber aufgrund von Erfahrungen mit diesen Stoffen erklärt,
- das erforderliche Rückhaltevolumen der Auffangwanne für Leckagen wurde mit 18,2 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 21 m³ nachgewiesen
- die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im Brandfall der Anlage erfolgt innerhalb der Auffangwanne und innerhalb der Tanks 1 und 2 der betrieblichen Abwasseranlage (erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen beim Löschen mit Schwertschaum gemäß Betriebsfeuerwehr nach Ziffer 7.2.3 der LÖRüRI ca. 35,5 m³; Löschwasserrückhaltevolumen vorhanden ca. 671 m³ [21 m³ Auffangwanne, 650 m³ Tank 2 (Havarie-Tank) und Tank 1 (mit 50 % des Anlagenvolumens) der betrieblichen Abwasseranlage] und
- Dichtheit der Auffangwanne wurde am 22.10.2014 durch den TÜV Thüringen e.V. mittels einer Dichtheitsprüfung nachgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das in der Anlagenbeschreibung angegebene Löschwasserrückhaltevolumen von 53,1 m³ durch die Untere Wasserbehörde auf 35,5 m³ korrigiert wurde. Die Korrektur ist erforderlich, da der Anlagenbetreiber zur ermittelten Löschwasserrückhaltung einen Faktor von 1,5 (Medium der WGK 2) multipliziert hat (Ziffer 5.3.6

LöRüRI), der bei der vorgenommenen Berechnung (Ziffer 7.2.3 LöRüRI) jedoch nicht erforderlich ist.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3

An der Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3 wird gemäß Antragsunterlagen bisher Ethylenchlorhydrin, Natriumhydrogensulfid und Trichlorpropan abgefüllt. Für die Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3 existiert bereits eine wasserrechtliche Zustimmung der Wasserwirtschaftsdirektion Saale-Werra, Oberflussmeisterei Gera vom 06.06.1980, Az. Z2/41/526/0017/80 und Z2/101112/0024/80 mit einem ersten Nachtrag vom 11.05.1981.

Gegenstand dieser Eignungsfeststellung ist aber ausschließlich die jetzt neu beantragte Abfüllung von [REDACTED].

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einer beschichteten Tanktasse aus Stahlbeton unter der Kesselwagenabfüllstelle (dimensioniert für das Abfüllen eines Kesselwagens),
- einer Entladebrücke,
- einer oberirdischen, einwandigen Schlauchleitung DN50/16 (Chemieschlauch) als Gaspendelsystem vom Kesselwagen zu den Lagerbehältern 88B22 und 88B23 und
- einer oberirdischen, einwandigen Schlauchleitung DN80/16 (Chemieschlauch) zur Ankopplung am Steigrohr des Kesselwagens mittels Flanschverbindung und Schlauchkupplung und Saugpumpe

zum Entleeren von mit [REDACTED] der WGK 3 befüllten Kesselwagen in die Lagertanks 88B22 und 88B23.

Der Stoff [REDACTED] ist nach Sicherheitsdatenblatt als brennbar eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- chemische Beständigkeit der Chemieschläuche gem. Beständigkeitslisten des Herstellers,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen, Niederschlagswasser und kontaminiertes Löschwasser wurde in der Anlagenbeschreibung mit 4,095 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 17,81 m³ nachgewiesen,
- Beschichtungssystem der Tanktasse ASOFLOOR-ZGS hat die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-126 und ist gemäß Erklärung des Herstellers gegen den Stoff [REDACTED] max. 8 Stunden beständig (Befüllvorgänge werden alle 15 min durch Kontrollgänge überwacht) und
- die Funktionsfähigkeit der Abfüllanlage wurde durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung nach ThürVAWS am 16.04.2014 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Lagertanks für Reduktionsmutterlauge (22B11 und 22B10)

Die beiden vorhandenen Lagertanks sind mittels einer Verbindungsrohrleitung zum Ausgleich des Füllstandes zwischen den Tanks (absperibar) kommunizierend miteinander verbunden und bilden somit eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese neue Anlagen-

abgrenzung ersetzt die Anlagenabgrenzung aus dem Zulassungsbescheid Nr. 42/13/Z1 vom 25.02.2014.

Für den Lagertank 22B10 wurde bereits eine wasserrechtliche Zustimmung im Genehmigungsbescheid Nr. 65/04 vom 03.12.2004 zum Lagern von Reduktionsmutterlauge gebündelt. Für den Lagertank 22B11 wurde bisher noch keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung oder wasserrechtliche Zustimmung erteilt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- zwei einwandigen, oberirdisch innerhalb einer Tanktasse (Tanktasse 4/1) im Freien auf Füßen aufgestellten, liegenden Lagerbehältern 22B11 und 22B10 mit einem Einzelvolumen von je 45 m³ und ausgerüstet mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-285,
- der oberirdischen, einwandigen Verbindungsrohrleitung 22R0001 zwischen den Lagertanks und
- der oberirdischen, einwandigen Rohrleitung 22R0003 zur Rückgewinnung von Latex aus den Lagertanks

zum Lagern von Reduktionsmutterlauge der WGK 1 (Details zur Anlagenabgrenzung gemäß Anlagenbeschreibung).

Reduktionsmutterlauge ist nach Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Lagerbehälter 88B11 besteht aus dem Werkstoff Stahl St38U-2N, wird drucklos betrieben und wurde nach TGL 30335 gefertigt,
- chemische Beständigkeit des Lagerbehälters 88B11 wurde durch Anlagenbetreiber aufgrund der jahrelangen Erfahrungen beim Umgang mit Reduktionsmutterlauge erklärt,
- die zur Anlage gehörenden Armaturen und Pumpen sind innerhalb der Tanktasse angeordnet,
- Tanktasse 4/1 besteht aus wu-Beton und wurde nach TGL 33411/02 errichtet,
- Tanktasse 4/1 ist mit der angrenzenden mit ASODUR-HCB/AB (Z-59.12-5) beschichteten Tanktasse 4/2 kommunizierend verbunden,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen und Niederschlagswasser wurde für die beiden Tanktassen mit 98,9 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 120 m³ nachgewiesen (Gesamtrückhaltevolumen beider Tanktassen),
- beide Tanktassen werden mit Leckageerkennungseinrichtungen mit der abZ Z-65.11-258 auf Leckagen überwacht,
- Tanktassen 4/1 und 4/2 werden entsprechend der Wetterlage alle 72 Stunden auf Niederschlagswasser und Leckagen kontrolliert,
- chemische Beständigkeit der Tanktasse 4/1 wurde vom Anlagenbetreiber aufgrund der jahrelangen Erfahrungen beim Umgang mit Reduktionsmutterlauge erklärt und
- die Beständigkeit der notwendigen Betriebsrohrleitungen aus Stahl mit der WNr. 1.4571 für Reduktionsmutterlauge wurde in der Anlagenbeschreibung durch den Nachweis ausreichender Druckfestigkeit (physikalisch) und durch Erklärung des Anlagenbetreibers aufgrund langjähriger Erfahrungen mit Reduktionsmutterlauge (chemisch) nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

Lagertank für [REDACTED] 88B22

Der Lagertank 88B22 im Tanklager 36 ist bereits vorhanden. Für das Tanklager 36 gilt grundsätzlich noch die Zustimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wasserwirtschaftsdirektion Saale-Werra Oberflussmeisterei Gera vom 31.10.1977, unter dem Aktenzeichen Z2/41/526/008/77 und Z2/101112/0011/77. Nach dieser Zustimmung war der Tank 88B22 zum Lagern von [REDACTED] vorgesehen. Mit der Umnutzung der Lagertanks zum Lagern von [REDACTED] ist die genannte wasserrechtliche Zustimmung nicht mehr für diese Anlage gültig.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer Tanktasse (Tanktasse 12) im Freien auf Füßen aufgestellten, liegenden Lagerbehälter 88B22 mit Anlagenvolumen von 63 m³ und ausgerüstet mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-285, zum Lagern von [REDACTED] der WGK 3 (Details zur Anlagenabgrenzung siehe Anlagenbeschreibung).

Der Stoff [REDACTED] ist nach Sicherheitsdatenblatt als brennbar eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Lagerbehälter besteht aus dem Werkstoff Stahl St38U-2N, wird drucklos betrieben und wurde nach TGL 30335 errichtet,
- Lagerbehälter wurde nach ATEX ausgeführt, Auffangraum wurde elektrisch leitfähig ausgeführt, Anlage wurde geerdet (Explosionsschutz),
- in dem Auffangraum (Tanktasse) befinden sich die Tanks 88B22 und 88B23,
- Auffangraum besteht aus Stahlbeton und wurde mit EP280 WHG mit der abZ Z-59.12-307 beschichtet,
- Auffangraum ist aus Gründen des Brandschutzes ständig mit 30 m³ Wasser beaufschlagt ([REDACTED] ist schwerer als Wasser) und wird mit einer Brandmeldeanlage überwacht,
- Auffangraum wird entsprechend der Wetterlage alle 48 Stunden auf Niederschlagswasser und Leckagen kontrolliert,
- zur Anlage gehörende Pumpen und Armaturen befinden sich innerhalb des Auffangraumes,
- chemische Beständigkeit des Lagerbehälters wurde durch Anlagenbetreiber nach DIN 6601 (Positivliste) nachgewiesen,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen, Niederschlagswasser und kontaminiertes Löschwasser wurde für den Auffangraum mit 100,2 m³ (63 m³ Leckagen, 7,2 m³ Niederschlagswasser und 30 m³ Löschwasser) bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 190 m³ nachgewiesen und
- die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der Anlage wurden durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung nach ThürVAwS am 04.03.2014 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

Lagertank für [REDACTED] 88B23

Der Lagertank 88B23 ist baugleich mit dem Lagertank 88B22 und steht auch in dem gleichen Auffangraum. Es gilt somit für diesen Tank sinngemäß die gleiche Begründung wie zum Tank 88B22.

Lagertank für Thioplast 88B3

Der Lagertank 88B3 im Tanklager 36 ist bereits vorhanden. Für das Tanklager 36 gilt grundsätzlich noch die Zustimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wasserwirtschaftsdirektion Saale-Werra Oberflussmeisterei Gera vom 31.10.1977, unter dem Aktenzeichen Z2/41/526/008/77 und Z2/101112/0011/77. Nach dieser Zustimmung war der Tank 88B3 zum Lagern von Salpetersäure vorgesehen. Gemäß Plan Tanklagerübersicht, Zeichnung-Nr. B 0439 -33(0), Bearbeitungsstand 06/2004, wurde der Lagertank zuletzt zur Lagerung von Natriumhydrogensulfid (WGK 2) verwendet. Mit der Umnutzung des Lagertanks ist die genannte wasserrechtliche Zustimmung nicht mehr für diese Anlage gültig.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer Tanktasse im Freien auf Füßen aufgestellten, liegenden Lagerbehälter 88B3 mit Anlagenvolumen von 63 m³ und ausgerüstet mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-285,
- einer oberirdischen, einwandigen Befüllrohrleitung DN80 PN10 88R2845 und
- einer oberirdischen, einwandigen Entnahmerohrleitung 88R2846 bis zur Containerabfüllstelle zum Lagern von Thioplast der WGK 1 (Details zur Anlagenabgrenzung gemäß Anlagenbeschreibung).

Thioplast ist nach Sicherheitsdatenblatt in die Lagerklasse 10 „Brennbare Flüssigkeiten“ mit dem Eintrag „schwer brennbar“ und einem Flammpunkt > 230 °C und keinem ermitteltem Brennpunkt und keiner ermittelten Zündtemperatur eingestuft. Gemäß Sicherheitsbericht, Stand Nov. 2013, Ziffer 3.5.4, Seite 103, wird zum Brandverhalten von Thioplast-Produkten wie folgt ausgeführt: „Bei Normaltemperatur kann bei Thioplast-Lachen auch mit dauernder Zündquelle kein Oberflächenbrand erzeugt werden.“ Thioplast wird deshalb nach Ziffer 1.4, 1. Spiegelstrich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI) einem nicht brennbaren Stoff gleichgestellt.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Lagerbehälter besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4878 und wird drucklos betrieben,
- Auffangraum besteht aus Stahlbeton und wurde mit einer gegen Thioplast beständigen Folie und flüssigkeitsundurchlässigen Steinen ausgekleidet,
- Auffangraum wird entsprechend der Wetterlage alle 72 Stunden auf Niederschlagswasser und Leckagen kontrolliert,
- Befüllrohrleitung besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571,
- chemische Beständigkeit der Rohrleitungen wurden durch den Anlagenbetreiber aufgrund von Praxisversuchen am Standort Greiz überprüft, physikalische Beständigkeit der Rohrleitungen wurde in der Anlagenbeschreibung durch den Nachweis ausreichender Druckfestigkeit nachgewiesen,
- chemische Beständigkeit des Lagerbehälters wurde durch Anlagenbetreiber aufgrund der jahrelangen Erfahrungen beim Umgang mit Thioplast erklärt,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen und Niederschlagswasser wurde für den Auffangraum mit 66,1 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 87,62 m³ nachgewiesen und
- die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der Anlage wurden durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung nach ThürVAwS am 21.05.2014 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der

Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

Lagertank für Natriumhydrogensulfid 88B12

Der Lagertank 88B12 im Tanklager 36 ist bereits vorhanden. Für das Tanklager 36 gilt grundsätzlich noch die Zustimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wasserwirtschaftsdirektion Saale-Werra Oberflusssmeisterei Gera vom 31.10.1977, unter dem Aktenzeichen Z2/41/526/008/77 und Z2/101112/0011/77. Aus den Antragsunterlagen (Ausrüstungsliste) und der Anlagenbeschreibung ist ersichtlich, dass der ursprüngliche Lagertank aus dem Jahr 1988 (Lagerung von Natriumhydrogensulfid-Lösung) im Jahr 2001 durch einen Lagertank der Firma Aug. Detombay GmbH & Co. KG ersetzt wurde. Mit der Umnutzung zum Lagern von Natriumhydrogensulfid und dem Ersatz des Lagertanks ist die genannte wasserrechtliche Zustimmung nicht mehr für diese Anlage gültig.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer Tanktasse im Freien auf Füßen aufgestellten, liegenden Lagerbehälter 88B12 mit Anlagenvolumen von 50 m³ und ausgerüstet mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-285, zum Lagern von Natriumhydrogensulfid-Lösung der WGK 2 (Details zur Anlagenabgrenzung siehe Anlagenbeschreibung).

Natriumhydrogensulfid ist nach Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Lagerbehälter besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571 und wird mit einem Druck von 100 mbar (Stickstoffbeschleierung) betrieben und wird mit Warmwasser T = 50 °C beheizt,
- Lagerbehälter wurde am 30.08.2001 durch den TÜV Bayern Hessen Sachen Südwest e.V., als Behälter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bautechnisch und auf Dichtheit ohne Mängel geprüft,
- Auffangraum (Tanktasse 7) besteht aus Stahlbeton und wurde mit EP 280 WHG mit der abZ Z-59.12-307 beschichtet,
- zur Anlage gehörende Armaturen und Pumpen befinden sich innerhalb der Auffangwanne,
- chemische Beständigkeit des Lagerbehälters wurde nach DIN 6601 (Positivliste) nachgewiesen,
- Auffangraum wird entsprechend der Wetterlage alle 48 Stunden auf Niederschlagswasser und Leckagen kontrolliert,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen und Niederschlagswasser wurde für den Auffangraum mit 52,6 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 87,6 m³ nachgewiesen und
- die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der Anlage wurden durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach ThürVAWS am 05.10.2009 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

Lagertank für Natriumbisulfit 88B13

Der Lagertank 88B13 im Tanklager 36 ist bereits vorhanden. Für den Lagertank hat die untere Wasserbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Nr. 81/00 die Zustimmung zum Lagern von Natriumhydrogensulfid (WGK 2) erteilt. Aus den Antragsunterlagen (Ausrüstungsliste) und der Anlagenbeschreibung ist jedoch ersichtlich, dass der ursprüngliche Lagertank aus dem Jahr 1988 im Jahr 2004 durch einen Lagertank der Firma Aug. Detombay GmbH & Co. KG ersetzt wurde. Mit der Umnutzung zum Lagern von Natriumbisulfit und dem Ersatz des Lagertanks ist die genannte wasserrechtliche Zustimmung nicht mehr für diese Anlage gültig.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer Tanktasse im Freien auf Füßen aufgestellten, liegenden Lagerbehälter 88B13 mit Anlagenvolumen von 50 m³ und ausgerüstet mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-285, zum Lagern von Natriumbisulfit-Lösung der WGK 1 (Details zur Anlagenabgrenzung gemäß Anlagenbeschreibung).

Natriumbisulfit ist nach Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Lagerbehälter besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571 und wird drucklos betrieben und wird mit Warmwasser T = 50 °C beheizt,
- für den Lagerbehälter wurde eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie der Firma Aug. Detombay Stahlbau GmbH vom 20.07.2004 vorgelegt,
- Auffangraum (Tanktasse 8) besteht aus Stahlbeton und wurde mit ASOFLOOR-ZGS mit der abZ Z-59.92-126 beschichtet,
- zur Anlage gehörende Armaturen und Pumpen befinden sich innerhalb der Auffangwanne,
- chemische Beständigkeit des Lagerbehälters wurde nach DIN 6601 (Positivliste) nachgewiesen,
- Auffangraum wird entsprechend der Wetterlage alle 72 Stunden auf Niederschlagswasser und Leckagen kontrolliert,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen und Niederschlagswasser wurde für den Auffangraum mit 54,1 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 114,0 m³ nachgewiesen und
- die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der Anlage wurden durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung nach ThürVAwS am 21.05.2014 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

Lagertank für Natriumhydrogensulfid 88B16

Der Lagertank 88B16 im Tanklager 36 ist bereits vorhanden. Für den Lagertank hat die untere Wasserbehörde die Zustimmung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Nr. 65/04 zum Lagern von Thioplast der WGK 1 erteilt. Aus den Antragsunterlagen (Ausrüstungsliste) und der Anlagenbeschreibung ist jedoch ersichtlich, dass der ursprüngliche Lagertank aus dem Jahr 1988 im Jahr 2005 durch einen Lagertank der Firma Aug. Detombay GmbH & Co. KG ersetzt wurde. Mit der Umnutzung zum Lagern von Natriumhydrogensulfid und dem Ersatz

des Lagertanks ist die genannte wasserrechtliche Zustimmung in dem genannten Genehmigungsbescheid nicht mehr für diese Anlage gültig.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer Tanktasse im Freien auf Füßen aufgestellten, liegenden Lagerbehälter 88B16 mit Anlagenvolumen von 63 m³ und ausgerüstet mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-285, zum Lagern von Natriumhydrogensulfid-Lösung der WGK 2 (Details zur Anlagenabgrenzung siehe Anlagenbeschreibung).

Natriumhydrogensulfid ist nach Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Lagerbehälter besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571 und wird mit einem Druck von 100 mbar (Stickstoffbeschleierung) betrieben und wird mit Warmwasser T = 50 °C beheizt,
- Lagerbehälter wurde am 28.11.2005 durch die TÜV Industrie Service GmbH, als Behälter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bautechnisch und auf Dichtheit ohne Mängel geprüft,
- Auffangraum (Tanktasse 9) besteht aus Stahlbeton und wurde mit StoWHG-System mit der abZ Z-59.12-273 beschichtet,
- zur Anlage gehörende Armaturen und Pumpen befinden sich innerhalb des Auffangraumes,
- chemische Beständigkeit des Lagerbehälters wurde nach DIN 6601 (Positivliste) nachgewiesen,
- Auffangraum wird entsprechend der Wetterlage alle 48 Stunden auf Niederschlagswasser und Leckagen kontrolliert,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen und Niederschlagswasser wurde für den Auffangraum mit 67,9 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 136,6 m³ nachgewiesen und
- die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der Anlage wurden durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach ThürVAwS am 20.07.2011 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

Lagertank 2 mit 3 Tankkammern 23B5001 bis 23B5003

Der Lagertank 2 im Tanklager 176 ist bereits vorhanden. Für den Lagertank hat die untere Wasserbehörde die Zustimmung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Nr. 65/04 zum Lagern von Diformal erteilt. Der Lagertank soll zum Lagern von Präpolymer umgenutzt werden. Mit der Umnutzung ist auch die genannte wasserrechtliche Zustimmung nicht mehr für diese Anlage gültig.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer Tanktasse im Freien auf Füßen aufgestellten, liegenden Lagerbehälter mit 3 Tankkammern a 40 m³ (Anlagenvolumen 121 m³ und ausgerüstet jeweils mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-154,
- einer oberirdischen, einwandigen Befüllrohrleitung DN80 PN10 23R0001 und
- einer oberirdischen, einwandigen Umpumprohrleitung DN50 PN10 23R0002

zum Lagern von Präpolymer der WGK 2 (Details zur Anlagenabgrenzung siehe Anlagenbeschreibung). Hinweis: o.g. Anlagenvolumen „121 m³“ berücksichtigt zugehörige Rohrleitung.

Präpolymer D ist nach Sicherheitsdatenblatt in die Lagerklasse 6.1A (brennbare akut giftige Stoffe) als brennbar mit einem Flammpunkt von 112 °C, einer Zündtemperatur von 380 °C und der Angabe „nicht brandfördernd“ eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Lagerbehälter besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571 und wird drucklos betrieben,
- Lagerbehälter wurde am 01.09.1980 durch die TÜV Stuttgart e.V., als Behälter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bautechnisch und auf Dichtheit ohne Mängel geprüft,
- Lagerbehälter ist mit einer Gaspendelleitung zum Gaswäscher 31A8500 ausgerüstet,
- Befüllrohrleitung besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571 und hat eine Länge von 150 m (von Diformalanlage Pumpe 31P8210 bis Lagertank 2),
- für Befüllrohrleitung wurde die Ausführung nach Rohrleitungstyp 1 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, nachgewiesen,
- Umpumprohrleitung besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571 und hat eine Länge von 70 m (Rohrleitung ist innerhalb des Auffangraumes verlegt),
- für Umpumprohrleitung wurde die Ausführung nach Rohrleitungstyp 1 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, nachgewiesen,
- chemische Beständigkeit der Rohrleitungen anhand von Beständigkeitslisten nachgewiesen, physikalische Beständigkeit der Rohrleitungen wurde in der Anlagenbeschreibung durch den Nachweis ausreichender Druckfestigkeit nachgewiesen,
- Auffangraum (gemeinsamer Auffangraum für die Lagertanks 2, 3 und 4) besteht aus Stahlbeton und wurde mit Sto Cretec WHG System 1 mit der abZ Z-59.12-309 beschichtet,
- chemische Beständigkeit des Lagerbehälters wurde aufgrund der Erfahrungen des Anlagenbetreibers mit Präpolymer erklärt,
- Auffangraum wird entsprechend der Wetterlage alle 72 Stunden auf Niederschlagswasser und Leckagen kontrolliert,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen und Niederschlagswasser wurde für den Auffangraum mit 137,6 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 217,5 m³ nachgewiesen
- die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im Brandfall der Anlage erfolgt innerhalb der Auffangwanne und innerhalb der Tanks 1 und 2 der betrieblichen Abwasseranlage (erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen beim Löschen mit Schwertschaum gem. Betriebsfeuerwehr nach Ziffer 7.2 der LÖRüRI ca. 257,6 m³, Löschwasserrückhaltevolumen vorhanden ca. 867,5 m³ (217,5 m³ Auffangwanne, 650 m³ Tank 2 (Havarietank) und Tank 1 (mit 50 % des Anlagenvolumens) der betrieblichen Abwasseranlage),
- die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der Anlage wurden durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung nach ThürVAwS am 04.03.2014 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

Lagertank 3 mit 3 Tankkammern 23B5004 bis 23B5006

Der Lagertank 3 im Tanklager 176 ist bereits vorhanden. Für den Lagertank hat die untere Wasserbehörde die Zustimmung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Nr. 65/04 zum Lagern von Diformal erteilt. Der Lagertank soll zum Lagern von Präpolymer umgenutzt werden. Mit der Umnutzung ist auch die genannte wasserrechtliche Zustimmung nicht mehr für diese Anlage gültig.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer Tanktasse im Freien auf Füßen aufgestellten, liegenden Lagerbehälter mit 3 Tankkammern a 40 m³ (Anlagenvolumen 121 m³ und ausgerüstet jeweils mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-154 und
 - einer oberirdischen, einwandigen Befüllrohrleitung DN80 PN10 14R0002
- zum Lagern von Novamal der WGK 2 (nur Tankkammer 23B5005 und 23B5006; bei Tankkammer 23B5005 wechselnde Belegung mit Novamal oder Präpolymer möglich) und zum Lagern von Präpolymer der WGK 2 (Details zur Anlagenabgrenzung siehe Anlagenbeschreibung).
Hinweis: o.g. Anlagenvolumen „121 m³“ berücksichtigt zugehörige Rohrleitung.

Präpolymer D ist nach Sicherheitsdatenblatt in die Lagerklasse 6.1A (brennbare akut giftige Stoffe) als brennbar mit einem Flammpunkt von 112 °C, einer Zündtemperatur von 380 °C und der Angabe „nicht brandfördernd“ eingestuft.

Novamal ist nach Sicherheitsdatenblatt in die Lagerklasse 6.1A (brennbare akut giftige Stoffe) als brennbar mit einem Flammpunkt von 103 °C und einer Zündtemperatur von 295 °C und der Angabe „nicht brandfördernd“ eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Lagerbehälter besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571 und wird drucklos betrieben,
- Lagerbehälter wurde am 28.08.1975 durch den Rheinisch-Westfälischen TÜV e.V., als Behälter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bautechnisch und auf Dichtheit ohne Mängel geprüft,
- Lagerbehälter ist mit einer Gaspendelleitung zum Gaswäscher 31A8500 ausgerüstet,
- Befüllrohrleitung besteht aus Stahl mit der WNr. 1.4571 und hat eine Länge von 200 m (von Kesselwagenabfüllstelle Pumpe 14P6020 bis Lagertank 3),
- für Befüllrohrleitung wurde die Ausführung nach Rohrleitungstyp 1 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, nachgewiesen,
- chemische Beständigkeit der Rohrleitung anhand von Beständigkeitslisten nachgewiesen, physikalische Beständigkeit der Rohrleitungen wurde in der Anlagenbeschreibung durch den Nachweis ausreichender Druckfestigkeit nachgewiesen,
- Auffangraum (gemeinsamer Auffangraum für die Lagertanks 2, 3 und 4) besteht aus Stahlbeton und wurde mit Sto Cretec WHG System 1 mit der abZ Z-59.12-309 beschichtet,
- chemische Beständigkeit des Lagerbehälters wurde aufgrund der Erfahrungen des Anlagenbetreibers mit Präpolymer/Novamal erklärt,
- Auffangraum wird entsprechend der Wetterlage alle 48 Stunden auf Niederschlagswasser und Leckagen kontrolliert,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen und Niederschlagswasser wurde für den Auffangraum mit 137,6 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 217,5 m³ nachgewiesen
- die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im Brandfall der Anlage erfolgt innerhalb der Auffangwanne und innerhalb der Tanks 1 und 2 der betrieblichen Abwasseranlage (erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen beim Löschen mit Schwerschäum gem. Betriebsfeuerwehr nach Ziffer 7.2 der LÖRüRI ca. 160 m³, Löschwasserrückhaltevolumen vorhanden ca. 867,5 m³ (217,5 m³ Auffangwanne, 650 m³ Tank 2 (Havarietank) und Tank 1 (mit 50 % des Anlagenvolumens) der betrieblichen Abwasseranlage) und

- die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der Anlage wurden durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung nach ThürVAwS am 04.03.2014 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen, mit Ausnahme der Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, nachgewiesen wurde und für den Lastfall Erdbeben eine vergleichbare Sicherheit durch eine 100 % Rückhaltung von aus der Anlage möglicherweise bei einer Beschädigung bei einem Erdbeben austretenden wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung nachgewiesen wurde und die Standsicherheit der Aufständigung der Anlage für den Lastfall Erdbeben durch die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. nachgewiesen wurde.

II. Wasserrechtliche Zustimmung nach § 54 ThürWG

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen, von der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird. Das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erteilen, wenn die angezeigten Anlagen mindestens die Grundsatzanforderungen nach §§ 3 Abs. 1 ff. ThürVAwS erfüllen.

Rohrleitung [REDACTED] DN80 PN16 14R2835

Die Rohrleitung wird neu errichtet und verbindet die Anlagen Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3 mit den Lagertanks für [REDACTED] (88B22 und 88B23). Diese neue Anlagenabgrenzung ersetzt die Anlagenabgrenzung aus dem Zulassungsbescheid Nr. 42/13/Z vom 25.02.2014.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einer oberirdischen, einwandigen Rohrleitung DN80 PN16 14R2835 mit einer Länge von ca. 180 m

zum Befördern von [REDACTED] der WGK 3 (Details zur Anlagenabgrenzung gemäß Rohrleitungsprojekt für [REDACTED]-Rohrleitungen im Anhang 4.6 der Antragsunterlagen und Anlagenbeschreibung Lagertanks für [REDACTED] (88B22 und 88B23)).

Der Stoff [REDACTED] ist nach Sicherheitsdatenblatt als brennbar eingestuft.

In dem Rohrleitungsprojekt wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Rohrleitung entspricht dem Rohrleitungstyp 1 nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Übereinstimmung des Rohrleitungsprojektes mit Rohrleitungstyp 1 nach TRwS 780, Teil 1, wurde durch TÜV Thüringen e.V. mit Datum vom 30.09.2013 bestätigt),
- Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Rohrleitung wurde im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung durch den TÜV Thüringen e.V. am 20.11.2013 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt.

Rohrleitung [REDACTED] DN32 PN16 88R2836

Die Rohrleitung wird neu errichtet und verbindet die Anlagen Lagertanks für [REDACTED] (88B22 und 88B23) mit den Anlagen der Betriebseinheit Kondensation im Gebäude 9. Diese neue Anlagenabgrenzung ersetzt die Anlagenabgrenzung aus dem Zulassungsbescheid Nr. 42/13/Z vom 25.02.2014.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einer oberirdischen, einwandigen Rohrleitung DN32 PN 16 88R2836 zum Befördern von [REDACTED] der WGK 3 (Details zur Anlagenabgrenzung gemäß Rohrleitungsprojekt für [REDACTED]-Rohrleitungen im Anhang 4.6 der Antragsunterlagen und Anlagenbeschreibung Lagertanks für [REDACTED] (88B22 und 88B23)).

Der Stoff [REDACTED] ist nach Sicherheitsdatenblatt als brennbar eingestuft.

In dem Rohrleitungsprojekt wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Rohrleitung entspricht dem Rohrleitungstyp 1 nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Übereinstimmung des Rohrleitungsprojektes mit Rohrleitungstyp 1 nach TRwS 780, Teil 1, wurde durch TÜV Thüringen e.V. mit Datum vom 30.09.2013 bestätigt),
- Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Rohrleitung wurde im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung durch den TÜV Thüringen e.V. am 26.11.2013 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt.

Gaswaschanlage Teil 2 (Sammelbehälter für Präpolymer (86B70) vor Gaswäscher (86F607))

Diese Anlage wird neu errichtet.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer gemeinsamen Tanktasse im Gebäude 9a im Erdgeschoss aufgestellten, Lagerbehälter 86B70 für Präpolymer (Einsatz als Waschflüssigkeit) mit einem Einzelvolumen von 3 m³ (Einzelfertigung) mit Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-285,
- einem einwandigen, oberirdisch innerhalb einer gemeinsamen Tanktasse im Gebäude 9a, Erdgeschoss aufgestellten Gaswäscher 86F607 mit einem Einzelvolumen von 1,2 m³ mit Überfüllsicherung mit abZ Z-65.11-285 und
- einer oberirdischen, einwandigen Verbindungsrohrleitung 25/10-1.4571-86R2840 zum Verwenden von Präpolymer der WGK 2 als Waschlösung zur Absorption von [REDACTED] und Trichlorpropan aus der Abluft der Thioplastproduktion (Details zur Anlagenabgrenzung gemäß Anlagenbeschreibung).

Präpolymer D ist nach Sicherheitsdatenblatt in die Lagerklasse 6.1A (brennbare akut giftige Stoffe) als brennbar mit einem Flammpunkt von 112 °C, einer Zündtemperatur von 380 °C und der Angabe „nicht brandfördernd“ eingestuft.

In der Anlagenbeschreibung wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Lagerbehälter und Gaswäscher bestehen aus dem Werkstoff Polyethylen (PE-100) und werden drucklos betrieben,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen wurde für den Auffangraum mit 4,4 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 21 m³ nachgewiesen
- die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser im Brandfall der Anlage erfolgt innerhalb der Auffangwanne und innerhalb des Tanks 2 der betrieblichen Abwasseranlage (erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen beim Löschen mit Schwertschaum gem. Betriebsfeuerwehr nach Ziffer 7.2 der LÖRüRI ca. 20,5 m³, Löschwasserrückhaltevolumen vorhanden ca. 671 m³ (21 m³ Auffangwanne, **650 m³** Tank 2 (Havarietank) + Kanalsystem der betrieblichen Abwasseranlage)),
- Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlage wurde im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung durch den TÜV Thüringen e.V. am 23.01.2014 nachgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bemessung der Löschwasserrückhalteeinrichtung jedoch abweichend von der Berechnung in der Anlagenbeschreibung nicht die Größe von 20,5 m³ sondern die Größe von 35,5 m³ gilt (Gaswaschanlage Teil 2), da die Gaswaschanlage Teil 1 und Teil 2 in einem gemeinsamen Auffangraum aufgestellt sind und somit der größte ermittelte Wert für die Bemessung der Löschwasserrückhalteeinrichtung maßgeblich ist.

Die Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, kann durch den Behälterhersteller für den neuen Behälter 86B70 nicht nachgewiesen werden. Somit ist bei diesem Behälter eine Grundsatzanforderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS nicht eingehalten.

Ein Gleichwertigkeitsnachweis zur Kompensation des fehlenden Standsicherheitsnachweises ist auch nicht möglich, da aufgrund des durch den Behälterhersteller nicht erbringbaren Standsicherheitsnachweises davon auszugehen ist, dass der Behälter für den Lastfall Erdbeben nicht standsicher ist.

Eine Zustimmung zum Betrieb des Behälters kann durch die Untere Wasserbehörde deshalb grundsätzlich nicht erteilt werden. In der Beratung beim Thüringer Landesverwaltungsamt mit der Firma Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH am 18.02.2015 wurde deshalb vereinbart, dass der bereits genutzte Behälter 86B70 bis zum 31.12.2015 gegen einen nachweislich standsicheren Behälter auszutauschen ist.

Die Nutzung des bisherigen Behälters bis zum 31.12.2015 wird durch die Behörde geduldet, indem eine befristete Zustimmung erteilt wird. Diese Duldung ist verhältnismäßig, da der Behälter innerhalb einer Auffangwanne mit 21 m³ Rückhaltevermögen aufgestellt ist und somit bei einem Versagen des Behälters die gesamten wassergefährdenden Stoffe innerhalb der Rückhalteeinrichtung zurückgehalten werden können. Die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung bei einem Betrieb des Behälters bis zum 31.12.2015 ist somit auszuschließen.

Das Einvernehmen für diese Anlage wird befristet bis zum 31.12.2015 erteilt.

ALU-Leichtbauhalle

Die ALU-Leichtbauhalle (Lagerhalle für Thioplast-Fertigprodukt) ist bereits vorhanden. Für diese Anlage wurde urspr. eine befristete Baugenehmigung erteilt mit Fristablauf 31.07.2014 (aber am 25.08.2014 wurde mit AZ: 1400565 die geänderte Baugenehmigung erteilt). Aufgrund des zwischenzeitlichen Fristablaufes der Baugenehmigung ist eine neue wasserrechtliche Zustimmung für diese Anlage erforderlich.

Thioplast ist nach Sicherheitsdatenblatt in die Lagerklasse 10 „Brennbare Flüssigkeiten“ mit dem Eintrag „schwer brennbar“ und einem Flammpunkt > 230 °C und keinem ermitteltem Brennpunkt eingestuft. In der Anlagenbeschreibung wird zur Brennbarkeit von Thioplast ausgeführt: „Der Stoff Thioplast ist nicht brennbar, bei Temperaturen T > 150°C beginnt die Zersetzung des Produkts. Aus diesem Grund wird keine Löschwasserrückhaltung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVAwS benötigt.“ Gemäß Sicherheitsbericht, Stand November 2013, Ziffer 3.5.4, Seite 103, wird zum Brandverhalten von Thioplast-Produkten wie folgt ausgeführt: „Bei Normaltemperatur kann bei Thioplast-Lachen auch mit dauernder Zündquelle kein Oberflächenbrand erzeugt werden. Thioplast wird deshalb nach Ziffer 1.4, 1. Spiegelstrich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI) einem nicht brennbaren Stoff gleichgestellt.“

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- der Grundfläche der ALU-Leichtbauhalle zum Lagern von Fässern a 200 l oder von IBC's à 1.000 l mit Thioplast der WGK 1 mit einem Anlagenvolumen von 100 t.

Im Baugenehmigungsverfahren wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Bodenfläche der ALU-Leichtbauhalle besteht aus Tragschicht TS 0/32 16 cm dick, Deckschicht aus Splittmatrixasphalt nach ZTV Asphalt-StB 4 cm dick, fugenlos mit einem Verdichtungsgrad > 97 %,
- Auffangraum wird gebildet durch 4 cm hohe umlaufende, wasserundurchlässige Aufkantung aus Asphaltbeton SM 0/11 S
- das erforderliche Rückhaltevermögen für Leckagen wurde für den Auffangraum mit 10 m³ bestimmt, das vorhandene Rückhaltevermögen wurde mit 13,1 m³ nachgewiesen (Auffangraum 22,27 m x 14,71 m x 0,04 m).

Das Einvernehmen für diese Anlage wird erteilt.

III. Korrektur Anlagenvolumen Lagertank für Magnesiumchlorid im TL 36 (Pos.-Nr. 88B14)

Mit seinen Korrekturunterlagen vom 16.07.2014 (→Abschnitt 2./Pkt. 6.6) wurde durch den Antragsteller/Betreiber eine unrichtige Angabe aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 65/04 und den zugehörigen damaligen Unterlagen zum Anlagenvolumen des Lagertanks 88B14 (Bescheid Nr. 65/04 / Ziff. 5.1.1: Anlagenvolumen 63 m³) auf das tatsächliche Anlagenvolumen dieses Lagertanks von 50 m³ korrigiert.

IV. Begründung der einzelnen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen im Abschnitt 7

zu 7.2.1:

Die Auflage zur Fachbetriebspflicht für Anlagen ab der Gefährdungsstufe C ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i.V.m. § 24 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS).

zu 7.2.2:

Die Auflage zur Überwachung der Dichtheit der Anlagen und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 AwSV.

zu 7.2.3:

Die Auflage zur Erstellung und Einhaltung einer Betriebsanweisung für die Anlagen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS. Im Abschnitt 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Allgemeine Technische Regeln – sind die grundsätzlichen Inhalte und die Anforderungen an den Umgang mit der Betriebsanweisung enthalten.

zu 7.2.4:

Die Auflage zur Anzeige von möglichen oder bereits tatsächlich eingetretenen Verunreinigungen eines Gewässers durch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 54 Abs. 5 ThürVAwS.

zu 7.2.5:

Die Auflage zur Gefahrenabwehr an Anlagen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 8 ThürVAwS.

zu 7.2.6.1:

Diese Auflage zum Betrieb der Lageranlagen mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürVAwS. Danach dürfen Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Die Lageranlagen werden gemäß den

vorgelegten Anlagenbeschreibungen mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen ausgerüstet.

zu 7.2.6.2:

Diese Auflage zum Betrieb der Lager- und HBV-Anlagen mit Rückhalteeinrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 der ThürVAwS. Danach müssen Anlagen zum Lagern oder Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 1 mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 l und bei wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 oder 3 mit einem Anlagenvolumen von mehr als 100 l mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden.

Die Rückhalteeinrichtung muss das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bei Leckagen maximal austreten kann. Dieses Volumen wird nach Anlage 1, Ziffer 2.1 ThürVAwS bestimmt. Für nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen (Auffangräume) ist nach Abschnitt 3, Abs. 1 und 2 des Arbeitsblattes DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R₁- Niederschlagswasser mit zu berücksichtigen (i.d.R. 50 Liter je m² nicht überdachter Auffangraum). Nach gleichem Arbeitsblatt sind auch im Anlagenbereich im Brandfall anfallende Löschwassermengen zu berücksichtigen. Die Bemessung der Löschwassermengen ergibt sich aus der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhaltanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRI). Der Nachweis der ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen wurde in den Anlagenbeschreibungen für alle Lager- und HBV-Anlagen erbracht.

zu 7.2.6.3:

Die Auflage zur dichten und beständigen Ausführung der Rückhalteeinrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVAwS. In dem Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, sind die zulässigen Ausführungsvarianten in diesem Sinne festgelegt. Der Nachweis zur dichten und beständigen Ausführung der Rückhalteeinrichtungen wurde in den Anlagenbeschreibungen für alle Lager- und HBV-Anlagen erbracht.

zu 7.2.6.4:

Die Auflage zur technischen Ausführung der oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen wassergefährdenden Stoffe ergibt sich aus § 12 ThürVAwS i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 ThürVAwS. Danach sind erst für Rohrleitungen zum Befördern von flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 Rückhalteeinrichtungen erforderlich.

Für die Rohrleitungen für [REDACTED] (WGK 3) und die Rohrleitungen für Präpolymer (WGK 2) D80 PN10 23R0001, DN50 PN10 23R0002 und DN80 PN10 14R0002, als Anlagenteile der Lagertanks 2 und 3 (23B5001 bis 23B5006) im Tanklager 176, hat der Antragsteller von der nachfolgend bezeichneten Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht und auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet. Für diese Rohrleitungen wurde im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung nachgewiesen, dass die Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden und dadurch sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Nach Abschnitt 12.4 Abs. 2 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS) gilt diese Gefährdungsabschätzung als geführt, wenn die Einhaltung des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen oder Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen, nachgewiesen wurde. Der Antragsteller hat hier den Nachweis geführt, dass die Rohrleitungen nach Abschnitt 3 der TRwS 780, Teil 1, als Rohrleitungstyp 1 ausgeführt werden/ bzw. wurden.

zu 7.2.7.1:

Die Auflage zur Beauftragung und Durchführung der Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen für die Rohrleitungsanlage für [REDACTED] DN80

PN16 14R2835 (Rohrleitungsanlage der Gefährdungsstufe B) ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 AwSV i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVAwS.

zu 7.2.7.2

Die Auflage zu den Kontrollpflichten und Prüfpflichten für die einwandigen Rohrleitungen für [REDACTED] und Präpolymer ohne Rückhalteeinrichtung ergeben sich aus der Anwendung der Ausnahmebestimmung nach Abschnitt 3 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Kompensierung der fehlenden Rückhalteeinrichtung der einwandigen Rohrleitungen durch Anwendung der genannten Ausnahmebestimmung für den Rohrleitungstyp 1 im Sinne eines Gleichwertigkeitsnachweises nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 Satz 2 ThürVAwS). In der genannten Technischen Regel sind die in der Auflage benannten erforderlichen Kontrollen und Prüfungen für den Rohrleitungstyp 1 als Kompensationsmaßnahmen benannt.

zu 7.2.7.3

Die Auflage zur Erstellung und Einhaltung eines Alarm- und Maßnahmenplan für die Rohrleitungen für [REDACTED] und Präpolymer, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt, ergibt sich aus der Anwendung der Ausnahmebestimmung nach Abschnitt 3 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Verzicht auf Rückhalteeinrichtung). In dieser Technischen Regel ist der in der Auflage benannte Alarm- und Maßnahmenplan für den Rohrleitungstyp 1 als erforderliche organisatorische Maßnahme benannt.

zu 7.2.8.1:

Die Auflage zur Rückhalteeinrichtung für die Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3 ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 2.2 der ThürVAwS.

Danach müssen u. a. Anlagen zum Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden. Die Rückhalteeinrichtung muss das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. Für nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen (Auffangräume) ist nach Abschnitt 3 Abs. 1 und 2 des Arbeitsblattes DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R₁- Niederschlagswasser mit zu berücksichtigen (i.d.R. 50 Liter je m² nicht überdachter Auffangraum). Nach gleichem Arbeitsblatt sind auch im Anlagenbereich im Brandfall anfallende Löschwassermengen zu berücksichtigen. Die Bemessung der Löschwassermengen ergibt sich aus der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRI). Der Nachweis des erforderlichen und ausreichenden Rückhaltevolumens wurde in der Anlagenbeschreibung der Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3, für das Abfüllen von [REDACTED] erbracht.

zu 7.2.8.2:

Die Auflage zur Überwachung des Abfüllens von [REDACTED] an der Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3, und der Pflicht zur vorherigen Überprüfung der Funktionsfähigkeit der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 2 AwSV.

zu 7.2.9.1

Die Auflage zur Rückhalteeinrichtung für die ALU-Leichtbauhalle ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 der ThürVAwS. Danach ist bei einem Gebindelager für flüssige wassergefährdende Stoffe ein Auffangraum mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 10 % des Anlagenvolumens, jedoch wenigstens dem Rauminhalt des größten Einzelgebindes erforderlich.

zu 7.2.9.2

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS dürfen Auffangräume grundsätzlich keine Abläufe haben. Da jedoch die Zufahrt in die ALU-Leichtbauhalle mit Staplerfahrzeugen betrieblich notwendig ist, war diese mit einer mobilen Sperre so zu regeln, dass eine gleichwertige Sicherheit wie bei einem Auffangraum ohne Abläufe erreicht wird. Aufgrund der Größe der Lagerfläche und der Zähflüssigkeit der gelagerten Thioplaste ist die Reaktionszeit zum Aktivieren der mobilen Sperre ausreichend, um ein Austreten aus der Anlage zu verhindern (gemäß Fachunternehmererklärung der Firma FB-Technik GmbH vom 15.11.2011 wurde eine umlaufende Aufkantung mit Beschichtung realisiert).

zu 7.2.10.1:

Die Auflage zur Beauftragung von Sachverständigenprüfungen für die Anlagen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 AwSV i.V.m. § 23 Abs. 1 ThürVAwS.

zu 7.2.11.1

Nach Ziffer 2.1 der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI) ist für die unter der Nebenbestimmung 7.2.12.1 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Löschwasserrückhalteinrichtung für mit wassergefährdenden Stoffen im Brandfall kontaminiertes Löschwasser erforderlich. Die Angaben in der Tabelle dieser v.g. Nebenbestimmung entsprechen den Angaben in den Anlagenbeschreibungen mit Ausnahme der Anlage Sammelbehälter für Präpolymer (86C90) – Gaswaschanlage Teil 2. Bei dieser Anlage wurde durch die Untere Wasserbehörde der Ansatz für Leckagen von 16 m³ aus der Anlagenbeschreibung auf 18 m³, also dem korrekten Anlagenvolumen geändert. Dadurch ergibt sich eine um ca. 3 m³ höhere Löschwasserrückhaltung als in der Anlagenbeschreibung dargestellt. Für die einzelnen Anlagen hat der Anlagenbetreiber in den Anlagenbeschreibungen den Nachweis für die ausreichende Bemessung der Löschwasserrückhaltung und für die ausreichende Größe der vorhandenen Löschwasserrückhalteinrichtung erbracht.

zu 7.2.11.2:

Die Löschwasserrückhalteinrichtung ist Teil der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die diese Rückhalteinrichtung nutzen (Sicherheitseinrichtung). Deshalb ist die Betriebsweise der Löschwasserrückhalteinrichtung in die Betriebsanweisung dieser Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ThürVAwS zu integrieren.

zu 7.2.11.3:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVAwS müssen im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten werden (kontaminiertes Löschwasser). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS müssen diese Anlagen auch dicht ausgeführt sein (d.h. flüssigkeitsdicht). Die flüssigkeitsdichte Ausführung der Abwasserkanäle und des Tanks 2 (Havarie-Tank) der betrieblichen Abwasseranlage wurde deshalb beauftragt.

zu 7.2.11.4:

Die Auflage zur Beauftragung von Sachverständigenprüfungen durch den Anlagenbetreiber für die zur Löschwasserrückhaltung genutzten Abwasserkanäle und Tank 2 (Havarie-Tank) der betrieblichen Abwasseranlage ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 AwSV i.V.m. § 23 Abs. 1 ThürVAwS. Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 ThürVAwS kann die Untere Wasserbehörde im Einzelfall prüfpflichtige Anlagen von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird, wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht. Die zur Löschwasserrückhaltung genutzten Abwasserkanäle und der Tank 2 (Havarie-Tank) der betrieblichen Abwasseranlage unterliegen der Pflicht zur Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre bereits nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 4 der Thüringer Verordnung über die

Seite 73 von 84

Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO). Mit der faktischen Befreiung von der Sachverständigenprüfpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 2 ThürVAwS über Satz 2 der Auflage wird somit nur eine Doppelprüfung vermieden. Sobald die Prüfpflicht nach Abwasserrecht für die Abwasserkanäle und Tank 2 (Havarie-Tank) der betrieblichen Abwasseranlage entfallen sollte, so wird automatisch die Prüfpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 AwSV i.V.m. § 23 Abs. 1 ThürVAwS aufleben.

zu 7.2.11.5

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVAwS müssen im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Da erst zum Zeitpunkt nach einem Brand mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen an einer betroffenen Anlage bestimmbar ist, wie das Löschwasser kontaminiert ist, und auch erst dann darüber entschieden werden kann, ob das kontaminierte Löschwasser verwertet oder beseitigt werden kann, hat die Untere Wasserbehörde die vorherige schriftliche Information über die schadlose Verwertung oder Entsorgung beauftragt.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen GVBl. Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28.03.2013, S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0 % der Investitionskosten, mindestens aber 10.000,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestkosten von [REDACTED] EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer. Da die errechnete Gebühr unter der Mindestgebühr liegt, ist die Mindestgebühr heranzuziehen.

Zu den Antragsunterlagen wurde am 13.01.14 die aktuelle Urkunde über die EMAS-Zertifizierung nachgereicht (EMAS-Urkunde Reg.-Nr. DE-154-00022; Ersteitrag 14.09.1998, Aktualisierung mit Datum 29.10.2013, gültig bis 07.10.2016). Somit erfolgt eine Gebührenermäßigung:

Gemäß ThürVwKostOMLFUN, Verwaltungskostenverzeichnis Teil A: Bereich Umwelt, Abschn. 4 – Immissionsschutzrecht, Nr. 2.1.2.9 wurde die Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 um 30 % ermäßigt, da die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung EG Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, registrierten Unternehmens ist (Bezug: Registrierungsurkunde Registrier-Nr. DE-154-00022 (gültig bis zum 07.10.2016)).

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0016/2014 vom 22.04.2014: 433,76 €.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc. Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Landratsamt des Landkreises Greiz ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Hinweise der Unteren Abfallbehörde
- 7.1 Hinweis zur Nebenbestimmung (NB) 5.2: Als Sammler und Beförderer sind nur Unternehmen zu beauftragen, die eine Beförderungserlaubnis (gefährliche Abfälle) besitzen oder eine Anzeige (nicht gefährliche Abfälle) vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde gemacht haben. Dies trifft auch auf die Entsorgung der Mutterlauge in die Abwasserbehandlungsanlage in Hamburg zu. Wie die Stadt Hamburg bereits mitgeteilt hat, ist die Reduktions-Mutterlauge (Abfallschlüsselnummer 060314) bis zur Einleitung in die Abwasserbehandlungsanlage als Abfall einzustufen. Somit sind die Pflichten als Abfallerzeuger und Abfallbeförderer nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einzuhalten.
- 7.2 Hinweis zur NB 5.3: Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), in der zuletzt geänderten Fassung zu führen und auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
- 7.3 Die Einstufung von Abfällen erfolgt nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.4 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung, zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 7.5 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in 07548 Gera, De-Smit-Straße 18.

7.6 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z.B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

7.7 Der Nachweis RENL41709001 ist im Jahr 2014 ausgelaufen. Er ist zu ergänzen/bzw. zu ändern oder zu erneuern und der zuständigen Abfallbehörde im Landratsamt Greiz vorzulegen.

8. Hinweise zum Lärmschutz

8.1 Eine Festsetzung von Schallpegelimmissionsanteilen erfolgt nicht, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm befinden.

8.2 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nr. 2.2.2 (Bauphase) vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

9. Hinweis der Brandschutzbehörde im Landratsamt

9.1 Bei der Verwendung von [REDACTED] (einer farblosen, brennbaren und giftigen Flüssigkeit mit [REDACTED], eingestuft in WGK 3; deren Mischbarkeit mit Wasser begrenzt ist) ist zu beachten, dass es bei Reaktionen mit [REDACTED] zu Explosionen kommen kann.

9.2 *Hinweis zum Vorbeugenden Brandschutz*

Unter der Bedingung, dass - wie in den Antragsunterlagen festgeschrieben ist – keine baulichen Änderungen vorgenommen werden, erfolgen durch die Untere Brandschutzbehörde im Landratsamt Greiz zusätzlich zu den im Anhang 12 der Antragsunterlagen vorhandenen Festlegungen, keine gesonderten Anforderungen an die Feuerwehrezufahrten, Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung.

10. Hinweise der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt (UWB)

10.1 *Hinweis zur Kesselwagenabfüllstelle*

Aufgrund des nach Erteilung des Zulassungsbescheides 42/13/Z1 vom 25.02.2014 zwischenzeitlich gegenüber der UWB in der Anlagenbeschreibung erbrachten Nachweises einer ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtung der Tanktasse 3 ist die Forderung (Satz 3 der Nebenbestimmung 7.7.9 des Bescheides 42/13/Z1) - Verwendung einer Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung beim Abfüllen von [REDACTED] an der Kesselwagenabfüllstelle, Tanktasse 3 - nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben.

Diesem Sachverhalt wird in diesem Bescheid in der Nebenbestimmung 7.2.9 Rechnung getragen.

10.2 *Hinweis zur Stilllegung der Lagertanks 22B08 und 22B09 im Tanklager 35*

Die Lagertanks 22B08 und 22B09 wurden mit Genehmigungsbescheid 65/04 wasserrechtlich für die Lagerung von Mutterlauge Reduktion (WGK 1) zugelassen.

Gemäß aktueller Tanklagerübersicht B 0439-33 (0) vom Juli 2014 werden allerdings diese beiden v.g. Tanks als „leer“ dargestellt. Es ist aber als Antragsgegenstand keine Stilllegung

dieser Tanks benannt. Stellt dies einen „Momentan-Zustand“ dar??? - Der Betreiber hat sich hierzu gegenüber dem Landratsamt schriftlich zu äußern (UIB und UWB).

Sollte künftig eine dauerhafte Stilllegung der Lagertanks vorgesehen sein, dann ist diese Stilllegung bei der Unteren Wasserbehörde nach § 54 Abs. 1 ThürWG anzuzeigen.

Mit der Stilllegungsanzeige sind Nachweise über die Restentleerung und Reinigung der Lagertanks und deren Sicherung gegen irrtümliche Wiederbefüllung vorzulegen.

Der Betreiber hat also für die gemäß Tanklagerübersicht, B 0439-33 (0), Stand 07/14, als „*leer*“ bezeichneten Lagertanks 22B08 und 22B09 im Tanklager 35 eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Stilllegungsanzeige nach § 54 Abs. 1 ThürWG bei der Unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung bzw. ggf. die Stilllegungsanzeige ist der Unteren Wasserbehörde bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides Nr. 42/13 schriftlich mitzuteilen /bzw. vorzulegen.

10.3 *Hinweise zum Anlagenkataster*

Der Anlagenbetreiber wird darauf hingewiesen, dass er die im Abschnitt 3 unter Kapitel 7 - Wasserrechtliche Erfordernisse - in der Tabelle 7.1.2 „Angaben zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ aufgeführten Anlagen in das für die Thioplastanlage nach Nebenbestimmung Nr. 5.4 des Genehmigungsbescheides Nr. 81/00 vom 23.04.2001 zu führende wasserrechtliche Anlagenkataster aufzunehmen hat (Fortschreibung/Aktualisierung dieses Anlagenkatasters), ohne dass es dazu einer nochmaligen (zusätzlichen) Beauftragung mit dem aktuellen Bescheid 42/13 bedarf.

Der Anlagenbetreiber ist gemäß bestandskräftigem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Nr. 81/00 vom 23.04.2001, Nebenbestimmung 5.4, verpflichtet, für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Thioplastanlage ein Anlagenkataster zu führen. Rechtsgrundlage für diese Auflage ist § 11 Abs. 1 ThürVAwS. Nach § 11 Abs. 1 ThürVAwS ordnet die Untere Wasserbehörde für mehrere Anlagen, die zusammen ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen, an, ein Anlagenkataster zu erstellen und fortzuschreiben. Ziel dieses Anlagenkatasters ist es, sicherzustellen, dass der Anlagenbetreiber alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer übersichtlichen Form zur Verfügung hat. Die Führung des Anlagenkatasters umfasst somit auch die Fortschreibung (Aktualisierung) des Anlagenkatasters bei Änderung der Anlagen (z.B. Neuerrichtung, endgültige Stilllegung und wesentliche Änderung von Anlagen).

Das Anlagenkataster muss nach § 11 Abs. 2 ThürVAwS mindestens folgende Angaben umfassen:

- eine Beschreibung der Anlagen, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb in den Anlagen vorhanden sein können und
- eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in den Anlagen und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen in den Anlagen.

11. Tankbelegung der Tanks mit den Pos.-Nr. 88B01 bis 88B08 im Tanklager TL 36

Mit Schreiben vom 31.07.2014 stellte der Betreiber hinsichtlich der Tankbelegung im Tanklager TL 36 klar, dass die teilweise in den Unterlagen (wie u.a. in der Apparatliste, d.h. im Fbl. 2.1) zum Bescheid 65/04 verwendete Bezeichnung „Latex-Lagertanks“ für die Lagertanks mit den Pos.- Nr.“88B01, -02 sowie 88B04 bis -08“ nicht eindeutig war. Schon damals handelte es sich um Thioplast (WGK 1) – Lagertanks, entsprechend dem damaligen Tanklagerplan – dort aber bezeichnet als Tanks mit Pos.-Nr. 1, 2 sowie 4 bis 8. Im Formblatt 2.20 wurde für diese Tanks angegeben: „Latex / Thioplastprodukt“. Für diese Tanks findet demzufolge keine Umnutzung statt, sondern mit den aktuellen Unterlagen zum Bescheid 42/14 soll aber Eindeutigkeit hergestellt werden hinsichtlich

Bezeichnung und Zuordnung zur Thioplastanlage für die Tanks Pos.- Nr. 88B01, -02 sowie 88B04 bis -08.

Umgenutzt wird in diesem Zusammenhang aber der Tank Pos.- Nr. 88B03, welcher nunmehr ebenfalls der Lagerung von Thioplast (WGK 1) dient mit Zuordnung zur Thioplastanlage.

12. Sicherheitsdatenblätter

Der Betreiber hat für seine gehandhabten Stoffe und Gemische immer die Sicherheitsdatenblätter in aktueller gültiger Form am Betriebsort vorzuhalten.

Er ist selbst in der Pflicht, diese eigenverantwortlich auf Plausibilität zu prüfen und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm vom Lieferanten die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden.

13. Hinweise zu den störfallrechtlichen Belangen

- 13.1 Das Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung im Sicherheitsbericht (10. Fortschreibung / Stand Nov. 2013) entspricht nicht dem erarbeiteten Stand der 9. Fortschreibung (→siehe auch 7. Fortschreibung).

Es sind gemäß Ziffer 4 des Anhangs I der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können auszuweisen, d.h. hier die „Behandlungskapazitäten“ und die „maximalen Lagerkapazitäten“.

Anhang I Nr. 1

In der 10. Fortschreibung des Sicherheitsberichtes (SB) / Stand November 2013 sind die in der Diformal-Anlage enthaltene Teilmengen von 92.000 kg Ethylenchlorhydrin (ECH) und ECH- haltigen Zwischenprodukten gemäß Tabelle 3.2-3 sowie Tabelle A4-0 des SB, Rev. 10 nicht plausibel.

Die Summe der relevanten Mengen der Sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) mit ECH und ECH-haltige Zwischenprodukten der Diformal-Anlage aus der Tabelle 3.2-1 der Rev. 10 des SB beträgt nun 124.220 kg und weicht von den 92.000 kg im Anhang 4 Diformal-Anlage (Seite 1) deutlich ab.

Auch erscheinen die Angaben zu relevanten Mengen in den Anlagenteilen der neusten Tabelle 3.2-1 des SB zu den Angaben der Unterlagen zur Anzeige 41/13/A nicht plausibel:

- Für die Behälter 31B8111 bis B8114 werden jetzt 3 x 7.500 kg und einmal 9.500 kg angegeben - abweichend zur bisherigen Aussage 4 x 7.500 kg und abweichend zur Angabe 4 x 6,3 m³ in den o.g. Anzeigeunterlagen
- für den Behälter 31B8260 werden 8.000 kg (wie auch in der Rev. 7) angegeben- abweichend zur Angabe 10 m³ in den o.g. Anzeigeunterlagen (Vorlauf 1 hat Dichte von ca. 1,1 kg/l)
- für den Behälter 31B8331 werden jetzt 7.000 kg angegeben - abweichend zu bisher 8.600 kg und abweichend zur Angabe 8 m³ in den o.g. Anzeigeunterlagen (Extrakt hat Dichte von ca. 1,2 kg/l)
- die Zwischengefäße für Extrakt 31B8344 und Raffinat 31B8345 mit Mengen von jeweils 1000 kg sind in den Unterlagen nicht mehr aufgeführt. Sie sind nach Vor-Ort- Kontrollen durch die zuständige Überwachungsbehörde tatsächlich auch nicht vorhanden.

Anhang I, Nr. 3, 4, 5

In der 10. Fortschreibung des Sicherheitsberichtes (Stand November 2013) sind - wie schon einmal in der 7. Fortschreibung geschehen – in Tabelle A4-0 in den Lagerhallen 56, 77, 85/1 und 85/2 erhebliche Stoffmengen der Kategorien 3, 4, 5 des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung aufgeführt.

Abweichend dazu sind in der Zusammenfassung der Stoffmengen am Ende der Tabelle A4-0 Stoffe der 4, 5 überhaupt nicht aufgeführt und bei Stoffen der Kategorie 3 sind offensichtlich die Mengen der v.g. Lagerhallen bei der Zusammenfassung auch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung der 7. Fortschreibung des SB hatte die zuständige Überwachungsbehörde dies bereits reklamiert. Es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Betreiber vor, dass in den Lagerhallen keine betreffenden Stoffe und Mengen gelagert würden. Im Sicherheitsbericht ist eine entsprechende Korrektur noch vorzunehmen.

Anhang I, Nr. 6

Die Menge entzündlicher Stoffe in der Mehrzweck- und Vielstoffanlage (Acetylaceton) hat sich gegenüber der Rev. 7 des SB reduziert, ohne dass an dieser Anlage Änderungen mitgeteilt wurden. Das ist nicht plausibel.

Konkret handelt es sich um die fehlende Angabe zur Lagerung von Acetylaceton im Tanklager 176 im Behälter 23B0001 in einer Menge von 24.400 kg.

Mit Genehmigung 111/04 war das so genehmigt worden. Im tatsächlichen Betrieb ist der Lagerbehälter zwar wahrscheinlich gar nicht genutzt worden - dies dürfte aber für das "vorgesehene Vorhandensein", als eine Kategorie des Vorhandenseins nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung unerheblich sein.

Es wurden auch in der Mehrzweck- und Vielstoffanlage die Mengen an giftigen Stoffen und an leichtentzündlichen Stoffen gegenüber der Rev. 7 des SB geringfügig reduziert ohne dass dafür Gründe genannt werden.

Es fehlen in den Lagerhallen 85/1 und 85/2 jeweils insgesamt 140.000 kg Stoffe der Kategorie Nr. 6 im Vergleich zur Rev. 7 des SB.

Anhang I, Nr. 9a und 9b

In der 10. Fortschreibung des Sicherheitsberichtes (SB, Stand November 2013) sind die in den Lagerhallen 56, 77, 85/1 und 85/2 dargestellten Stoffmengen der Kategorien 9a und 9b des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung nicht plausibel:

- a) Menge umweltgefährliche Stoffe im Lager LH 56 Menge nach Nr. 9a (Bestand lt. 9. Fortschreibung) = 290.000 kg
- b) Menge umweltgefährliche Stoffe im Lager LH 77 Menge nach Nr. 9a (Bestand lt. 9. Fortschreibung) = 212.000 kg
- c) Es fehlen in den Lagerhallen 85/1 und 85/2 jeweils insgesamt 140.000 kg Stoffe der Kategorie 9a und 9b
- d) Bei umweltgefährlichen Stoffen nach Nr. 9a des Anhangs I der Störfall-Verordnung ist für die Anlage zur Herstellung von Flüssigstabilisatoren in der 10. Fortschreibung des SB erstmals der Stoff Cobalhydroxid mit einer Menge von 1.280 kg berücksichtigt. Die Anlage wurde letztmalig 2009 nach § 15 BImSchG geändert. In der Anzeigeunterlage dazu war Cobalhydroxid noch nicht als nach Nr. 9a des Anhangs I der Störfall-Verordnung ausgewiesen- in dem Sicherheitsdatenblatt gab es noch keine Einstufung in R 50 bzw. R 50/53. Deshalb wurde in der die Anlage betreffenden letzten Rev. 7 kein "Störfallstoff" aufgeführt. Offensichtlich hat sich dies geändert - in der Literatur (z.B. in GESTIS) ist nun eine Einstufung in R 50/53 für Cobalhydroxid zu sehen. Die Mengenangabe ist allerdings nicht nachvollziehbar.

In den v.g. Anzeigeunterlagen waren im Formblatt 5 für Metallhydroxid (fest) 10 t als maximale Speichermenge in den BE 1-3 ausgewiesen (Herstellung und Lagerung von Flüssigstabilisatoren). Da nach der Verfahrensbeschreibung nur noch cobalthaltige Flüssigstabilisatoren hergestellt werden, so muss es sich bei den 10 t Metallhydroxid (fest) um Cobalhydroxid handeln.

13.2 Das Kap. 3.5.1 „Ermittlung der SRA“ ist zu überarbeiten. Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind

- a) Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt,
- b) Anlagenteile mit besonderer Funktion (Schutzeinrichtungen u. sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile).

Die sicherheitstechnisch relevante Menge kann z. B. erheblich unter der Menge der Spalte 4 oder 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung liegen und ist insbesondere

abhängig von den Stoffeigenschaften, dem Aggregatzustand der Stoffe sowie den Randbedingungen des Entstehungs- und Freisetzungsprozesses.

Die Richtwerte für ein SRA gelten auch für das Durchflusskriterium kg/10 min.

Aus dem bisherigen Text ist der 3. Abs. zu streichen („Die Stoffe Schwefelwasserstoff ...“) und durch den Absatz nach „Tabelle 3-5.1f – „Rohrleitungen: ...“) zu ersetzen.

- 13.3 Die Überschrift „Gefahrenanalyse“ über Kapitel 3.5.2 ist nicht exakt gewählt und sollte prinzipiell gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1 Abschnitt III des Anhangs II Störfall-Verordnung in „Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten und Beschreibung der Einrichtungen zur Verhinderung von Störfällen“ geändert werden. Im Kapitel 3.5.2 werden nur die Gefahrenquellen, die Schutz- und Regeleinrichtungen, technischen Parameter und Ausrüstungen zur Sicherung der Anlagen sowie eine zusammenfassende Feststellung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalles dargestellt.
- Die eigentliche Gefahrenanalyse ist im Anhang 2 des Sicherheitsberichtes dokumentiert (dies gilt ebenso im Weiteren auch für die Kapitel 3.2.2, 3.3.2, 3.4.1, 3.6.2, 3.7. 3.8 und 3.12).
- 13.4 Thioplast
- In der Produktionsanlage für Thioplast existieren Anlagenteile, in denen umweltgefährliches Thioplast vorhanden ist. Zumindest 2 Mischbehälter in der BE 5 (Mischen/Homogenisieren/Lagern) sind davon betroffen. Darüber hinaus ist zu klären, ob umweltgefährliches Thioplast auch im Tanklager 36 in den Behältern 88B01 bis 88B08 gelagert wird. Dies wäre dann auch im SB im Kapitel 3.5, Tabelle 3.5-1f noch zu berücksichtigen.
- Bei der vorgenannten Fragestellung stößt man auf das Problem, dass Thioplast als Fertigprodukt offensichtlich unterschiedliche gefährliche Eigenschaften trägt. In den vorliegenden Sicherheitsdatenblättern für Thioplast werden verschiedene Typen von Thioplast benannt. Manche davon sind umweltgefährlich wegen der Einstufung R 51/53 (aufgeführt sind hier z.B. die Typen G44) und manche nicht (z. B. G21). Allerdings haben alle vorgenannten Typen die gleiche CAS-Nummer. Man müsste also davon ausgehen, dass es sich jeweils um den gleichen Stoff handelt. In der Verfahrensbeschreibung sollten die Unterschiede kenntlich gemacht werden. Diese Unschärfe in der Darstellung, wo in der Herstellung und in der Lagerung von Thioplast mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wird und wo nicht, sollte beseitigt werden.
- 13.5 Im Kapitel 3.12.1.1 „Umgebungsbedingte Gefahrenquelle - Hochwasser“ ist die Überflutungsgefahr durch den Elsterstausee Schaltis zu bewerten, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Stofffreisetzung einiger Anlagenteile der Thioplast-Anlage, welche sich auf dem Fußboden befinden. Die ggf. neuen Schutzvorkehrungen sind zu ergänzen.
- 13.6 Der Sicherheitsbericht muss im Kap. 3.5.2 (Anhang 2) die Gefahrenanalyse für den Betriebsbereich enthalten.
- Der Sicherheitsbericht ist darüber hinaus grundsätzlich mit den Tabellen „Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderer Funktion“ gemäß KAS-1 für den Betriebsbereich zu vervollständigen.
- Im Kapitel 3.7.1.4 (Kesselwagenabfüllstation) muss das Rückhaltevermögen der Tanktassen ausgewiesen sein.
- Die Überschrift im Kap. 4.1 ist zu korrigieren, hier sind die offensichtlich nicht auszuschließenden Störfallereignisse abzubilden (hier keine „Dennoch-Störfälle“).
- Im Kap. 4.1 müssen die eingehenden Beschreibungen mögliche Störfälle i.S. Abschn. IV des Anhangs II der Störfall-Verordnung mit der Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störfälle, einschließlich Karten, Bilder oder ggf. entsprechender Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von einem Störfall betroffen sein können, dargestellt sein. Die zusammenfassende Bewertung in Kapitel 4.2.3 Satz 1 und Satz 2 ist hinsichtlich der Begriffe richtig zu stellen.

Darüber hinaus muss das Verzeichnis der Stoffe nach § 9 Abs. 2 Satz 3 der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich überarbeitet werden.

13.7 Hinweis zu NB 2.3.2.1:

Im Betriebsbereich sind nach der wesentlichen Änderung, gemäß Anhang 4 Blatt 6 des Sicherheitsberichtes im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Stoffe, Zubereitungen bzw. Kategorien Stoffe und Mengen nach Anhang I der 12. BImSchV **neu** vorhanden (lt. Antragsunterlagen):

Anhang I	R – Satz	Menge	Bemerkung
Nr. 1 sehr giftig	R 26, 27, 28	1.089 000 kg	
Nr. 2 giftig	R 23, 24, 25	271 838 kg	
Nr. 3 brandfördernd	R 7, 8, 9	68 160 kg	
Nr. 6 entzündlich	R 10	119 560 kg	
Nr. 7b leichtentzündlich	R 11	157.400 kg	
Nr. 9a umweltgefährlich	R 50, 50-53	83 910 kg	
Nr. 9b umweltgefährlich	R 51-53	187 860 kg	
Nr. 10a reagiert heftig mit Wasser/Bildung F+ Gase		240 kg (ALENCIS)	
Nr. 13.3 Gasöl, HEL+Diesel		410.000kg	(Tanklagerübersicht)
Nr. 34 Sauerstoff	R 8	35 000 kg	(TL 35, nicht AKZO)

Prüfung wesentliche Änderung, Stoffe nach Anhang I in der Thioplast-Anlage:

Anhang I	R – Satz	Menge	Bemerkung
Nr. 1 sehr giftig	R 26, 27, 28	475.000 kg	Neueinstufung VO(EG) 1272/2008
Präpolymer D, DIFORMAL, NOVAMAL			
Nr. 2 giftig	R 23, 24, 25		
1,2,3-Trichloropropan (TCP)		12.300 kg	
Natriumhydrogensulfid, 20-48%-ige Lösung		248.000 kg	
Nr. 3 brandfördernd	R 7, 8, 9		
Natriumdithionit		33.000 kg	
Nr. 6 entzündlich	R 10		
Essigsäure 98/100% techn.		67.000 kg	
Nr. 7b leichtentzündlich	R 11		
		157.000 kg	
Nr. 9a umweltgefährlich	R 50, 50-53		
Natriumhydrogensulfid, 20-48%-ige Lösung		248.000 kg	(50 t + 198 t)
Nr. 9b umweltgefährlich	R 51-53		
Thioplast – Reduktionslatex		60.000 kg	
Thioplast G > 1800 MG			
Thioplast G < 1800 MG			
Nr. 9b; 1,2,3-Trichloropropan (TCP) R51/53		12.300 kg	

- 13.8 Die Sicherheitsdatenblätter müssen Bestandteil des Sicherheitsberichtes sein (*in Papierform oder als CD; im letzteren Fall soll aber an geeigneter Stelle im Sicherheitsbericht dazu ein Querverweis enthalten sein*). Im Zusammenhang mit Aktualisierungen/Fortschreibungen dieses Berichtes ist auch die notwendige Aktualität der Sicherheitsdatenblätter zu berücksichtigen.

13.9 Hinweise zu NB 2.3.1.2

- 13.9.1 Die Kosten der sicherheitstechnischen Prüfungen der NB 2.3.1.2 trägt gemäß § 30 BImSchG die Antragstellerin.

- 13.9.2 Mit den verschiedenen Prüfungen, Prüfung des Sicherheitsberichtes nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.1.2 des Bescheides 42/13 und störfallrechtliche Regelüberwachung

nach § 16 Störfall-Verordnung, darf ein und derselbe nach § 29a BImSchG bekanntgegebene Sachverständige beauftragt werden.

Die Antragstellerin kann sich diesbezüglich mit der zuständige Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde, abstimmen.

14. Aluminium-Leichtbauhalle

Die Untere Bauaufsichtsbehörde teilte der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit der beantragten Umnutzung der Aluminium-Leichtbauhalle mit, dass für diese Halle am 25.08.2014 mit AZ: 1400565 die geänderte Baugenehmigung erteilt wurde.

15. Hinweise zum aktuell stillgelegten Tank 82C1116

Gemäß Apparateliste Fbl. 2.1/Bl. 4 ist ein vorhandener 10 m³ - Tank 82C1116 aktuell stillgelegt. Sollte dieser künftig wieder einer Verwendung zugeführt werden, ist dies rechtzeitig vorher bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und außerdem sind auch wasserrechtliche Pflichten zu beachten.

16. Chemikalienrechtliche Hinweise zu den gehandhabten Stoffen [REDACTED] und 1,2,3-Trichlorpropan

16.1 Hinweis zu [REDACTED]

Bei diesem Stoff handelt es sich um einen Zulassungspflichtigen Stoff gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung (→vgl. dazu Stand 14.08.2014 / Eintrag Nr. [REDACTED]). Der Betreiber hat die sich daraus ergebenden Pflichten zu beachten.

16.2 Hinweis zu 1,2,3-Trichlorpropan

Der Stoff 1,2,3-Trichlorpropan befindet sich derzeit (*d.h. nach aktuellem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde zum Zeitpkt. der Bescheiderteilung 42/13*) auf der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, zu beachten hat.

17. Hinweise zu den Nebenbestimmungen Abschn. 3 Nr. 2.1.13 - Forderungen zur Kälteanlage

17.1 Die Bestimmungen zur Verhinderung/Reduzierung der Emissionen fluorierter Treibhausgase und die in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Betreiberpflichten der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 (wie insbesondere geregelt im Kapitel II Emissionsbegrenzungen) sind zu beachten.

17.2 Zusätzlich zu den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 ergebenden Pflichten hat der Betreiber auch die Forderungen der ChemKlimaschutzV einzuhalten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der Forderungen gemäß § 3 (Verhinderung des Austrittes von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre), § 4 (Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe) und § 5 (Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten) der ChemKlimaschutzV verwiesen.

18. Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht hat dem Vorhaben ohne Nebenbestimmungen zugestimmt mit dem Hinweis darauf, dass Veränderungen von Bahnanlagen (im Sinne § 5 Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen – Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) vom 13.05.82) nicht vorgesehen sind.

19. Die nachfolgend aufgelisteten Behörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/ Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
 - Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde
 Untere Baubehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Brandschutzbehörde
 Untere Abfallbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch
Sachbearbeiter

Verteiler:

<u>1. Ausfertigung:</u>	AKZO NOBEL Functional Chemicals GmbH Liebigstraße 7, 07973 Greiz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 440
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Naturschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Stadtverwaltung Greiz Markt 12, 07973 Greiz
1 x Kopie	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig
1 x Kopie	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
1 x Kopie	Eisenbahn-Bundesamt/Außenstelle Erfurt Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
1 x Kopie	Landratsamt Vogtlandkreis / Untere Naturschutzbehörde Bahnhofstraße 46/48, 08523 Plauen